

ANTIQUARI ATSKATALOG MMXXIII/II





Feuerbach's publications (1-17)

Feuerbach's philosophical-legal discussion environment (18-35)

Criminal law textbooks (36-45) -

Criminal law developments in the 19th century (46-73)

Crime and punishment before Feuerbach (74-79)

Old constitutional law, political science, natural law and the law of reason (80-101)

From Donellus to 19th century civil law (102-167)

Legal history (168-193)

Appendix (194-196)

PAUL JOHANN ANSELM VON FEUERBACH (1775-1833)

Feuerbach suffered his first stroke in June 1832, 'which paralysed my right arm and tongue. Both ailments have since been alleviated, but are far from being cured' (GW 12, p. 586). He thus recovered well from the stroke and leapt from the brink of death, yet he increasingly felt his discord with his only sister Rebbeka Magdalene as an open wound that he sought to heal. He had fallen out with the sister years before over her marriage to the Frankfurt distiller Ruland. So on 15 April 1833, only a few days after the famous 'Wachensturm', Feuerbach, accompanied by his youngest daughter Leonore, travelled to Frankfurt am Main where the sister lived at Allerheiligentor. Another stroke, this time severe, befell him on Whit Monday, 27 May, after he had been in Frankfurt for almost six weeks. On 29 May, at 2 o'clock in the night, the famous jurist died. The funeral took place two days later, on 31 May, in the morning at 8 o'clock 'in all silence'. Feuerbach had previously, on the occasion of an earlier visit to Frankfurt, expressed his wish to be buried in the city's new main cemetery. The new cemetery, which is located somewhat north of the city centre, is very spacious and designed in the style of a park, and was only opened in 1828 on the initiative of Councillor Johann Adam Beil. It is still a place of quiet contemplation today, with a restrained walk and a light rustle of leaves. There, the great jurist lies buried under a grave slab at Wall 105 in Area C of the cemetery, united with his sister in the Ruland family's burial plot. The Ludwig-Feuerbach-Gesellschaft Nürnberg e.V.', dedicated to Feuerbach's son, the great philosopher, maintains and cares for his father's gravesite as part of a sponsorship.

Feuerbach always kept the city in which he spent his childhood and youth in respectful remembrance, despite his tyrannical father. Thus he dedicated his habilitation thesis of 1798 'dem Hochedeln und Hochweisen Magistrate der freien Reichsstadt Frankfurt am Main'. Soon after Paul Johann Anselm's birth in Hainichen near Jena, the Feuerbach family moved to the 'Freie Reichsstadt' (Free Imperial City) on the Main, where his father settled as a lawyer in 1778. Feuerbach did not leave Frankfurt until 1792, when he was 17 years old and heading for Jena, just as the first French troops were at the Bockenheim Gate. However, he left in a quarrel with his father, 'he should have expected the worst from his abrupt anger. So he left the parental home, never to enter it again... Feuerbach still later thought bitterly of this pedagogy of beating (his father) and spoke out for an education without rod and cane, an education that does not turn the father into a spiteful tyrant' (Radbruch).





For example, we in print, parties printed upon the parties of the

PAUL JOHANN ANSELM VON FEUERBACH (1775-1833)

Feuerbach ereilte bereits im Juni 1832 ein erster Schlaganfall, "der mir den rechten Arm und die Zunge lähmte. Beide Übel sind seitdem gemindert, doch bei weitem noch nicht behoben"(GW 12, S. 586). Er erholte sich vom Schlaganfall also gut und sprang dem Tod von der Schippe, dennoch empfand er sein Zerwürfnis mit seiner einzigen Schwester Rebbeka Magdalene zunehmend als offene Wunde, die er zu heilen suchte. Er hatte sich mit der Schwester wegen ihrer Heirat mit dem Frankfurter Brantweinbrenner Ruland Jahre zuvor entzweit. So reiste Feuerbach am 15. April 1833, nur wenige Tage nach dem berühmten "Wachensturm", in Begleitung seiner jüngsten Tochter Leonore nach Frankfurt am Main, wo die Schwester am Allerheiligentor lebte. Ein weiterer, diesmal schwerer Schlaganfall ereilte ihn am Pfingstmontag, dem 27. Mai, nachdem er beinahe 6 Wochen in Frankfurt weilte. Am 29. Mai, um 2 Uhr in der Nacht, verstarb der berühmte Rechtsgelehrte. Die Beisetzung erfolgte bereits 2 Tage später, am 31. Mai, vormittags um 8 Uhr "in aller Stille". Feuerbach hatte zuvor, bei Gelegenheit eines früheren Besuches in Frankfurt, seinen Wunsch geäußert, auf dem neuen Hauptfriedhof der Stadt begraben zu werden. Der neue, etwas nördlich der Innenstadt gelegene, sehr weitläufige und nach Art einer Parkanlage gestaltete Friedhof, wurde erst im Jahre 1828 auf Initiative des Rats Johann Adam Beil eröffnet. Er ist auch heute noch ein Ort stiller Kontemplation, bei verhaltenem Spaziergang und leichtem Blätterrauschen. Dort liegt der große Rechtsgelehrte an der Mauer 105 im Bereich C des Friedhofs unter einer Grabplatte begraben, vereint mit der Schwester im Grabareal der Familie Ruland. Die dem Sohn Feuerbachs, des großen Philosophen, gewidmete ,Ludwig-Feuerbach-Gesellschaft Nürnberg e.V.' erhält und pflegt die Grabstätte des Vaters im Rahmen einer Patenschaft.

Feuerbach hat die Stadt, in der er seine Kindheit und Jugend verbrachte, stets in respektvoller Erinnerung behalten, trotz der Fuchtel seines tyrannischen Vaters, die ihm sehr zusetzte. So widmete er seine Habilitationsschrift von 1798 "dem Hochedeln und Hochweisen Magistrate der freien Reichsstadt Frankfurt am Main". Die Familie Feuerbach zog bald nach Paul Johann Anselms Geburt in Hainichen bei Jena in die Freie Reichsstadt am Main, wo der Vater sich im Jahre 1778 als Advokat niederließ. Feuerbach verließ Frankfurt erst im Jahre 1792, als 17-jähriger Studiosus Richtung Jena, fluchtartig, gerade als die ersten französischen Truppen vor dem Bockenheimer Tor standen. Er ging allerdings im Streit mit dem Vater, "er hätte von seinem jähen Zorn das Schlimmste erwarten müssen. So verließ er das Elternhaus, um es nicht wieder zu betreten... Feuerbach hat dieser Prügelpädagogik (seines Vaters) noch später mir Erbitterung gedacht und einer Erziehung ohne Stock und Rute, einer Erziehung, die nicht den Vater zum gehässigen Tyrannen macht, das Wort geredet" (Radbruch).



Feuerbachs Publikationen (1-17)

Feuerbachs philosophisch-juristisches Diskussionsumfeld (18-35)

Strafrechtslehrbücher (36-45)

Strafrechtsentwicklungen im 19. Jahrhundert (46-73)

Kriminalität und Strafe vor Feuerbach (74-79)

Altes Staatsrecht, Staatswissenschaften,

Natur- und Vernunftrecht (80-101)

Von Donellus zum Zivilrecht des 19. Jahrhunderts (102-167)

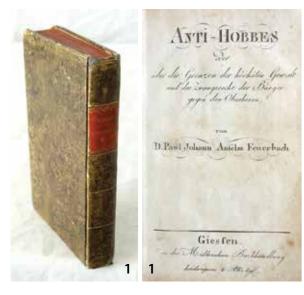
Rechtsgeschichte (168-193)

Anhang (194-196)



2

PAUL JOHANN ANSELM VON FEUERBACH (1775-1833)





......



1. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von,

Anti-Hobbes oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn. Giessen, in der Müllerschen Buchhandlung, (1798).

8vo. Tb., 3 Bll., XIX, 301 S., 1 Bl. (Druckfehler). Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug, Rückentitelschild und schönem umseitigen Rotschnitt. (Ebd.-Bezug am ob. u. unteren Kapital leicht abgeblättert, ohne das Titelkupfer-Porträt von Thomas Hobbes).

Dritte selbständige Veröffentlichung Feuerbachs, kurz vor der "Philosophisch-juridischen Untersuchung" erschienen, mit Vorwort datiert 12. August 1797! - Feuerbach publizierte bereits einige Artikel in verschiedenen Journalen, so besonders in Meißners "Apollo" und in Niethammers "Philosophischem Journal". Seine erste selbständige Publikation erschien im Jahre 1795 in Leipzig: "Über die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Dasein und die Gültigkeit der natürlichen Rechte". Ein Jahr später erschien in Altona mit seiner "Kritik des natürlichen Rechts als Propädeutik zu einer Wissenschaft des natürlichen Rechts" das zweite Buch, gefolgt, wiederum ein Jahr später, vom vorliegenden "Anti-Hobbes". Laut Wolfgang Naucke (Aufsatz über Feuerbach vom 6. April 2011) stehen die frühen Veröffentlichungen ganz unter den Prämissen der Aufklärung, "verstanden als Säkularisierung, Rationalisierung und Humanisierung des Rechts, insbesondere des Strafrechts... Die Aufgabe fordert jedenfalls das Denken in Prinzipien. Dieses Denken ist nur möglich, wenn man die Hauptwerke der rechtlichen Aufklärung diskutieren kann. Feuerbach zeigte die Beherrschung dieser Art der philosophischen Rechtswissenschaft schon in den frühen Veröffentlichungen... In diesen frühen Veröffentlichungen führt Feuerbach Hobbes, Montesquieu, Rousseau, Kant usw. als seine philosophischen Vorbilder auf, mit einer besonderen Neigung für Rousseaus, Contract social'...". Es sind letztlich aber Vorarbeitung zu seinem großen Durchbruch, der "Revision" von 1799/1800. - Mit gedruckter Widmung an Gottlieb Hufeland. Kl. Exlibris auf Innendeckel, fehlendes Titelkupfer liegt in Kopie bei.

2. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von,

Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. Erfurt, in der Henningschen Buchhandlung, 1798.

Kl.-8vo. Tb., 2 Bll., 86 S., 1 Bl. (Fehlerkorrekturen). Einfacher, hübscher, zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und umseitigem Rotschnitt. Exzellenter Zustand!

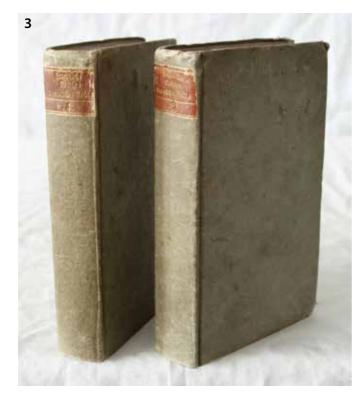
Erste Ausgabe der vierten selbständigen Veröffentlichung Feuerbachs, zugleich seine Habilitationsschrift an der Universität Jena! Vorwort datiert Neujahr 1798. – Es handelt sich um eine dezidiert strafrechtliche Arbeit, nämlich über das "Verbrechen des Hochverrats", auch unter rechtsphilosophischem Blickwinkel. Es ist eine Vorarbeit, die der ersten großen Veröffentlichung, nämlich der zweibändigen "Revision" von 1799/1800, unmittelbar voranging. Der rechtsphilosophische Blickwinkel war damals "en vogue"; es ging immer auch darum, die moderne französische und englische Philosophie, aber auch die Philosophie Kants oder die Ansichten Beccarias, also die Prinzipien der Aufklärung, als Fundament einer Rechtswissenschaft durchzusetzen und so die Rechtswissenschaft auf die Höhe der Zeit zu bringen. Hierbei hat Feuerbach, der in Jena Philosophie und die Rechtswissenschaften studiert hat und in beiden Fächern promovierte, an vorderster Front mitgewirkt. – Mit gedruckter Widmung "Dem Hochedeln und Hochweisen Magistrate der freien Reichsstadt Frankfurt am Main". Kl. Exlibris auf vorderem Vorsatz.

3. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von,

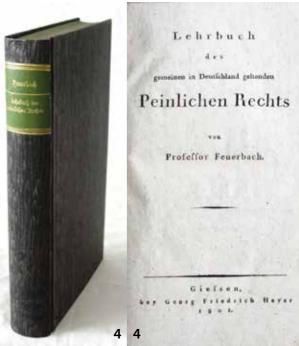
Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. 2 Bde. Erfurt und Chemnitz, in der Henningschen Buchhandlung und bei Georg Friedrich Tasché, 1799-1800.

8vo. XXX, 422 S., 2 Bll.; L, 470 S., 2 Bll. Schöne, zeitgenössische Pappbände mit gepr. Rückentitelschildchen. Exzellenter Zustand! 1.100,--

Erste Ausgabe des ersten großen Grundlagenwerks Feuerbachs, äußerst selten! - Feuerbach (17751833) wuchs in eine Rechtsepoche hinein, die sich als "Epoche der philosophischen Rechtswissenschaft" verstand (vgl. Kesper-Biermann/Klippel 2007, S. 211ff.). "Diese Rechtswissenschaft sieht
ihre Aufgabe in der Formung des Rechts nach den Prinzipien der Aufklärung, verstanden als Säkularisierung, Rationalisierung und Humanisierung des Rechts, insbesondere des Strafrechts... Die
"Revision" (1799/1800) und das "Lehrbuch" (1. Aufl. 1801) gelten heute als Quelle eines modernen,
staats- und rechtsphilosophisch argumentierenden Strafrechts und einer streng systematisch, nach
philosophischen Grundsätzen arbeitenden Strafrechtswissenschaft... Feuerbachs philosophischer
Gewährsmann ist in dieser Zeit vorwiegend Kant" (Wolfgang Naucke, Feuerbach-Aufsatz von 2011).
Feuerbach war in den Jahren 1792 bis 1796 in der philosophischen Fakultät der Universität Jena
eingeschrieben, bevor er im Jahre 1796 in die juristische Fakultät wechselte. Jena war seinerzeit ein
Zentrum der Kant-Rezeption in Deutschland, Feuerbach beendete sein Studium mit Dissertationen in









beiden Fächern (1795 Doktor der Philosophie, 1799 Doktor der Rechte). Er gab 1799 zunächst Vorlesungen (die Lehrerlaubnis erwarb er durch eine Habilitationsschrift bereits im Jahr zuvor), wurde 1800 zum a.o. Professor in Jena berufen, im Jahre 1801 dann zum o. Professor. Am Anfang seiner kurzen akademischen Laufbahn standen die beiden Bände der "Revision der Grundsätze und Grundbegriffe", die ihn sofort in ganz Deutschland bekannt machten. Es gab freilich bereits Veröffentlichungen davor, die dann in die beiden Bände seines rechtsphilosophischen Hauptwerks mündeten, in Meißners "Apollo" und Niethammers "Philosophischem Journal", aber auch (seit 1795) selbständige Werke, etwa "Über die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Dasein und die Gültigkeit der natürlichen Rechte" (Leipzig und Jena 1795) oder seine "Kritik des natürlichen Rechts" (Altona 1796). Hier entwickelt Feuerbach seine Vorstellung von der Abschreckung als Zweck der Strafe, sich zwar auf Kant berufend, dennoch im Widerspruch zu Kant stehend. "Die Bedeutung Feuerbachs für die Rechtsphilosophie besteht in seinem Bemühen, aufgeklärtes, zweckmäßiges, politisch abhängiges Recht und kantisch gedachtes, zweckfreies, unpolitisches, reines Recht als Einheit vorzustellen... In dieser Wendung vom philosophischen zum positiven Recht steckt ein gewichtiger Beitrag Feuerbachs zur Rechtsphilosophie. Dieser Beitrag tritt getrennt neben den Versuch, sich als Kantianer und damit als Philosoph zu bewähren, und dieser Beitrag ist bedeutsamer" (Wolfgang Naucke, 2011, S. 24).

4. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von,

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts. Giessen, bey Georg Friedrich Heyer, 1801.

8vo. XXII, 527 S. Neuer grauer Pappband mit grünem gepr. Rückentitelschild u. schönem Grünschnitt. 900,--

Erste Ausgabe des grundlegenden Werks, äußerest selten! - Feuerbach nahm in der Entwicklung des deutschen Kriminalrechts zu dieser Zeit eine ähnliche Stellung ein wie Savigny auf dem Gebiet des Zivilrechts. Sein "Lehrbuch" avancierte zum Grundlagenwerk in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, erlebte von 1801 bis 1847 insgesamt 14. Auflagen! Feuerbach begründete damit die moderne Strafrechtslehre, durch seine internationale Ausstrahlung durchaus nicht nur in Deutschland. Es erschien am Beginn von Feuerbachs kurzer akademischer Karriere, die bereits im Jahre 1805, nach Stationen an den Universitäten Jena, Kiel und Landshut, wieder endete. Er begründet hier seine "Straftheorie des psychologischen Zwangs", die auch als "Theorie der negativen Generalprävention" (Naucke) bezeichnet wird. Er prägt mit seiner griffigen Formulierung "nullum crimen, nulla poena sine lege" ein Prinzip der Rechtsstaats, mit der er in der Tradition der Aufklärer, etwa Beccarias, seht. Er stellt damit das "Prinzip der Gesetzlichkeit des Strafens in das Zentrum seiner Strafrechtslehre" (Wolfgang Naucke). - Die besondere Leistung des Lehrbuches ist die Ausarbeitung des Besonderen Teils des materiellen Kriminalrechts. Hier erfüllt Feuerbach erstmals die Aufgabenstellung, jede einzelne Deliktsart auf Grund des positiven gemeinen Rechts genau zu bestimmen und dabei eine gewisse Ordnung und Vollständigkeit zu erzielen. Die Deliktstatbestände werden erstmals klar umfasst, in Gruppen geordnet und das ganze in eine Systematik eingegossen. Mit Feuerbach beginnt die moderne Kriminalrechtswissenschaft, und vielleicht noch entscheidender, die moderne Kriminalgesetzgebung. Mit dem Erscheinen dieses Werke trat Feuerbach ohne Zweifel an die Spitze der deutschen, ja europäischen Kriminalrechtswissenschaft. Alle nachfolgenden Werke bauten auf seinem kühnen Entwurf auf. - Es erschienen bis 1847 die folgenden Auflagen des Lehrbuchs: 2. Auflage 1803, 3. Auflage 1805, 4. Auflage 1808, 5. Auflage 1812, 6. Auflage 1818, 7. Auflage 1820, 8. Auflage 1823, 9. Auflage 1826, 10. Auflage 1828, 11. (letzte zu Feuerbachs Lebzeiten) Auflage 1832, 12. Auflage 1836, 13. Auflage 1840 und 14. (letzte) Auflage 1847. Die drei posthumen Ausgaben wurden von C. J. A. Mittermaier besorgt.

5. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von,

Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten. 3 Tle. (= komplett!) in 1 Band. Gießen, bey Tasché und Müller, 1804.

Kl.-8vo. XVI, 124, 324, X, 222 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug u. erneuertem Rückentitelschild u. schönem Rotschnitt. (schöner Zustand).

Die umfassende und bedeutende Kritik am StGB-Entwurf von Kleinschrod war der Beginn einer epochalen Gesetzgebungsinitiative! - Kleinschrods Expertise wurde mehrfach erbeten, so bereits im Jahre 1792, als er beauftragt wurde, den Pflaumschen Entwurf (auf Grundlage von Vorarbeiten Quistorps) eines neuen Bamberger Strafgesetzbuches zu prüfen, der dann im Jahre 1795 in Kraft getreten ist. Bereits im Jahre 1802 folgte der Auftrag zum Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die pfalz-bayerischen Staaten (veröffentlicht im selben Jahr), der den noch gültigen "Codex juris bayarici criminalis' von 1751 modernisieren sollte. Es handelt sich um den Entwurf Kleinschrods. der dann Feuerbachs Kritik auf sich zog. Feuerbach wurde dann mit der Gesetzesrevision beauftragt, was aber der hohen Anerkennung Kleinschrods keinen Abbruch tat. Im Jahre 1813 folgte noch der Auftrag für eine Revision des österreichischen Strafgesetzbuches von 1803 für das Großherzogtum Würzburg. Der Entwurf wurde freilich mit den Zeitläufen obsolet, das Großherzogtum wurde mit dem Wiener Kongreß Teil der Krone Bayerns und das Strafgesetzbuch Feuerbachs fand auch in Würzburg seinen Einzug! Kleinschrod fühlte sich bereits durch Autoren wie Beccaria, Montesquieu oder Filangieri zum Studium der Rechtswissenschaft berufen. Es wundert deshalb kaum, das sich Kleinschrod der Strafrechtswissenschaft und der Humanisierung des Strafrechts und Strafvollzugs verschrieb. Er erweist sich hier als "überzeugter Vertreter der naturrechtlichen, aufklärerischen Epoche" (vgl. Friedrich Merzbacher, NDB 12). "Die großen Mängel des damaligen Kriminalverfahrens richtig erkennend und mit den Bedürfnissen der Praxis bekannt, wandte er seine schriftstellerische



Thätigkeit vornehmlich diesem Gebiete zu... Der Ruhm Feuerbach's und Anderer überstrahlte gar bald die bescheideneren Verdienste Kleinschrod's... Der Ruhm aber, auf strafrechtlichem Gebiete mit unter denen gewesen zu sein, die in vielen Punkten die neue Zeit eingeleitet haben, wird Kleinschrod bleiben!" (vgl. Teichmann, ADB, 1882). "Während Kleinschrod sich noch der Gesetzgebungsmethode des 18. Jahrhunderts verpflichtet fühlte, betonte Feuerbach 1804 in seiner vernichtenden Kritik... die Hoffnungslosigkeit der Strafrechtsreform durch die zeitgenössische Reichsgesetzgebung" (Merzbacher). - Kleinschrod studierte an den Universitäten Würzburg und Göttingen. Nach einem Studienaufenthalt am Reichskammergericht in Wetzlar wurde Kleinschrod - gerade einmal 23 Jahre alt durch Fürsprache seines Gönners Fürstbischof Franz Ludwig von Erthals im Jahre 1785 zum Professor für Institutionen des römischen Rechts und des peinlichen Rechts an die Universität Würzburg berufen. Er blieb in Wiirzburg und Jehnte 1800 einen Ruf an die Universität Ingolstadt ab.

6. FEUERBACH, Paul Joh(ann) Anselm (von),

Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle vorgetragen und herausgegeben. Giessen, bey Tasché und Müller, 1808.

8vo. 240 S., 2 Bll. Verlagswerbung. Hübscher zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückenschildchen u. schönem Rotschnitt. (sauberer, frischer Zustand).

Bereits früh trug Feuerbach "merkwürdige Kriminalrechtsfälle" vor. Ihn interessierten vor allem die psychologischen Implikationen dieser Fälle. Zur vorliegenden Ausgabe erschien noch eine Erweiterung im Jahre 1811, mit weiteren Kriminalrechtsfällen. Es erschienen später noch die "Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen" in den Jahren 1828 und 1829. Desweiteren kann auch die berühmte Schrift über Kaspar Hauser ("Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen") aus dem Jahre 1832 in diesen Zusammenhang gestellt werden, dessen Vormund Feuerbach in Ansbach war. In der vorliegenden Schrift werden die Fälle "Joseph Auermann" (tadelloser Mensch und Bürger, und zuletzt doch ein Mörder), "Der Raubmörder Franz", "Franz Casina" (Eine nächtliche Szene aus dem italienischen Tirol. Zugleich Beyspiel eines in contumaciam gesprochenen Todesurtheils), "Johann Fronza" (der zweyfache Raubmörder), "Johann Hahn" (tödet seine von ihm schwangere Geliebte), "Johann Schneider" (Mörder seiner Ehefrau), "Mathias Lenzbauer" (der Brudermörder), "Lorenz Simmler" (der Brandstifter aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder) sowie "Die vier Räuber und Diebe" (Franz Paul Seidel, Georg Philipp, Hohann Mißbichler und Kaspar Schlögl) vorgestellt und besprochen.

7. Feuerbach, Paul Johann Anselm von: ENTWURF DES GESETZBUCHS

über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern. München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts, 1810.

8vo. IV, 188 S. Zeitgenössischer Pappband mit kl. gepr. Rückentitelschild. (alter kl. St.a.Vorsatz u. Tb.-Rückseite).

Offenbar Entwurf zur Beratung des materiellen Rechts! - Die Beratung des Strafgesetzentwurfes (materielles Recht) fand vom 10. September bis zum 15. Dezember 1810 in den vereinigten Geheimratssektionen der lustiz und des Innern statt. Feuerhachs Karriere als akademischer Lehrer währte nur 5 Jahre, von 1800 bis 1805, an den Universitäten Jena (1800-1802), der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (1802-1804) sowie der Universität Landshut (1804-1805). Es kam im Jahre 1805 zu Zerwürfnissen an der juristischen Fakultät in Landshut, und Feuerbach mag über die Versetzung nach München erfreut gewesen sein, als ihn der Minister Montgelas ins Ministerialjustiz- und Polizeidepartement berief, um an der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches für Bayern maßgeblich mitzuwirken. Feuerbach war damals bereits eine Berühmtheit und als Strafrechtsreformer bekannt, nicht zuletzt aufgrund seiner Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs von 1804. Man hatte Kleinschrod zuvor mit einer Revision des veralteten "Codex juris bavarici criminalis" von 1751 betraut. Der Auftrag an Feuerbach bezog sich seit 1807 zusätzlich auf die Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für Bayern auf der Grundlage des Code Napoléon, schließlich war Bayern seit 1806 Königreich und Staat des Rheinbunds auf der Seite Napoleons, der sich Modernisierung auf die Fahnen geschrieben hatte. Die Arbeiten an einem Zivilgesetzbuch wurden freilich nicht zu einem Ende gebracht, stattdessen nur der Codex Maximilianeus reformiert (neben Feuerbach wirkten noch Adam von Aretin und Nikolaus Thaddäus von Gönner daran mit), eine Entwicklung, die dem Ende Napoleons und der damit einhergehenden Verpflichtungen Bayerns geschuldet sein mag. Die Arbeiten am neuen Strafgesetzbuch für Bayern wurden allerdings zu einem sehr guten Ende gebracht, nach einigen Änderungen am Entwurf trat es mit königlicher Genehmigung vom 16. Mai 1813 in Kraft. "Sein größtes Werk brachte Feuerbach viel Ruhm, aber wenig Freude" (Radbruch). Das neue Strafgesetzbuch war eine Meisterleistung Feuerbachs, ein großer Wurf für die kriminalistische Praxis, der in anderen deutschen Staaten einfach übernommen oder zumindest mit Abänderungen übernommen wurde. So basieren die späteren Kriminalgesetzbücher des Königreichs Württemberg oder des Herzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach auf dem bayerischen Strafgesetzbuch. Der vorliegende Entwurf gliedert die 461 Artikel unter die heiden Titel 1...Allgemeine Geseze über Verbrechen und deren Bestrafung" und 2. "Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung". Titel 1 gliedert sich wiederum in 5 Kapitel, Titel 2 in die beiden Abteilungen "Von Privatverbrechen" (7 Kapitel) und "Von den öffentlichen oder Staatsverbrechen" (7 Kapitel).

8. FEUERBACH, Paul Johann Anselm (von),

Themis, oder Beiträge zur Gesezgebung. Landshut, bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler, 1812.

8vo. XIV, 2 Bll., 328 S. Neuer Halbleder mit Rückentitel. (erste Bll. mit minimalen Wurmlöschern u. Wurmgängen, ohne Textverlust). 380,--

Enthält 8 ausführliche Beiträge des Autors:

- I. Betrachtungen über den Geist des Code Napoléon, und dessen Verhältniß zur Gesezgebung und Verfassung teutscher Staaten überhaupt und Baierns insbesondere (S. 1-73).
- II. Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses (S. 75-131).
- III. Ueber den Wilddiebstahl (S. 133-184).
- IV. Ueber die Bestechung der Staatsbeamten (S. 185-235).
- V. Die Aufhebung der Folter in Baiern (S. 237-270).
- VI. Ueber die Collision verschiedener in demselben Staatsgebiete geltender Strafgesezgebungen (S. 271-294). VII. Sollen die Criminalprozeßkosten vorgehen der Entschädigung des Beleidigten? (S. 295-303). VIII. Entwurf eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Gerichtsverhältnisse zweier benachbarten Staaten (S. 305-328).





.....



9. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von,

Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. 2 Bde. Giessen, bey Georg Friedrich Heyer, 1821-1825.

8vo. Tb., 3 Bll., 440; XVI, 3 Bll., 491 S. Zeitgenössische Pappbände. (Ebde. etw. voneinander abweichend, Bd. 1 mit erneuertem Rückentitelschild, insgesamt schönes Set).

Erste Ausgabe. - Der durch sein Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813 in ganz Europa berühmt gewordene Feuerbach (1775-1833) bereitete mit dieser dem Prozeßrecht gewidmeten Schrift den neuen französischen Verfahrensmaximen in Deutschland die Bahn. Der Kampf um die Öffentlichkeit des Rechtsverfahrens beherrschte die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die beiden Bände stehen im Kontext mehrerer Schriften Feuerbachs, die den Themenkomplex behandeln oder berühren, so bereits die "Betrachtungen über die Geschworenengerichte" von 1813 oder die "Erklärung über meine angeblich geänderte Überzeugung in Ansehung der Geschworenengerichte" von 1819. "Wie mächtig und gewandt er die Geißel der Satire zu schwingen verstand, beweist u. a. die "Unterthänige Bitte und Vorstellung der gefangenen Gerechtigkeit an eine hohe Ständeversammlung zu Y." aus dem J.1819. Den darin vertretenen Forderungen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit widmete er 1821 die gleichnamige größere Schrift, das Beste, was zu Gunsten dieser beiden Grundpfeiler einer gesunden Rechtspflege je geschrieben worden ist, und eine im gleichen Jahr im Auftrag der Regierung unternommene Reise nach Frankreich hatte als Frucht das 1825 erschienene Werk "Ueber die Gerichtsverfassung und das praktische Verfahren Frankreichs", nachdem er schon 1812 eine wichtige Einzelinstitution daraus, das Geschwornengericht, in der Schrift "Betrachtungen über das Geschwornengericht" scharfsinnig gewürdigt hatte" (Marquardsen, in: ADB 6, 1877, S. 731). Vgl. auch Ziegenfuß I, 318. - Die beiden Bände: 1. Von der Öffentlichkeit der Gerichte - Von der Mündlichkeit der Rechtsverwaltung; 2. Über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs, in besonderer Beziehung auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege.







.....



10. FEUERBACH, Paul Johann Anselm (von),

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 8., von neuem durchges. Aufl. Gießen, Verlag von Georg Friedrich Heyer, 1823. 8vo. XXVIII, 542 S. Zeitgenössischer, marmorierter Pappband mit gepr. Rückentitelschild. (Ebd. geringfügig ausgebessert). 230,--

Feuerbach hat von Auflage zu Äuflage des Werkes, bis zu seiner Ausgabe letzter Hand (11. Ausgabe), stets "verbessert" (2., 3., 5., 10. und 11. Auflage), "sehr verbessert" (4. Auflage), "von neuem durchgesehen" (6., 7. und 8. Auflage) oder "verbessert, vermehrt und zum Theil umgearbeitet" (9. Auflage). Ab der 12. Ausgabe übernahm, bis zur letzten (14.) Ausgabe, C. J. A. Mittermaier die Herausgabe. Die Ausgaben, von der 1. bis zur 9. Ausgabe, lagen alle zwischen 527 (1. Ausgabe) bis 584 (3. Ausgabe) Seiten, erst die Verbesserungen der 10. und 11. Auflage brachten eine Reduzierung des Seitenumfanges auf 426 bzw. 428 Seiten. Alle Ausgabe des Lehrbuches sind bei Georg Friedrich Heyer in Gießen erschienen.

11. FEUERBACH, Paul Johann Anselm (von),

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 9., verbess., verm., zum Tl. umgearb. Ausgabe. Giessen, Verlag von Georg Friedrich Heyer, 1826.

8vo. XXIV, 542 S. Zeitgenössischer, marmorierter Pappband mit gepr. Rückentitelschild. (Ebd. geringfügig ausgebessert).

Die 9. Auflage des Lehrbuchs ist die einzige Ausgabe, die von Feuerbach mit dem Hinweis "zum Theil umgearbeitet" versehen wurde.

12. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von,

Kleine Schriften vermischten Inhalts. Nürnberg, Verlag von Theodor Otto, 1833.

8vo. Tb., 1 Bl., 420 S., 1 Bl. (Verbesserungen). Einfacher zeitgenössischer Pappband mit erneuertem Rückentitelschild u. schönem Rotschnitt. (Ebd. stellenw. ausgebessert u. Bezug erneuert, 3 Bll. - SS. 31-35 - an Kopf- u. Außensteg repariert, insges. aber guter Zustand).

12 kleine Schriften insgesamt: 1: Über die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europens

2: Die Weltherrschaft das Grab der Menschheit 3: Über teutsche Freiheit und Vertratung teutscher Völker durch Landstände 4: Die hohe Würde des Richteramtes 5: Einige Worte über historische Rechtsgelehrsamkeit und einheimische teutsche Gesetzgebung 6: Blick auf die teutsche Rechtswissenschaft 7: Kann die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden? 8: Erklärung über meine angeblich geänderte Überzeugung in Ansehung der Geschwornen-Gerichte 9: Über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche 10: Worte des Dr. Martin Luther über christliche Freiheit, sittliche Zucht und Werkheiligkeit 11: Religionsbeschwerden der Protestanten in Baiern im Jahr 1822. 12: Ist den wirklich Carl der Große im Jahr 793 von Regensburg auf, durch den Altmühlgraben, zu Schiff nach Würzburg gefahren?

13. FEUERBACH, Paul Johann Anselm,

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen hrsg. von C. J. A. Mittermaier. 12. Originalausgabe. Giessen, Verlag von Georg Friedrich Heyer, Vater, 1836. 8vo. XXVIII, 546 S., 1 Bl. (Zusätze und Verbesserungen). Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitelschild. (ältere Exlibris-Stempel auf Vorsätzen u. S. III, handschriftl. Vermerk a. Tb.). 280,--

Erste posthume Ausgabe unter der Redaktion Mittermaiers! – Nach seinem Tod übernahm sein prominentester Schüler Carl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867) das Lehrbuch und brachte es dreimal auf den neuesten Stand. Aus Respekt vor seinem großen Lehrer, übernahm er die letzte Ausgabe Feuerbachs und brachte seine Ergänzungen und Anmerkungen in den 'apparatus criticus' unter.

Darauf beruht offenbar auch die durchgängige Bezeichnung aller posthumer Ausgaben als "Originalausgabe", was aber auch eine Vorgabe des Verlags gewesen sein mag.

14. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von,

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen und mit einer vergleichenden Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Gesetzgebungen, hrsg. von C. J. A. Mittermaier. 13. Originalausgabe. Giessen, Verlag von Georg Friedrich Heyer, Vater, 1840.

8vo. XXXII, 800 S. Zeitgenössischer Halblederband mit vergoldetem Rückentitel. (kl. alter St.a.T.).

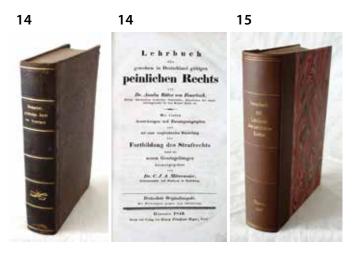
Zweite posthume Ausgabe! - Die 13. Ausgabe, wiederum besorgt von Mittermaier, bringt einen Sprung im Umfang von 546 Seiten der 12. Ausgabe auf 800 Seiten der vorliegenden Ausgabe. Das Anwachsen des Umfangs ist auf die Anmerkungen, Zusatzparagraphen und die vergleichende Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neueren Gesetzgebungen von Mittermaier zurückzuführen.

15. FEUERBACH, (Paul Johann) Anselm Ritter von,

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen und mit einer vergleichenden Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Gesetzgebungen, hrsg. von C. J. A. Mittermaier. 14., sehr verm. u. völlig umgearb. Originalausgabe. Giessen, Georg Friedrich Heyer's Verlag, 1847.

8vo. XXXII, 878 S., 1 Bl. Neuer, brauner Halbledereinband mit Rückentitelprägung und Buntpapierbezug. (St.a.T., letztes pag. Bl. ausgebessert). 350,--

Letzte Ausgabe des klassischen Werkes, zugleich die 3. posthume Ausgabe! - Die letzte Ausgabe des Werk brachte wiederum eine Steigerung des Umfanges auf 878 Seiten. Den Schlusspunkt setzte Mittermaier mit seinen zahlreichen Anmerkungen, Zusatzparagraphen und mit seiner vergleichenden Darstellung, die er gegenüber der 13. Ausgabe "sehr vermehrte und völlig umarbeitete". In den Ausgaben des bedeutendsten Strafrechtslehrbuches, von der Erstausgabe 1801 bis zur letzten Ausgabe 1847, besorgt von Mittermaier, spiegelt sich die gesamte Strafrechtsentwicklung einer Epoche der Modernisierung.



16. FEUERBACH, (Paul Johann) Anselm Ritter von,

Leben und Wirken aus seinen ungedruckten Briefen und Tagebüchern, Vorträgen und Denkschriften veröffentlicht von seinem Sohne Ludwig Feuerbach. 2 Bde. Leipzig, Verlag von Otto Wigand, 1852.

8vo. Porträt Feuerbachs, Tb., 1 Bl., XXXIV, 327; Vortitel, Tb., VIII, 378 S., 1 Bl. (Druckfehler). Neuere Halbleinenbände mit Buntpapierbezug u. Rückentitelschildern. Exzellenter Zustand!

Bedeutende und seltene Arbeit zu Leben und Wirken Feuerbachs, von seinem Sohn Ludwig Andreas Feuerbach (1804–1872), des bedeutenden Philosophen, Anthropologen und Religionskritikers. Paul Johann Anselm von Feuerbach hatte 5 Söhne und 3 Töchter. Sohn seines ältesten Sohnes Joseph Anselm, als des Rechtsgelehrten Enkel, war der bedeutende Maler Anselm Feuerbach (1829–1880). FEUERBACH, Paul Johann Anselm von (1775–1833)

1775: geboren am 14. November, aufgewachsen in Frankfurt am Main 1792: Flucht vor dem cholerischen Vater zu Verwandten nach Jena, Beginn des Studiums der Philosophie in Jena 1795: 12. September Promotion zum Doktor der Philosophie 1796: Geburt seines unehelichen Sohnes, Wechsel zum "Brotstudium" Rechtswissenschaft 1799: Promotion am 15. Januar in Jena zum Dr. iur., im Sommersemester erse juristische Vorlesungen 1800: Ernennung zum Professor extraordinarius 1801: außerordentlicher Beisitzer des Schöffenstuhls, Annahme eines Rufes nach Kiel 1802: Ordinarius in Kiel als Nachfolger von Thibaut 1804: Wechsel an die Universität Landshut, Zerwürfnis mit seinem Kollegen Gönner 1806: Aufgabe des Lehrstuhls, Umzug nach München, Eintritt in das Justizministerium, Erlass der Verordnung zur Abschaffung der Folter 1807: Beendigung des materiellrechtlichen Teils des Bayerischen StGB 1808: Auftrag zur Schaffung eines bayerischen Zivilgesetzbuches auf der Grundlage des Code civil 1810: Beratungen zum von Feuerbach geschaffenenen Strafgesetzbuch-Entwurf 1813: 16. Mai Veröffentlichen des bayerischen StGB: Inkraftretung: 1. Oktober, Verleihung des Adelstitels 1814: Versetzung nach Bamberg als zweiter Präsident des Appellationsgerichts 1817: Ernennung zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Ansbach 1833: gestorben am 29. März in Frankfurt am Main

17. Feuerbach, Paul Johann Anselm von: RADBRUCH, Gustav, Paul Johann Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben. Hrsg. v. Erik Wolf. 2. Aufl. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1957.

8vo. VIII, 248 S. Mit Porträt. Originaler Verlagsleinen (mit OUmschlag). Guter Zustand! 45,--







VORBILDER UND PHILOSOPHISCH-JURISTISCHES DISKUSSIONSUMFELD

.....







18. (BECCARIA, Cesare Bonesana, Marquis de),

Von den Verbrechen und Strafen. Aus dem Italiaenischen mit des Hrn. Verfassers eigenen noch nicht gedruckten Ergaenzungen nach der neuesten Auflage ins Deutsche übersetzt (von Jakob Schultes) und mit vielen Anmerkungen vermehrt. Ulm, verlegts Albrecht Friedrich Bartholomäi, 1767.

8vo. Titelkupfer, Tb. mit Holzschnitt-Druckermarke, 2 Bll., 214 S. Einfacher brauner Halbleinen des 19. Jahrhunderts mit Buntpapierbezug. 900,--

Seltene zweite deutsche Ausgabe des Schlüsselwerks, der "Ulmer Beccaria" in der Übertragung von Jakob Schultes! - Beccaria (1738-1794) verfasste das Werk unter dem Eindruck eines damals vieldiskutierten "Justizmords" in Frankreich (der Fall Jean Calas, 1762 in Toulouse) und auf Anregung Pietro Verris (1728-1797), des hedeutendsten italienischen Aufklärers seiner Zeit. Die Mailänder Verri-Brüder (neben Pietro noch Alessandro Verri) und Beccaria, ebenfalls in Mailand gebürtig und verwurzelt, brachten gemeinsam die Zeitschrift "Il Caffé" heraus (1764-1766), einem Kristallisationspunkt der Mailänder und damit italienischen Aufklärung. - Das Jahr 1764, in dem Beccarias Arbeit zuerst anonym von Marco Coltellini in Livorno gedruckt wurde, stellt einen Wendepunkt der modernen Strafrechtswissenschaft dar. Es ist nicht nur ein Plädoyer gegen Folter und Todesstrafe, sondern prägt vor allem ein neues Verständnis der Strafe, die sich an Maßstäben einer ordnungspolitischen Nützlichkeit orientieren und in diesem Sinne verhältnismäßig sein sollte. Die Strafe sollte im Wesentlichen "öffentlich, unverzüglich, notwendig, das Geringste des Möglichen, unter den gegebenen Umständen verhältnismäßig zu dem Verbrechen und durch die Gesetze vorgeschrieben sein" (Beccaria). Hier zeigt sich Beccarias utilitaristischer Ansatz, der auch von den Verri-Brüdern ganz im Sinne der schottischen Aufklärung vertreten wurde. Beccaria, der in Pavia die Rechtswissenschaften studiert hatte, lehrte vor allem die Kameralwissenschaften (Scuole Palatine in Mailand) und zählt zu den Begründern der modernen Politischen Ökonomie in Italien. Die Arbeit säkularisierte in einem katholischen Umfeld endgültig den Verbrechensbegriff, löste den Begriff vom Begriff der "Sünde" und verfocht die Trennung von religiöser und richterlicher Gewalt, was Beccaria Anfeindungen von Seiten der Katholischen Kirche und die Indexierung seines Buches unter die "verhotenen Bücher" einbrachte - für Aufklärer sicher keine Schmach, eher ein Zeichen dafür, auf der "Höhe der Zeit" zu sein und die Bekanntheit zu steigern. Seine "Dei delitti e delle pene" von 1764 waren sofort in aller Munde, befeuert von Kommentaren Voltaires oder Diderots. Es folgten schnell Übertragungen aus dem Italienischen in zahlreiche Sprachen, so auch ins Deutsche, zuerst von Albrecht Wittenberg (Hamburg 1766), dann bereits die hier vorliegende Übertragung von Jakob Schultes (1727-1771) sowie die Übertragungen von Philipp Jakob Flathe (mit den Anmerkungen Karl Ferdinand Hommels, Breslau 1778, 2. Aufl. 1788) und von Johann Adam Bergk (Leipzig 1798). Weitere Ausgaben im 19. Jahrhundert folgten. Während Beccarias Plädoyers für die Abschaffung der Folter und die soziale Nützlichkeit oder Verhältnismäßigkeit der Strafe einen Nerv der Aufklärung trafen, tat man sich mit seiner Forderung nach Abschaffung der Todesstrafe schwer. Diese Diskussion, in der zahlreiche Vertreter an der Todesstrafe als Ultima Ratio festhalten wollten, begleitete das gesamte 19. Jahrhundert bis weit ins 20. Jahrhundert hinein. Gleichwohl gab es Reformen mit Modellcharakter bereits im 18. Jahrhundert, die Beccaria auch hierin folgten (Großherzogtum Toskana, Abschaffung der Todesstrafe am 30. November 1786).

19. (BECCARIA, Cesare Bonesana, Marquis de),

Essay on Crimes and Punishments, translated from the Italian; with Commentary, attributed to Mons. de Voltaire, translated from the French. 4th. Ed. London, F. Newbery, 1775.

8vo. VIII, 2 Bll., 179 S., (Commentary:) LXXIX S. Prächtiger neuerer Halblederband mit Buntpapierbezug u. gepr. Rückentitelschild. (nicht störende Hinweise von alter Hand auf Titel, Autor u. Vorbesitzer in Tinte, Papier frisch, sehr schöner Zustand).

Frühe englische Ausgabe des Klassikers! - Eine erste englische Übersetzung erschien unter dem Titel "On Crimes and Punishments" im Jahre 1767. Der Kommentar von Voltaire erschien bereits im Jahre 1766 unter dem Titel "Commentaire sur le livre des délits et des peines". - Die vorliegende Ausgabe erschien 1 Jahr vor der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, und der große Einfluß von Beccarias Werk auf die Ideen der amerikanischen Revolution und die Gründer der amerikanischen Republik gilt als gesichert. Insbesondere Thomas Jefferson dürfte nicht auf eine Übersetzung ins Englische angewiesen gewesen sein und hatte bereits auf das italienische Original und die berühmte Übersetzung André Morellets ins Französische von 1766 zurück gegriffen. Hierbei spielten auch Beccarias Ausführungen zum Tragen von Waffen für den entsprechenden Verfassungszusatz eine wichtige Rolle. Beccaria sah das Tragen von Schusswaffen als ein nützliches Mittel der Verbrechensbekämpfung an: "Eine falsche Nützlichkeitsvorstellung ist diejenige, die tausend wirkliche Vorteile für eine eingebildete oder zu große Unannehmlichkeit opfert, die den Menschen das Feuer vorenthält, weil es brennt, und das Wasser, weil es ertränkt, die das Übel nur durch Zerstörung beseitigt. Die Gesetze, die das Tragen von Waffen verbieten, sind Gesetze dieser Art; sie entwaffnen nur diejenigen, die weder geneigt noch entschlossen sind, Verbrechen zu begehen... und die Unschuldigen allen Schikanen aussetzt, die den Schuldigen zustehen? Sie verschlechtern die Lage der Angegriffenen und verbessern die der Angreifer; sie verringern nicht die Zahl der Morde, sondern erhöhen sie, weil man sich eher traut, einen Unbewaffneten anzugreifen als einen Bewaffneten…" (Beccaria). - Im englischen "Mutterland" selbst dürfte sich die Diskussion vor allem auf die Frage der Verhältnismäßigkeit der Strafen bezogen haben, da das damalige englische Strafrecht oft drakonische Strafen auch für kleinere Vergehen vorsah.

20. BECCARIA, (Cesare),

Des Délits et des Peines. Ouvrage traduit de l'Italien de Beccaria. Paris, chez Martin et Venuc Gauthier Libraires, An III (1795).

8vo. XII, 162 S. (angebunden:) Recherches Philosophiques sur le Sens Moral de la Fable de Psyché et Cupidon tirée des Métamorphoses de l'asne d'or d'apulée philosophe Platonicien avec une interprétation du discours de diotime dans le banquet de Platon et des observations critiques par M. de R. M. Hambourg, chez Pierre Chateaunef, 1798. Tb., 3 Bll., 192 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug, gepr. Rückentitelschildern u. schönem 3-seitigem Gelbschnitt.

Französische Ausgabe des Klassikers, im Jahr III der Republik (1795) erschienen! – Beccarias (1738–1794) zuerst im Jahre 1764 in Livorno veröffentlichte Arbeit fand sofort den Zuspruch der französischen Aufklärer, insbesondere Voltaires und Diderots. Beide verfassten frühe Kommentare zu Beccarias Arbeit, Voltaire im Jahre 1766 unter dem Titel "Commentaire sur le livre des délits et des peines", Diderot in der Beccaria-Ausgabe von Pierre-Louis Roederer. Beccaria traf mit seinen Plädoyers für die Abkehr des Staates von Folter und Todesstrafe und seiner Forderung nach Verhältnismäßigkeit der Bestrafung unter Aspekten sozialer Nützlichkeit einen Nerv der Aufklärung, deren Umsetzung, trotz allen "terreurs révolutionnaire", sich die Französische Revolution auf ihre Fahnen schrieb. Es fand seinen Niederschlag im neuen französischen Strafgesetzbuch von 1791. Die französische Erstausgabe von 1766 besorgte der Abbé André Morellet. Er übersetzte nicht nur aus dem Italienischen, sondern griff mit eigenen Veränderungen in den Text Beccarias ein. Diderot sprach hier zwar von einem "wahren Attentat", die Änderungen Morellets fanden aber die Zustimmung Beccarias. Die vorliegende Ausgabe dürfte auf der Ausgabe Roederers (1754–1835) beruhen.

21. ALLGEMEINES LANDRECHT

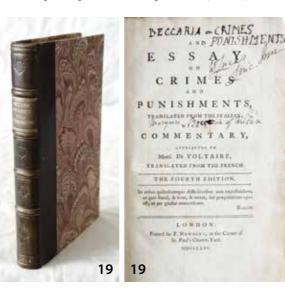
.....

für die Preussischen Staaten. 3. Aufl. 4 Teile und Register in 5 Bänden. Berlin, in der Buchhandlung des geh. Comm. Rath Pauli, 1796.

8vo. (I:) Titelkupfer, Tb., XXXII, 224 (recte: 424); (II:) Tb., (425-) 1064; (III:) Tb., 695; (IV:) Tb., (697-) 1400 S.; (Register:) Tb., 394 S. Schöne zeitgenössische braune Halblederbände mit gepr. grün-roten Rückentitelschildern und schönem Rotschnitt. (Stempel "K.P.G.C." und preußischem Adler auf Tb.-Rückseiten von Bd. 1 und Register, ob. Kapital von Bd. 1 restauriert - insgesamt sehr schönes Set).

Dritte Ausgabe, erstmals unter dem Titel "Allgemeines Landrecht" (und nicht "Allgemeines Gesetzbuch"), zugleich die letzte Ausgabe des 18. Jahrhunderts! - Das Gesetzbuch, verabschiedet und gedruckt in 1791, sollte im Frühsommer 1792 in Kraft treten. Es handelt sich bei der vorliegenden Ausgabe um die Ausgabe 1791, die im Jahre 1792 vom Verleger Pauli (wie kurz zuvor vom Verleger Decker) mit neuen Titelblättern versehen wurde. Es handelt sich also um eine Titelauflage der Erstausgabe, erkennbar am dem Teil I vorangestellten Patent des Königs Friedrich Wilhelm, hier umfassend die Seiten I-XX: "Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. Thun kund und fügen hierdurch iedermann zu wissen: Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir in der völligen Ueberzeugung, daß gute und billige, deutlich und bestimmt abgefaßte Gesetze zum allgemeinen Wohl eben so sehr, als zur Sicherung und Beförderung der Privatglückseeligkeit eines jeden Einwohners im Staate nothwendig sind, Uns angelegen sevn Jassen, Unsern getreuen Unterthanen ein solches Gesetzbuch zu verschaffen...". Das Publikationspatent erteilte der preußische König am 20. März 1791. Mit dem 1. Juni 1792 sollte das Gesetzbuch Gesetzeskraft erlangen. Das Werk war noch nicht erschienen, als es am 18. April 1792 suspendiert wurde. Die Suspension galt zunächst für unbestimmte Zeit, kein Werk durfte in den Handel, kein Exemplar wurde verkauft. Später durften die 1791 gedruckten Exemplare mit neuem Titelblatt 1792 in den Handel gebracht werden. Das Gesetzbuch wurde - nach einigen Modifikationen - erst im Jahre 1794 unter dem neuen Titel "Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten" und mit dem Hinweis "Zweyte Auflage" herausgebracht. -Das erste Land, das im Sinne des Vernunftrechtes Kodifikationen zu schaffen suchte, um damit die menschliche Gesellschaft nach Vernunftgründen zu organisieren, war das Königreich Preussen. Die Initiative für das Reformwerk ergriff noch Friedrich der Große, der sich in Fragen der Gesetzgebung als ein Schüler von Voltaire und Montesquieu verstand. Die bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts angefangenen Arbeiten fanden jedoch erst mit dem "Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten" ihren Abschluß. Jedoch konnte sich der Entwurf zunächst nicht vom Römischen Recht und dessen Systematik der Institutionen lösen. Erst die Übernahme der Systemversuche von Christian Wolff und Samuel Pufendorf ließen das preußische Gesetzeswerk reifen und schließlich zu einem der Höhepunkte der zivilrechtlichen Kodifikationen im Zeitalter des Vernunftrechts werden. Das Allgemeine Preußische Landrecht sollte eine endgültige Regelung der Gesellschaftsordnung darstellen: über 20000 Paragraphen sollten alle Einzelheiten des Lebens regeln. Die Endgültigkeit der Regelungen führte beinahe zwangsläufig zu einem Kommentierungsverbot. Alle im Gesetz nicht geregelten Tatbestände mußten danach durch Anfrage beim Justizminister in Berlin angefragt und geregelt werden. Aber nicht nur die Richter, auch die Rechtslehrer und Wissenschaftler durften nicht kommentieren. Zumindest sollten ihre Meinungen nicht berücksichtigt werden: "Auf Meinungen der Rechtslehrer soll bei künftigen Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden".









22. BERGK, J(ohann) A(dam),

Die Kunst, Bücher zu lesen. Nebst Bemerkungen über Schriften und Schriftsteller. Jena, in der Hempelschen Buchhandlung, 1799.

.....

8vo. XVI, 416 S. Etw. späterer Halblederband mit Rückentitelprägung. (Ebd. etw. berieben).

Erste Ausgabe, behandelt in zahlreichen, kleineren Kapiteln verschiedene Fragen zum Thema! - Bergk (1769-1834) gehörte zu den reformorientierten liberalen Intellektuellen in Leipzig. Er war Doktor der Philosophie und der Recht, erlangte aber nie eine universitäre Anstellung, weshalb er zeitlebens seinen Lebensunterhalt aus seinen Veröffentlichungen bezog. Heute trüge er die Bezeichnung, Publizist'. Seine philosophischen Betrachtungen kamen oft als "Ratgeber' daher, womöglich des besserern kommerziellen Erfolgs wegen. Hier vorliegend seine erfolgreichste Arbeit, von der im Jahre 1828 noch eine zweite Ausgabe erschien. Er tat sich vor allem als Übersetzer von Reiseberichten hervor, brachte aber im Jahre 1798 eine Neuübertragung von Beccarias "Dei delitti et delle pene" heraus ("Des Marchese Beccaria's Abhandlung über Verbrechen und Strafen"), die auch die Anmerkungen Diderots sowie anderer Kommentare zur Todesstrafe und eigene Abhandlungen enthielt. Bergk war Vater des bedeutenden Altphilologen Theodor Bergk (1812–1881). In der vorliegenden Arbeit behandelt er Fragen wie "Was heißt Bücher lesen?", "Welches ist der Zweck des Lesens?", "Was haben Romane für einen Zweck?", "Uiber moralische Erzählungen", "Welches ist der Zweck der Lektüre von philosophischen Werken, und wie muß man diese lesen?", "Auf welche Weise und in welcher Ordnung muß man Kants Schriften studieren?", "Wie muß man wissenschaftliche Werke in der Theologie, Jurisprudenz, Arzeneiwissenschaft u. s. w. lesen?" etc. - Vgl. Hayn-G. I, 233; Goed. IV/2, 276, 35.

23. BÜLOW, Friedrich, Theodor HAGEMANN,

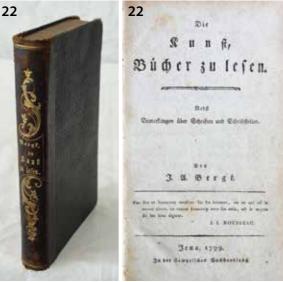
Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheils-Sprüchen des Zelleschen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt. 1.-2. vermehrte und verbess. Aufl. Bde. 1-7. Hannover, bei den Gebrüdern Hahn, 1804-1824. Gr.-8vo. Schöne zeitgenössische Pappbände mit Buntpapierbezug, umlaufendem Gelbschnitt u. gepr. Rückentitelschildern. 400,--

Am Ende des 18. Jahrhunderts und vermehrt im 19. Jahrhundert wurden in den einzelnen Ländern gut organisierte Justizwesen aufgebaut, die Präjudizien mehr und mehr in das Bewußtsein der Juristen führten. Es mussten forensische Jurisprudenz, Landesgesetze und das Pandektenrecht miteinander abgewogen werden, oder wie es die beiden Autoren im Vorwort formulieren: "...Der Richter muß vielmehr allezeit die vorhandenen Landesgesetze, Constitutionen, Statuten, Gewohnheiten und die recipierten gemeinen Rechte bei seinen Entscheidungen genau befolgen...". - Bülow (1762-1827), Bruder des späteren preußischen Finanzministers Hans Graf von Bülow, ging nach seinem Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen in den hannoverschen Staatsdienst, zunächst als Hof- und Kanzleirat in Celle. 1790 wurde er zum Mitglied des Oberappellationsgerichts zu Braunschweig-Lüneburg berufen. In dieser Zeit begann er, gemeinsam mit seinem Freund und Kollegen Theodor Hagemann, die Rechtspraxis im vorliegenden Werk zu dokumentieren. Später stand er in preußischen Diensten, war als preußischer Justizminister designiert, musste aber krankheitsbedingt auf eine weitere Karriere verzichten und in den Ruhestand gehen. - Hagemann (1761-1827) studierte an der Universität Göttingen, schlug aber zunächst die Universitätslaufbahn ein. 1788 wechselte er in die Justizkanzlei Celle, 1797 wurde er zweiter Hofgerichtsassessor, zwei Jahre später Mitglied des Oberappellationsgerichts. - Die Bände 1-4 von Bülow und Hagemann gemeinsam bearbeitet, Bde. 5-7 von Hagemann allein. Pagination: (Bd. 1, 2.A., 1806:) XVIII, 386 S.; (Bd. 2, 2., verm. u. verbess. A., 1807:) VIII, 432 S.; (Bd. 3, 2., verm. u. verbess. A., 1815:) XII, 472 S.; (Bd. 4, 1.A., 1804:) XII, 517 S., 1 Bl. Verlagswerbung.; (Bd. 5, 1.A., 1809:) VIII, 376 S., nebst Zusätzen und Verbesserungen über die ersten vier Bände und einem Generalregister; (Bd. 6, 1.A., 1818;) XII, 549 S.; (Bd. 7, 1.A., 1824;) XVI, 416 S.

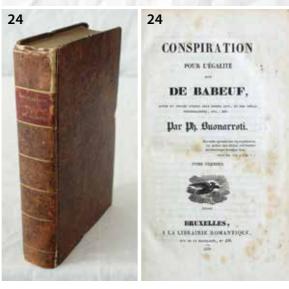
24. BUONARROTI, Ph(ilippe = Filippo Michele),

Conspiration pour L'Égalité dite de Babeuf, suivie du procès auquel elle donna lieu, et des pièces justificatives, etc., etc. 2 Bde. (in 1). Bruxelles, a la Librairie Romantique, 1828. 8vo. VIII, 325 S., 1 Bl. Errata, 327 S., 1 Bl. Errata. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug u. gepr. Rückentitelschild. (stellenw. etw. gebräunt, Exlibris auf Innendeckel).

Erste Ausgabe, wichtigste Quelle zum berühmten Aufstand der "Societé des Égaux" und Impulsgeber für die sozialistischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts. - Buonarotti (1761-1837), aus einer reichen toskanischen Familie stammend und im Großherzogtum Toskana aufgewachsen, studierte die Rechte in Pisa, sog mit wachsender Begeisterung die Schriften Rousseaus, Helvétius', Mablys und Morellys auf, wirkte in den Jahren 1789 bis 1793 auf Korsika als Berichterstatter des Wohlfahrtsausschusses, erhielt als Anerkennung im Jahre 1793 die französische Staatsbürgerschaft verliehen. Sein Engagement als Revolutionskommissar im Piemontesischen Oneglia mündete im Jahre 1795 in eine Gefängnisstrafe im Gefängnis Le Plessis, wo er Francois Noel Babeuf (1760-1797) kennen lernte. Babeuf verfocht die Wiederherstellung der Konstitution von 1793, was den Jakobiner in Konflikt zur neuen Direktoriumsverfassung brachte und zu wiederholten Gefängnisstrafen führte. Buonarroti folgte Babeuf, was ihn unmittelbar in die "Societé des Égaux" führte und in die konsequente Verschwörung der Gleichen (Conjuration des Egaux) und deren Verhaftung am 10. Mai 1796, neben Babeuf und Buonarroti auch Augustin Alexandre Darthés, Robert Lindets, Jean-Baptiste André Amars, Marc Guillaume Vadiers und Jean Baptiste Drouets, des berühmten Postmeisters von Saint-Menehould, der Ludwig XVI. auf dessen Flucht verhaftet hatte. Der Prozess im Jahre 1797 brachte die Todesurteile für Babeuf und Darthé, die bald darauf guillotiniert wurden. Buonarotti und andere wurden in die Verbannung geschickt, einige Beteiligte der Verschwörung freigesprochen. Buonarotti verfasste sein Hauptwerk als Beteiligter der Verschwörung und Vertrauter Babeufs, gleichsam als Augenzeuge aus erster Hand, weshalb es als die wichtigste Quelle zu den Ereignissen um die "Conjuration des Egaux" gilt, des gescheiterten Jakobineraufstandes gegen das Direktorium auf dem Höhepunkt der "Assignatenkrise", einer Phase größter Not und wirtschaftlicher Unsicherheit im unmittelbaren nachrevolutionären Frankreich. Buonarroti transportiert mit vorliegendem Werk aber auch die Vorstellungen des jakobinischen Frühsozialismus Babeufs ins 19. Jahrhundert, etwa zur Abschaffung des Privateigentums und Konzepte einer kommunistischen Gesellschaftsordnung, sodass die Arbeit Buonarrotis zum Impulsgeber für die sozialistischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts wurde. - Vgl. Tourneux 4686



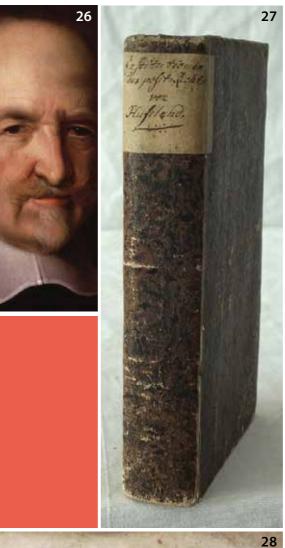


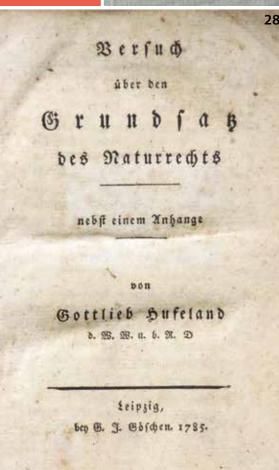


25. HAEBERLIN, (Carl Friedrich),

Ueber das dem Freyherrn Moriz von Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidgten Majestaet. Braunschweig, bei Friedrich Vieweg, 1800.

8vo. XIV, 164 S., (Anlagen:) CXVII S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug. (St.a.T. u. Vorsatz, kl. ältere Signatur). 100,-- Umfangreiche Verteidigungsschrift für den stifthildesheimischen Adligen. - Häberlin (1756-1808) war Professor für deutsches Staatsrecht an den Universitäten Erlangen (seit 1782) und Helmstedt (seit 1786). Er prangerte in seinen Schriften oft Mißstände an, war dadurch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein bekannter Publizist. Er verfasste Verteidigungsschriften für den hannoverschen Hofrichter Berlepsch und - hier - für (Friedrich) Moritz von Brabeck (1742-1814). Von Brabeck, der der Familientradition folgend als jüngerer Bruder Priester wurde, bat nach dem Tod seines





Bruders um päpstlichen Dispens und widmete sich seither der Verwaltung des gewaltigen Familienvermögens (Schloss Söder). Er avancierte zu einem der bekanntesten Kunstsammler in Deutschland, Schloss Söder wurde zum geistigen Zentrum der Region Hildesheim. Die "Brabecksche Angelegenheit" 1799/1800 bildete die Parteinahme von Brabecks für die abgabepflichtigen Bauern im sog. Hildesheimer Bauernprozess – gegen die Stiftsritterschaft, der er selbst angehörte, und die folgenden Anfeindungen von Brabecks seitens der Ritterschaft. Die Bauern des Hochstifts Hildesheim hatten gegen die Steuerverwaltung der Landstände geklagt, die Landstände wiederum hatten die Unterstützung des Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg. Von Brabeck nahm also Partei für die Kläger, obwohl er im Grund selbst zu den Beklagten gehörte. Er veröffentlichte im Jahre 1799 eine eigene Rechtfertigung unter dem Titel "Le Baron de Brabeck au Public", die ein anonymer Übersetzer im Jahre 1800 in deutscher Sprache herausbrachte.

26. HOBBES, Thom(as),

.....

Elementa Philosophica de Cive. Editio nova accuratior. Juxta exempar Amsterodami. Lausanne, apud Franciscum Grasset, 1760.

8vo. Tb., 490 S., 1 Bl. Neuer Pappband.

250,-

Lateinische Ausgabe der formulierten Grundlage einer bürgerlichen Privatrechtsordnung! - Von der ersten lateinischen Ausgabe (Paris 1642) wurden nur wenige Exemplare gedruckt ("et n'en fit tirer qu'un petit nombre d'exemplaires pour ses amis", Biographie universelle, 20, S. 430). Die erste französische Ausgabe (übersetzt von Sorbière) erschien 1649, die erste englische Ausgabe erst 1651. - Hobbes vertritt im vorliegenden Werk vor allem die Staatstheorie des "Leviathan". Er wollte "das Ideal einer wissenschaftlichen Philosophie mit dem praktisch-politischen Interesse einer sicheren Friedensordnung verbinden... Obwohl, De Cive' in einer winzigen Auflage erschien, wurde Hobbes über Nacht zur europäischen Berühmtheit" (Höffe, Thomas Hobbes, in: Gestalten der Kirchengeschichte, Bd. 8, S. 63f.). Die lateinische Erstausgabe erschien in Paris, wohin Hobbes vor dem Unterhaus geflüchtet war, im Vorfeld und Umfeld des heraufziehenden englischen Bürgerkrieges. - Bei der Ausbildung und Formulierung der theoretischen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft folgte Hobbes den Jean Bodin und Hugo Grotius. Er fromulierte hierbei erstmals den Gedanken einer durch freie Bürger organisierten Gesellschaft, der auch für das Verständnis des naturrechtlichen Werkes von Pufendorf unverzichtbar ist. Die Schrift "de cive", die Hobbes erstmals 1647, also vier Jahre vor dem Erscheinen seines Leviathan publizierte, gilt als "Vorbereitung" des modernen Staats. Er skizziert den Schritt heraus aus einer durch Familienstrukturen und starre wirtschaftliche Regularien (Zunftordnungen) geprägten Gesellschaft hin zu einer neuen marktwirtschaftliche geprägten Ordnung. Der frei zugängliche Markt wird zu einer politischen Forderung, die diese Schrift zu einem beinahe revolutionären Dokument in der Entwicklung der europäischen Kultur macht. Hobbes betrachtet es als Privileg der Privatleute. ihre rechtliche Sphäre selbstverantwortlich und frei zu gestalten. Seit Hobbes spricht man zu Recht von einer "Privatrechtsordnung" in Zusammenhang einer bürgerlichen Rechtsordnung. Auch der Gedanke der Privatautonomie des Zivilrechts ergibt sich aus dem europäischen Schlüsselwerk, de cive" von Hobbes. - Vgl. Brunet, III, 240; Davies, The World of the Elseviers, 105; Biographie universelle, XX, 430.

27. HUFELAND, Gottlieb,

Institutionen des gesammten positiven Rechts oder systematische Encyklopädie der sämmtlichen allgemeinen Begriffe und unstreitigen Grundsätze aller in Deutschland geltenden Rechte. Zweyte, sehr umgearb. u. verbess. Aufl. Jena, in der akademischen Buchhandlung, 1803.

8vo. XLVI, 566 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug u. von alter Hand beschriebenem Rückentitelschild.

Hufeland (1760-1817) war Professor in Jena, Würzburg und Landshut, zuletzt in Halle an der Saale als Professor für römisches Recht. Seine Universitätslaufbahn wurde unterbrochen durch ein Intermezzo als Bürgermeister in Danzig 1808-1812. Diese politisch unruhige Zeit verarbeitete Hufeland in seinen "Erinnerungen", die er 1815 veröffentlichte. Daneben stehen vor allem rechtswissenschaftlich-methodische Schriften, so wie die vorliegende Arbeit (zuerst im Jahre 1790 publiziert), die Hufeland als den großen Rechtslehrer am Ende des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts ausweisen, der die Rechtsphilosophie Kants in die Methodik der Rechtswissenschaft integriert. Daneben seien noch die "Versuche über den Grundsatz des Naturrechts" (1785), die "Lehrsätze des Naturrechts" (1790), die "Institutionen des gesamten positiven Rechts" (1798) oder "Über den eigenthümlichen Geist des Römischen Rechts" (1815) erwähnt. "Hufeland hat Bedeutung als früher Anhänger Kants, der seinen, Versuch über den Grundsatz des Naturrechts"... günstig beurteilte, und durch seine methodologischen Schriften, vor allem seine scharfsichtige, wenn auch bei den Zeitgenossen auf Unverständnis gestoßene Ablehnung der Versuche, ein gemeines deutsches Privatrecht zu konstruieren" (vgl. Kleinheyer/Schröder, 6.A., 522). Es mag gleichermaßen Hufelands Bedeutung unterstreichen und auch die Karriere seines Landshuter Lehrstuhlnachfolgers weiter befeuert haben: es war kein Geringerer als Friedrich Karl von Savigny!

28. HUFELAND, Gottlieb,

Versuch über den Grundsatz des Naturrechts nebst einem Anhange. Leipzig, bey G. J. Göschen, 1785.

8vo. Tb., 2 Bll., 294 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschildchen, originale Interimsbroschur eingebunden. (mit Exlibris des Staats- und Cabinets-Ministers Freiherrn von Berstett auf Broschurinnenseite).

600,--

Seltene Erstausgabe. - Hufeland (1760-1817) war Professor in Jena, Würzburg und Landshut, zuletzt in Halle an der Saale als Professor für römisches Recht. "Hufeland hat Bedeutung als früher Anhänger Kants, der seinen "Versuch über den Grundsatz des Naturrechts"... günstig beurteilte, und durch seine methodologischen Schriften, vor allem seine scharfsichtige, wenn auch bei den Zeitgenossen auf Unverständnis gestoßene Ablehnung der Versuche, ein gemeines deutsches Privatrecht zu konstruieren" (vgl. Kleinheyer/Schröder, 6.A., 522). Es mag gleichermaßen Hufelands Bedeutung unterstreichen und auch die Karriere seines Landshuter Lehrstuhlnachfolgers weiter befeuert haben: es war kein Geringerer als Friedrich Karl von Savigny!





29. KANT, Immanuel,

Gesammelte Schriften. Hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. 32 Bde. der Schriftensammlung. Berlin und Leipzig, Druck und Verlag von Georg Reimer bzw. (ab Bd. 8: 1923) von Walter de Gruyter, 1910–1983 (tlw. im Originalreprint des Verlagshauses de Gruyter).

8vo. Zusammen ca. 20.000 Seiten. Originale Verlagshalbleder- oder Halbleinenbände sowie Interimsbroschuren. (einige Bde. stellenw. ausgebessert).

1.600,--

ABTEILUNG 1: WERKE

1. Vorkritische Schriften I: 1747-1756; 2. Vorkritische Schriften II: 1757-1777; 3. Kritik der reinen Vernunft (2. Aufl. 1787); 4. Kritik der reinen Vernunft (1. Aufl. 1781), Prolegomena, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft; 5. Kritik der praktischen Vernunft, Kritik der Urteilskraft; 6. Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft, Die Metaphysik der Sitten; 7. Der Streit der Fakultäten, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht; 8. Abhandlungen nach 1781; 9. Logik. Physische Geographie, Pädagogik.
ABTEILUNG 2: BRIEFWECHSEL

10. 1747-1788; 11. 1789-1794; 12. 1795-1803, Anhang; 13. Anmerkungen und Register. ABTEILUNG 3: HANDSCHRIFTLICHER NACHLASS

14. Mathematik, Physik und Chemie, Physische Geographie; 15. Anthropologie; 16. Logik; 17. Metaphysik; 18. Metaphysik; 19. Moralphilosophie; 20. Bemerkungen zu den Beobachtungen über das Gefühl des Sch?nen und Erhabenen, Rostocker Kantnachlass, Preisschrift über die Fortschritte der Metaphysik; 21. Opus postumum; 22. Opus postumum; 23. Vorarbeiten und Nachträge.

ABTEILUNG 4: VORLESUNGEN

24/1. u. 24/2. Vorlesungen über Logik; 27/1. Vorlesungen über Moralphilosophie. Erste Hälfte; 27/2,1. Vorlesungen über Moralphilosophie. Zweite Hälfte, erster Teil; 27/2,2. Vorlesungen über Moralphilosophie. Zweite Hälfte, zweiter Teil; 28. (in 3 Bdn.). Vorlesungen über Metaphysik und Rationaltheologie; 29. (in 2 Bdn.). Kleinere Vorlesungen und Ergänzungen I. und II.

30. OVERBECK, August Wilhelm und Bernhard Ludewig,

Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien von zweien Rechtsgelehrten. 1.-3., verbess. Aufl. 11 Bde. (in 5 Bänden, komplette Ausgabe). Hannover, im Verlage bei den Gebrüdern Hahn, 1792-1807.

8vo. Zeitgenössische Halblederbände mit geprägten Rückenschildern und fleuraler Rückenprägung sowie zeitgenössischer Pappband. 450,--

August Wilhelm Overbeck war Stadtsyndikus in Lipstadt, Bernhard Ludewig Overbeck Fürstl. Lippischer Amtsrath in Schwalenberg. "Diese Meditationen haben wir besonders zum Gebrauche für angehende Rechtsgelehrte bestimmt, und so eingerichtet, daß wir so wohl die Gründe für, als wider die angenommene Meynung angeführt, dabey auch jederzeit die Schriftsteller angemerkt, welche die Materie noch weiter abgehandelt haben. Beides ist, wie jeder gern zugeben wird, von großem Nutzen. Man lernt dadurch nicht nur die Gründe, auf welche jede Meinung gebauet ist, kennen, und sieht daraus, wie schwach oft die Gründe sind, welche zuweilen die größten Rechtsgelehrten zur Behauptung eines Satzes bewogen haben; sondern man wird dadurch auch in den Stand gesetzt, durch Zusammenhaltung und Prüfung beiderseitiger Gründe den Ausschlag unter den vverschiedenen Meinungen desto leichter zu treffen" (aus dem Vorwort zur Erstausgabe). – Pagination: Band 1 (3. verbess. Aufl., 1796): 9 Bll., 390 S., 2 Bll.; Band 2 (3. verbess. Aufl., 1796): 382 S., 1 Bl.; Band 3 (Neue Aufl. 1792): 332 S.; Band 4 (Neue Aufl. 1792): 8 Bll., 332 S.; Band 5 (1793): 8, 280 S., 2 Bll.; Band 6 (1795): 2 Bll., 271, 40 S. (Register über die ersten 6 Bände); Band 7 (1796): 2 Bll., 309 S., 1 Bl.; Band 8 (1799): 8 Bll., 336 S., 8 Bll.; Band 9 (1802): 7 Bll., 330 S.; Band 10 (1805): XVI, 384 S., 1 Bl.; XI (1807): VIII, 352 S., XVI S., 1 Bl. Druckfehler.

31. QUISTORP, Johann Christian von,

Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 5., verm. u. verbess. Aufl. 2 Bde. Rostock und Leipzig, bey Carl Christoph Stiller, 1794.

8vo. (I:) Titelkupfer (Porträt Quistorps), Tb., 6 Bll. (Vorrede u. Inhalt), 806 S.; (II:) Tb., 538 S., 50 Bll. (Register u. Inhalt des 2. Bandes). Zeitgenössische Halblederbände mit gepr. Rückentitelschildchen, Lederecken u. schönem umseitigen Rotschnitt. (Ebde. etw. berieben).

Ausgabe letzter Hand. - Hauptwerk Quistorps (1737-1795), in dem sich seine fortschrittlichen Reformbemühungen im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin ganz im Sinne der Aufklärung bereits abzeichneten (Abschaffung der Folter, besserer Abstufung der Strafen mit milderen Bestrafungen im Strafkatalog). Die erste Ausgabe erschien im Jahre 1770, damals war Quistorp noch Privatdozent an der Universität seiner Geburtsstadt sowie Rechtsanwalt in Rostock. Mit dem Werk machte er auf sich aufmerksam, was im Jahre 1772 in seine Berufung zum Professor der Rechte an die damalige fürstliche Universität zu Bützow mündete (die Friedrichs-Universität, angesiedelt im Schloss Bützow, bestand nur 29 Jahre, von 1760-1789. Bützow liegt im heutigen Landkreis Rostock). Herzog Friedrich beauftragte Quistorp drei Jahre später mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches für Mecklenburg-Schwerin. Mit seinem Entwurf lieferte Quistorp im Jahre 1777 einen der wichtigsten legislativen Beiträge im ausgehenden 18. Jahrhundert. Sein Entwurf eines Strafgesetzbuches für Mecklenburg-Schwerin wird auch unter rechtshistorischen Aspekten als der fortschrittlichste seiner Zeit angesehen. Seit 1780 war Quistorp Beisitzer des Wismarer Tribunals, des obersten Gerichtshofs der schwedischen Territorien im HRR. In diese Zeit fällt die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Herzogtum, auf die Quistorp hingewirkt hatte.

32. ROUSSEAU, J(ean) J(acques),

Oeuvres Complètes. Avec les notes de tous les commentateurs. Nouvelle édition ornée de quarante-deux vignettes, gravées par nos plus habiles artistes, d'après les dessins de devéria. Nouvelle Édition. 25 Bde. Paris, chez Dalibon, Libraire, de S. A. R. Monseigneur le Duc de Nemours, 1826.

8vo. Zusammen ca. 10.000 Seiten. Schöne, zeitgenössische Halblederbände mit reicher Rückenvergoldung, Buntpapierbezug und schönem Marmorschnitt. (einige Bde. mit kleinen fachmännischen Ausbesserungen). 600,--

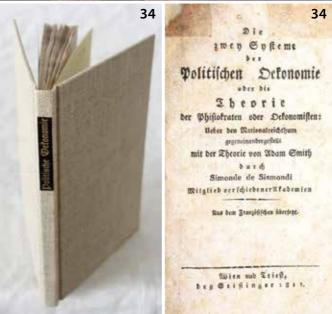
Schöne Gesamtausgabe der Arbeiten Rousseaus. - Rousseaus (1712-1778) Werk gehört zum Grundbestand der europäischen Geistesgeschichte. Sein Einfluß auf Aufklärung und Französische Revolution und in der Folge auf politische Philosophie und Pädagogik des 19. und 20. Jahrhunderts sind überragend. - 1.-2. Discours, Philosophie; 3.-5. Émile; 6. Contrat Social; 7. Lettres de la Montagne; 8.-10. Nouvelle Héloise; 11. Mélanges; 12.-13. Dictionnaire de Musique; 14. Musique et Botanique; 15.-17. Confessions; 18.-19. Dialogues; 20.-25. Correspondance.

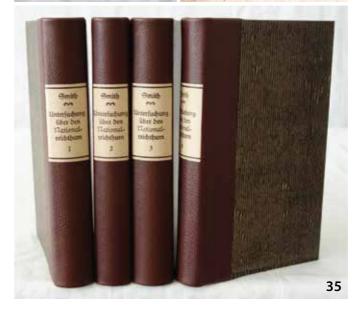












33. SCHELLING, Friedrich Wilhelm (Joseph),

.....

Werke. Nach der Originalausgabe in neuer Anordnung hrsg. von Manfred Schröter. 6 Bde. u. 6 Erg.-Bände (zusammen 12 Bde.). München, C. H. Beck und R. Oldenbourg, 1927-1928 sowie 1956-1960.

8vo. Zusammen ca. 7300 S. Originale Verlagsleinenbände mit reicher Rückenund Deckelgoldprägung. Schönes Set in einem verlagsfrischen Zustand!

450,

Münchner Jubiläumsdruck! - Schelling (1775-1854) zählt zu den Hauptvertretern des Deutschen Idealismus, gilt als Begründer einer spekulativen Naturphilosophie. Der mit Feuerbach gleichaltrige Schelling war Professoren-Kollege Feuerbachs an der Universität Jena. Er wurde bereits im Jahre 1798, mit Unterstützung Goethes, zum a.o. Professor nach Jena berufen. Im Jahre 1803 verließ er Jena, und Schelling folgte einem Ruf an die Universität Würzburg. Von 1806 bis 1841 war er in München. - Bde. 1 und 6 der Hauptreihe sowie Bd. 1 der Ergänzungsreihe jeweils mit Porträt Schellings. - 1. Jugendschriften 1793-1798; 2. Schriften zur Naturphilosophie 1799-1801; 3. Schriften zur Identitätsphilosophie 1801-1806; 4. Schriften zur Philosophie der Freiheit 1804-1815; 5. Schriften zur geschichtlichen Philosophie 1821-1854; 6. Schriften zur Religionsphilosophie 1841-1854; 1. Erg.-Bd. Zur Naturphilosophie 1792-1803; 2. Erg.-Bd. Zur Identitätsphilosophie 1804; 3. Erg.-Bd. Zur Philosophie der Kunst 1803-1817; 4. Erg.-Bd. Persönliches, Nachlaß 1810-1850; 5. Erg.-Bd. Philosophie der Mythologie 1842; 6. Erg.-Bd. Philosophie der Offenbarung, erstes und zweites Buch 1858.

34. SIMONDE DE SISMONDI, Jean-Charles-Léonard,

Die zwey Systeme der Politischen Oekonomie oder die Theorie der Phisiokraten oder Oekonomisten: Ueber den Nationalreichthum gegeneinandergestellt mit der Theorie von Adam Smith. Aus dem Französischen übersetzt. Wien und Triest, bey Geistinger, 1811.

Kl.-8vo. Tb., XII, (13-) 98 S. Neuer Ganzleinen mit kl. gepr. Rückentitelschild. (Tb. u. erste Bll. am Kopfsteg fachmännisch ausgebessert). 480,--

Erste deutsche Ausgabe. - Kleine Frühschrift des Schweizer Ökonomen und Historikers (1773-1842), noch im Dunstkreis seines Werks "De la richesse commerciale" von 1803 entstanden, in dem es eher um die Popularisierung der Adam Smith'schen Lehren ging. Seinen Ruf als Kritiker der klassischen englischen Nationalökonomie erwarb er sich erst seit den "Nouveaux principes d'économie politique" von 1819 und danach, etwa den weiteren Ausführungen in den "Études sur l'économie politique" von 1837. Simonde de Sismondi verließ seine Heimatstadt Genf während der Wirren der Genfer Revolution, kehrte nach Aufenthalten in England und auf dem Landgut bei Pescia erst im Herbst 1800 nach Genf zurück, wo er schnell in die 'Groupe de Coppet' um Madame de Stael, einem Kreis von Literaten und Gelehrten, aufgenommen wurde. Simonde de Sismondi beschränkte sich keineswegs nur auf die Ökonomie, sondern erlangte mit seinem historischen Hauptwerk "Histoire des républiques italiennes du Moyen Âge" (1807-1818 in 16 Bänden erschienen) und der Literaturgeschichte romanischer Sprachen ("De la littérature du midi de l'Europe", 1813) höchste Anerkennung weit über die Ökonomie hinaus.

35. SMITH, Adam,

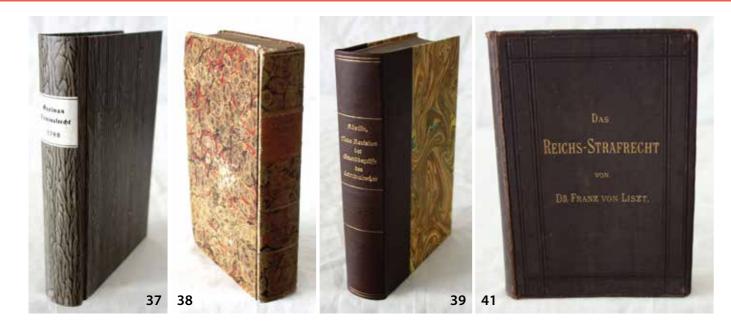
Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Aus dem Englischen der vierten Ausgabe neu übersetzt (von Christian Garve). 4 Bde. Breslau (und Leipzig), bei Wilhelm Gottlieb Korn, 1794-1796. 8vo. (I:) XX, 476 S., 2 Bll.; (II:) 2 Bll., 274 S., 1 Bl.; (III:) 2 Bll., 451 S.; (IV:) 484 S. Neue, prächtige braune Halblederbände mit geprägten Rückentitel-

schildern. Exzellenter Zustand!

1.800,-Erste Garvesche Ausgabe (insgesamt 2. deutsche Ausgabe des Smith'schen Werkes ins Deutsche!),
nach der maßgeblichen vierten englischen Originalausgabe. - Eines der klassischen Gründungswerke
der modernen Nationalökonomie, das zuerst 1776 erschien und sofort seinen Siegeszug in der europäischen Rezeption antrat. Es ist eines jener Schlüsselwerke der Wissenschaft, die über ihr eigenes
Fachgebiet weit hinausgreifen und vom liberalen Bürgertum begierig rezipiert wurden. Smith's
(1723-1790) "grosser Fortschritt ... besteht darin, daß er sich von der Behauptung der Physiokraten
über die mehrwertbildende Kraft der Natur freimacht und stattdessen die allgemein gesellschaftliche Arbeit, unabhängig von ihrer besonderen Form, als die einzige Quelle des Wertes anerkennt"
(Bräuer 109). "Its remarkable success meant that it effectively defined the scope and content of political economy for later generations and was widely cited as an authority in favour of free market, ...

liche Arbeit, unabhängig von ihrer besonderen Form, als die einzige Quelle des Wertes anerkennt" (Bräuer 109). "Its remarkable success meant that it effectively defined the scope and content of political economy for later generations and was widely cited as an authority in favour of free market, ... but is much more than the unsubtle apologia for private enterprise that it has been made to seem, allowing as it does an important regulating function to government" (Blaug 791). Die Garvesche Ausgabe wurde wegen ihrer Güte 1814 in Wien bei B. P. Bauer nachgedruckt. Laut Wilhelm Roscher war die Garve-Edition die erste gute Übersetzung des Werkes von Adam Smith (1723-90) in die deutsche Sprache! Garve (1742-98) war 1770-72 Professor in Leipzig und ist vor allem bekannt als Philosoph der deutschen Aufklärung. Eine unvollständige Ausgabe erschien bereits 1776-1778 bei Schiller und Wichmann in Leipzig in 2 Bänden (ein im Jahre 1792 erschienener Band 3/1 - für viele Bibliographien unbekannt - enthielt eine Zusammenstellung der Veränderungen der nach 1776 erschienenen englischen Ausgaben und hat mit der Übersetzung in den ersten beiden Bänden eigentlich nichts zu tun. Fin weiterer Band 3/2, der die Rezention von Smith's Werk dokumentieren sollte. erschien nicht mehr). Dann folgte bereits die hier vorliegende erste Garvesche Ausgabe 1794-1796, die 1796-1799 wegen ihrer Bedeutsamkeit nachgedruckt wurde. Diese Ausgabe und ihr Nachdruck war 4-bändig, die 2. Garvesche Ausgabe von 1799 war erstmals 3-bändig. - Vgl. Kress B 5747; Braeuer 110; Graesse VI, 422; Recktenwald 71 ff.; Roscher 603; Humpert 12751; zu Garve: Goedeke 4,1 - 510, 30; Hamberger-Meusel 2, 486; Ziegenfuss I, 375.

STRAFRECHTSLEHRBÜCHER VOR UND NACH FEUERBACH



......

36. BERNER, Albert Friedrich,

Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 3., verbess. Aufl. Leipzig, Verlag von Bernhard Tauchnitz, 1866.

8vo. XVI, 591 S. Neuer Halbleinen mit geprägtem Rückentitel.

180,--

Stark von der Rechtsphilosophie Hegels beeinflusstes Lehrbuch. - Berner (1818-1907), der bei Savigny hörte, jedoch durch Hegel und Gans sich von ihm entfremdete, verbrachte sein ganzes wissenschaftliches Leben in Berlin. Als Berner Rechtsprofessor wurde, war Savigny bereits preussischer Minister. Nach dem Rechtsstudium in Berlin unter Savigny, Gans und Heffter promovierte Berner 1842, bei der sein Freund Jhering als Opponent fungierte. Im Jahre 1844 folgte die Habilitation in Berlin, danach Privatdozent, seit 1848 Extraordinarius, im Jahre 1861 folgte die Ernennung zum Ordinarius in Berlin. Emeritierung 1899. Berners Lehrbuch war noch durchwebt von den philosophischen Gedanken Hegels, die im Kriminalrecht bereitwillig aufgenommen

37. GROLMAN, Karl (Ludwig von),

Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminalgesetze. Giessen, bey Georg Friedrich Heyer, 1798. 8vo. XXIV, 500 S., 1 Bl. (Verbesserungen). Neuer Pappband mit Rückentitelschild.

Erste Ausgabe, selten. Schöpfung der Präventionstheorie im Strafrecht! - Grolman (1775-1829), Professor der Rechte an der Universität Gießen, erlangte durch seine Auseinandersetzung mit Feuerbach um die sogenannte Spezialpräventionstheorie Berühmtheit. Mit seinem Kommentar schliesst Grolman das 18. Jahrhundert ab und führt die deutsche Strafrechtswissenschaft in das 19. Jahrhundert, den Beginn des modernen deutschen Strafrechts. "In diesem (…) Werke begruendete er die Praeventionstheorie, als deren Hauptvertreter er gelten kann ..." (ADB 9, 713). In scharfem Gegensatz zu Feuerbach (Strafe als Abschreckung) sah Grolman im Strafvollzug eine sichernde und bessernde Wirkung, um den Straftäter in eine bessere Daseinsbewältigung zu führen. Er habilitierte sich an der Universität seiner Heimatstadt Gießen im Jahre 1795, wo er 1798 eine a.o. Professur antrat. Im Jahr 1800 folgte dort die Berufung zum o. Professor. Er war von 1810-1812 Rektor der Universität, von 1815-1820 deren Kanzler. Zudem war er seit 1816 in Darmstadt Vorsitzender der Gesetzkommission des Großherzogtums Hessen, seit 1819 Staatsminister und seit 1821 Innen- und Justizminister sowie Vorsitzender des Ministerrats (Ministerpräsident).

38. HEFFTER, August Wilhelm,

Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht exclusiven Landesrechte. Halle, bei C. A. Schwetschke und Sohn, 1833.

8vo. XII, 690 S. Schöner, zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug, geprägtem Rückentitelschild und schönem Gelbschnitt.

Erste Ausgabe. - Heffter (1796-1880) war zunächst Assessor am Appellationsgerichtshof zu Köln, dann Rat am Oberlandesgericht Düsseldorf. Seine Veröffentlichung zur "Athenäischen Gerichtsverfassung" bewirkte seine Berufung als Professor an die Universität Bonn (1823), im Jahre 1830 wechselte er an die Universität Halle, 1833 dann an die Universität Berlin. Eine große Bestandsaufnahme des partikularen Strafrechts im Deutschen Reich vor Einführung des StGB im Jahre 1871 unternahm Heffter. Sein Lehrbuch wird zudem gerühmt wegen seiner rechtspraktischen Ausrichtung und dem beinahe axiomatischen Aufbau innerhalb des materiellen Teils. "Heffter zählte als Universitätslehrer und praktischer Jurist zur geistigen Elite seiner Zeit. Seine 'Institutionen des römischen und deutschen Zivilprozesses' und das "Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts" … waren grundlegende Werke der deutschen Gemeinrechtswissenschaft" (NDB).

39. KÖSTLIN, C(hristian) R(einhold),

Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1845.

8vo. VIII, 935 S. Prächtiger, neuer Halbledereinband mit gepr. Rückentitel u. Buntpapierbezug. (ältere St.a.T.).

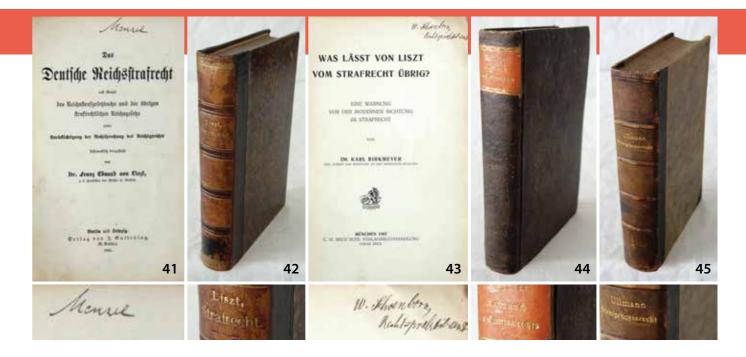
Das "profilierteste strafrechtliche und rechtsphilosophische Werk" (Naucke) des Autors. - Nach dem grossen Einfluss des Königsberger Philosophen Kant gewann Mitte des 19. Jahrhunderts Hegel enormes Gewicht innerhalb der Strafrechtsentwicklung. Unter seinen Anhängern im Strafrecht gilt Köstlin (1813-1856). Strafrechtslehrer an der Universität Tübingen, als der entschiedenste und konsequenteste. Köstlin war gewillt, das gesamte Strafrecht auf der Grundlage der Philosophie Hegels umzustellen. In diesem Sinne verstand er seine Arbeit als eine gesamte, Revision' des Strafrechts. "Die Abhängigkeit fast jeder Formulierung von Hegel hat viele Einwände gegen dieses Buch entstehen lassen und die Interpretation seiner Bedeutung für die Entwicklung des Strafrechts erschwert. K. sieht klarer als viele seiner Kritiker, daß Hegel, genauer: daß eine rechte Hegelinterpretation nur ein zweckmäßiges Mittel ist, mit dem die Strafrechtswissenschaft um 1850 die Änderung des Staatsverständnisses seit etwa 1800 begreifen kann. Er formuliert die Entwicklung des Strafrechts von einem stets bezweifelbaren, lediglich zweckmäßigen Druckmittel im Staat als zweckmäßiger Anstalt zu einem selbstgewissen, würdigen Machtmittel im Staat als Selbstzweck. Mit K. werden die Extreme, zwischen denen das Strafrecht im 19. und 20. Jahrhundert schwankt, sichtbar (Wolfgang Naucke, NDB 12, 1979, S. 12).

40. KÖSTLIN, C(hristian) Reinhold.

System des deutschen Strafrechts. Abtlg. 1: Allgemeiner Theil. (= alles Erschienene). Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung (Laupp & Siebeck), 1855.

8vo. XI, 647 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschild. (St.a.T.).

Auch das bedeutende Lehrbuch von Köstlin (1813-1856) war Teil seines Gesamtplanes, das gesamte Strafrecht im Geiste Hegels einer Revision zu unterziehen...Herausragendes Kennzeichen aller dieser Arbeiten ist die ausdrückliche und energische Übernahme der Sprache, der begrifflichen Schemata und der philosophischen Systematik Hegels für die Bearbeitung strafrechtlicher Gegenstände... Das Ziel, die historische Rechtsschule im Strafrecht zu bekämpfen und dafür unter Berufung auf Hegel die Idee des Strafrechts im dialektischen Gang der Geschichte des Strafrechts aufzufinden, bleibt bei programmatischen Formulierungen und gezwungen wirkenden Interpretationen stehen... K. sieht klarer als viele seiner Kritiker, daß Hegel, genauer; daß eine rechte Hegelinterpretation nur ein zweckmäßiges Mittel ist, mit dem die Strafrechtswissenschaft um 1850 die Änderung des Staatsverständnisses seit etwa 1800 begreifen kann... Mit K. werden die Extreme, zwischen denen das Strafrecht im 19. und 20. Jahrhundert schwankt, sichtbar" (vgl. Wolfgang Naucke, NDB 12, S. 408f.).



.....

41. LISZT, Franz von,

Das deutsche Reichsstrafrecht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs und der übrigen strafrechtlichen Reichsgesetze unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts systematisch dargestellt. Berlin und Leipzig, Verlag von J. Guttentag (D. Collin), 1881.

Kl.-8vo. XX S., 1 Bl., 473 S., 3 Bll. (Verlagsanzeigen). Originaler Verlagsleinen mit Rücken- u. Deckeltitelprägung sowie schönem Rotschnitt. (Lehrbücher des deutschen Reichsrechtes, 7). Exzellenter Zustand!

Erste Ausgabe des wirkungsmächtigsten Strafrechtslehrbuches in Deutschland, sehr seltene Ausgabe! - Das vorliegende Werk stellt die Erstausgabe eines der erfolgreichsten Strafrechtslehrbücher dar, das ab der zweiten Ausgabe (1884) unter dem Titel "Lehrbuch des deutschen Strafrechts" erschien. Insgesamt erschienen bis 1932 26 Auflagen. Die liberale Konzeption von Strafe und Strafrechts spiegelt sich bereits in seinem Lehrbuch von 1881. Franz von Liszt (1851-1919) wird vor allem heute als einer der bedeutendsten Strafrechtsreformer wahrgenommen, obwohl er auch im Völkerrecht mit seinem "Lehrbuch des Völkerrechts" einen Klassiker verfasst hat, der zwischen 1898 und 1919 in 11 Auflagen erschienen ist. Von Liszt, gebürtiger Wiener, studierte seit 1869 in seiner Geburtsstadt, unter anderem bei Rudolf von Jhering. Man kann sagen, das von Jhering ihn mit seinem "Zweck im Recht" nachhaltig prägen sollte. Seine 'soziologische' Konzeption von Strafe und Strafrecht, gegen metaphysische Reminiszenzen der Vergeltungstheorie gerichtet, trug er erstmals ausführlich in seiner Marburger Antrittsvorlesung von 1882 unter dem Titel "Der Zweckgedanke im Strafrecht" vor, die seither als sog. "Marburger Programm" bezeichnet wird. Andere versahen die Konzeption von Liszts mit dem kriminalpolitischen Konzept einer spezialpräventiven Straftheorie. Von Liszt hat damit den Grundstein für die Reformbemühungen der Weimarer Republik gelegt, die letztlich erst in den 1960er Jahren der Bundesrepublik Deutschland ihre Umsetzung fanden. Nach seiner Promotion in Wien (1874) und der Habilitation in Graz (1876) führten ihn seine akademische Karriere über Gießen (seit 1879), Marburg (seit 1882) und Halle (1889) nach Berlin (seit 1898), and die größte Juristenfakultät des deutschsprachigen Raums. Hier war von Liszt eine akademische Berühmtheit, seine Ausstrahlung reichte weit über Berlin und das Deutsche Reich hinaus, auch als Herausgeber der "Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" und als Mitbegründer der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung". Dennoch hatte er im eher konservativen Umfeld Berlins einen schweren Stand, galt als liberaler Außenseiter

42. LISZT, Franz von,

Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2., durchaus umgearb. Aufl. Berlin, Guttentag, 1884.

8vo. XXIV, 663 S. Zeitgenössischer Halbleder mit Rückentitelprägung. (Ebd. stellenw. leicht ausgebessert).

Seltene zweite Ausgabe, erstmals unter dem neuen Titel. - Unter dem neuen Titel sind alle weiteren zahlreichen Auflagen erschienen, bis im Jahre 1932 mit der 26. Auflage die letzte Auflage erschienen ist. Das Lehrbuch war seinerzeit nicht nur das erfolgreichste, sondern galt aufgrund seiner liberalen - gegen die vorherrschende Vergeltungstheorie Bindings gerichteten - soziologischen Ausrichtung als modern und zukunftsweisend. - Franz von Liszt (1851-1919), einer der bedeutendsten Kriminalisten des 19. Jahrhunderts, der in seinem Marburger Programm eine neue Konzeption von Strafe und Strafrecht vorstellte und damit maßgebend in die Strafrechtsreformen des 20. Jahrhunderts eingriff (vgl. Stolleis, Juristenlexikon, S. 381f.).

43. Liszt, Franz von: BIRKMEYER, Karl,

Was lässt von Liszt vom Strafrecht übrig? Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, 1907.

8vo. IV, 101 S. Originaler Verlagskarton.

Seltene Ausgabe! - Zu den schärfsten Kritikern einer liberalen Strafrechtsreform. für die vor allem der Name von Liszts stand, zählte Birkmeyer (1847-1920). Der gebürtige Nürnberger bekleidete Professuren an den Universitäten Rostock (seit 1874) und München (seit 1886, sein Nachfolger in Rostock wurde August von Kries) und machte sich einen Namen vor allem als Kritiker einer Strafrechtsreform. So gründete er gemeinsam mit Johannes Nagler die "Kritischen Beiträge zur Strafrechtsreform". Die vorliegende seltene Arbeit fasst die Standpunkte der Kritiker zusammen.

44. ROSSHIRT, C(onrad) F(ranz),

Lehrbuch des Criminalrechts nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts und mit besonderer Rücksicht auf die Darstellung des römischen Criminalrechts. Heidelberg, bei Mohr und Winter, 1821.

8vo. XII, 552, VIII S. (Register). Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. (alter St.a. Tbrückseite, Tb. leicht

Erste Ausgabe der ersten größeren Arbeit nach seiner Habilitation. - Roßhirt (1793-1873) wurde nach dem Studium und der Habilitation an der Universität Erlangen sowie einer kurzen a.o. Professur in Erlangen im Jahre 1818 an die Universität Heidelberg berufen, wo er sich bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1871 vor allem mit dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht beschäftigte, aber freilich nicht ausschließlich. Während Eberhard Schmidt Roßhirt für das Herausstellen deutschrechtlicher Elemente im deutschen Strafrecht lobt, erfuhr er von Zeitgenossen teilweise beißende Kritik, als "wahrer Schaden für die Universität" (Robert von Mohl), als "gänzlich unfähig, irgendwie methodisch... zu arbeiten" (Johann Friedrich von Schulte) oder politisch als "Papist und Ultramontaner von Grund seiner Seele" (Friedrich von Weech). Roßhirt selbst stellte sich selbst in die Reihe der Historischen Schule Savignys, der das Strafrecht dem Einfluß der Philosophie Hegels entziehen wollte, womit er sich gegen seinen Kollegen Köstlin in Tübingen wandte. - Val. Schmidt, S. 283 u. 286; ADB 29, 260f.; St.-Landsberg III, 2, 340ff. u. 160ff. (Noten).

45. ULLMANN, Emanuel,

Lehrbuch des deutschen Strafprocessrechts. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck), 1893.

Gr.-8vo. X S., 1 Bl. (Abkürzungen), 676 S. Hübscher, zeitgenössischer Halblederband mit gepr. Rückentitel u. Lederecken. (Lehrbücher des deutschen Rechts. In Verbindung mit mehreren Gelehrten hrsg. v. Max Seydel, 2). 180,--An der Universität München entstandenes Werk, wo Ullmann (1843-1913) seit 1889 o. Professor für Strafrecht, Völkerrecht und allgemeines Staatsrecht war. Zuvor waren die Stationen seiner akademischen Laufbahn: seit 1872 a.o. Professor an der Universität Prag, noch 1872 folgte der Ruf auf einen o. Lehrstuhl an die Universität Innsbruck, im Jahre 1885 folgte er dem Ruf an die Universität Wien. Er wirkte in seiner Wiener Zeit aktiv an der österreichischen Strafrechtsreform mit. Er habilitierte sich 1868 zunächst für das Fach Staatsrecht, die Lehrbefugnis wurde 1870 auf das Straf- und Strafprozessrecht ausgeweitet. Er war aufgrund seines Studiums an der Universität Heidelberg im deutschen Recht beheimatet.

46. ASCHROTT, P(aul) F(elix), Franz von LISZT (Hrsg.),

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Unter Mitwirkung von L. v. Bahr, Graf zu Dohna, R. Frank etc. herausgegeben. 2 Bde. Berlin, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, 1910.

8vo. V, 1 Bl., 428; 3 Bll., 490 S. Zeitgenössische Halbleinenbände mit geprägten Rückenschildern und Buntpapierbezug. (St.a. Tbrückseiten und Innendekkeln).

Mir Stempel "Dr. R. v. Hippel" auf Titelblättern. - Bd. I (Allgemeiner Teil) mit Beiträgen von A. Wach, L. v. Bar, P. F. Aschrott, Ed. Kohlrausch, Reinhard Frank, Friedrich Oetker, Max Ernst Mayer, Franz v. Listz und Alexander Graf zu Dohna; Bd. II. (Besonderer Teil) mit Beiträgen von O. Hamm, James Goldschmidt, Erich Wulffen, K. Olbricht, Friedrich Preiser, K. v. Lilienthal, E. Kronecker, Paul Koffka und Werner Rosenberg.

47. Bayern: LIPOWSKY, Felix Joseph (von),

Materialien zur Prozeßform der baier. Strafgesetzgebung. München, Druck und Verlag von J. J. Lentner, 1824.

8vo. XXXVIII, 508 S. Zeitgenössischer bedruckter Pappband. 160,-Erste Ausgabe. - Lipowsky (1764–1842), zeitweise Stadtkommandant von München, ist vor allem
als Archivar und Historiker bekannt geworden, durch seine frühen Lexika über bayerische Künstler,
bayerische Musik oder das bedeutende Werk über die "National-Costueme des Koenigreiches Bayern",
das 1823–1830 erschienen ist. Weniger bekannt ist die Tatsache, dass Lipowsky eigentlich Jurist war.
Hier vorliegend sein juristisches Hauptwerk.

48. Deutsches Reich: HAHN, C(arl),

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit den Abänderungen der Novelle vom 26. Februar 1876. Erläutert aus den Motiven und der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe im Deutschen Reich. Mit einem Anhange, die wichtigsten Reichstrafgesetze enthaltend. 3. Aufl. Breslau, J. U. Kern's Verlag (Max Müller) 1877

8vo. VII, 608 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschild. (St.a.T.). 150,-Das Strafgesetzbuch wurde am 15. Mai 1871 erlassen und trat am 1. Januar 1872 in Kraft. - Hahn
(1824-1880) trat nach dem Studium an den Universitäten Breslau und Berlin in den Justizdienst ein,
zunächst als Amtsrichter in Hirschberg, später als Staatsanwalt in Strehlen und Ratibor, ab 1864 als
Tribunalrat in Königsberg und ab 1871 am Obertribunal zu Berlin. Er wurde bekannt durch seine
Materialsammlungen und Gesetzeskommentare.

49. Deutsches Reich: STENGLEIN, Melchior,

Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. Vierte Auflage, völlig neubearb. von Ludwig Ebermayer, Franz Galli und Georg Lindenberg in Gemeinschaft mit A. Hoffmann, E. Trautvetter, W. Cuno u. a. 4., völlig neubearb. Aufl. 3 Bde. und 1 Ergänzungsband (= zusammen 4 Bde). Berlin, Verlag von Otto Liebmann, 1911-1913.

Gr.-8vo. (I, 1911:) XVIII, 1113 S.; (II, 1912:) XII, 941 S.; (III, 1913:) VIII, 809 S., (Ergänzungsband, 1913:) 242 S. Originale Verlagshalblederbände mit reicher Rückenvergoldung.

Nach dem rechtswissenschaftlichen Studium in Würzburg und Heidelberg war Stenglein (1825-1903) seit 1854 vor allem in München und Passau in verschiedenen Funktionen tätig: als Staatsanwalt, Appellationsgerichtsrat, als Rechtsanwalt. Von 1888 bis 1898 war er Reichsgerichtsrat am Reichsgericht in Leidzig.

50. GEIB, Gustav.

......

Geschichte des römischen Criminalprocesses bis zum Tode Justinian's. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung, 1842.

8vo. XIX, 692 S. Einfacher, zeitgenössischer Ganzleinenband. (Ebd. mit kl. Rückenschildchen, St.a.T. und Vorsatz, Rotschnitt).

Erste Ausgabe der Frühschrift Geibs (1808–1864), erschienen im Jahr seiner Ernennung zum o. Prof. für Kriminalrecht sowie Kriminal- und Zivilprozeß an der Universität Zürich (seit 1836 war er bereits a.o. Professor in Zürich). Im Jahre 1851 folgte er einem Ruf an die Universität Tübingen. Als sein Hauptwerk gilt das unvollendet gebliebene "Lehrbuch des deutschen Strafrechts" (2 Bde., Leipzig 1861–1862). Vor seiner akademischen Laufbahn war Geib kurz Regentschaftssekretär König Ottos von Griechenland und Ministerialrat im Justizministerium in Athen.

51. GENGLER, H(einrich) G(ottfried Philipp),

Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der Vergiftung erörtert. 2 Bde. Bamberg, gedruckt bei J. M. Reindl, 1842-1843.

8vo. VI, 1 Bl., 229; VII, 1 Bl., 474 S., 1 Bl. Zeitgenössische Pappbände mit goldgeprägten Rückenschildchen. (Papierbezug von 1 an unterer Ecke abgerieben).

Erste Ausgabe. - Gengler (1817-1901) war Rechtsprofessor an der Universität Erlangen, seit 1847 als a.o. Professor, seit 1851 als o. Professor. - Erstes Heft, die Einleitung und Geschichte der Lehre enthaltend. Zweites Heft, die Lehre auf dem Standpunkte der Gegenwart.

52. GLASER, Julius,

Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozess. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot, 1883.

8vo. X, 414 S. Zeitgenössischer Halbleinenband mit Buntpapierbezug und Rückenprägung. (St.a.Tbrückseite).

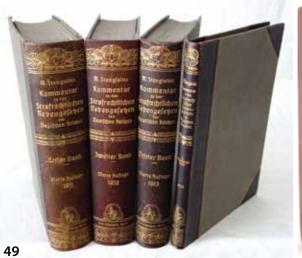
Erste Ausgabe. - Glaser (1831-1885) trat für eine Reform der österreichischen Strafgesetzgebung ein, besonders für das Zustandekommen einer neuen Strafprozeßordnung. Der liberale Glaser, seit 1860 Professor an der Universität Wien, war mehrere Jahre österreichischer Justizminister im Kabinett Auersperg.

53. GLASER, Julius,

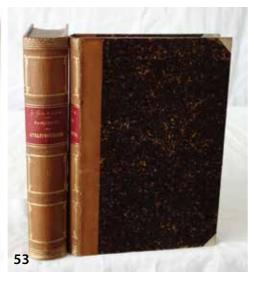
Handbuch des Strafprozesses. 2 Bde. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1883-1885.

Gr.-8vo. XVI, 756; XII, 602 S. Prächtige, zeitgenössische in Schweden angebrachte braune Halbledereinbände mit roten, gepr. Rückentitelschildern, reicher Rückenvergoldung u. Buntpapierbezug. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hrsg. v. Karl Binding, Abtlg. 9, Tl. 4, Bde. 1 u. 2). Exzellenter Zustand!

Glaser (1831-1885) war seit 1856 a.o. Professor, seit 1860 o. Professor an der Universität Wien. Er wirkte am Zustandekommen einer neuen österreichischen Strafprozessordnung mit, von 1871 bis







1879 war er Justizminister im Kabinett Adolf Fürst von Auerspergs. Die Reformen innerhalb des Strafprozesses standen dem Strafrecht in keiner Weise nach. Einer der bedeutendsten Strafprozessualisten war Glaser, der einen Lehrstuhl in Wien innehatte. Er suchte - später als österreichischer Justizminister - den österreichischen und deutschen Strafprozess in Einklang zu bringen. Glaser beeinflusste nachhaltig das deutsche Strafprozessrecht und nahm auch entscheidenden Einfluss auf den jungen Liszt, der bei ihm in Wien studierte und unter seinem Einfluss zu einem bedeutenden Kriminalisten

.....

54. Hannover: LEONHARDT, Adolph,

heranreifte.

Commentar über das Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover. 2 Bde. Hannover, im Verlage der Helwingschen Hof-Buchhandlung, 1846-1851.

8vo. X, 507; XV, 476 S. Schöne zeitgenössische Pappbände mit gepr. Rückentitelschildern, schöner Grünschnitt.

Der vorliegende Kommentar entstand noch während Leonhardts Advokatur in Hannover und unmittelbar nach seinem Eintritt ins hannoversche Justizministerium. - Mit Adolph Leonhardt (1815-1880) tritt uns eine Schlüsselfigur des 19. Jahrhunderts entgegen, der als Justizminister Hannovers und Preußens Justizreformen in Hannover, in Preußen und im Reich angestoßen und durchgesetzt hat, deren Bedeutung und Nachhaltigkeit unübersehbar sind. Die hannoversche Zivilprozessordnung galt als derart vorbildhaft, dass der Deutsche Bund eine Reformkommission unter Anleitung Hannovers einsetzte, um den Entwurf einer Zivilprozessordnung für alle deutsche Staaten zu erarbeiten. Ähnliches lässt sich zum Gerichtsverfassungsgesetz, zum Anwaltskammer- und Notariatsgesetz und auch zur Strafprozessordnung sagen. Als preußischer Justizminister reformierte Leonhardt das Zwangsversteigerungsrecht, das Immobiliarsachenrecht und das Eheschließungs- und Vormundschaftsrecht. Sein Amt des preußischen Justizminister fiel in die wichtige Zeit der Reichsgründung. Er war Justizminister in Hannover 1865/1866, in Preußen dann von 1867-1879. Hier wirkte er stark auf die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und dann die Reichsgesetzgebung ein: Errichtung eines Oberhandelsgerichts in Leipzig 1869, Strafgesetzbuch von 1870/1871, Gerichtsverfassungsgesetz, Stafprozessordnung, Rechtsanwaltsordnung, Konkursordnung, Einsetzung der 1. BGB-Kommission 1874). Als sein bedeutsamstes Reformwerk gilt die Zivilprozessordnung von 1877. - Leonhardt arbeitete nach seinem Studium in Göttingen und Berlin zunächst als Rechtsanwalt, bis er 1848 in das hannoversche Justizministerium berufen wurde: zunächst als Assistent berufen, stieg er auf bis zum Generalsekretär des Ministeriums (1863) und wurde dann im Jahre 1865 als Nachfolger Ludwig von Windthorsts zum Justizminister herufen. Nach der Annexion Hannovers durch Preußen war er zunächst Präsident der Oberappellationsgerichte in Celle und Berlin, bis er am 5. Januar 1867 als Justizminister ins preußische Kabinett berufen wurde. "Leonhardt ist im wesentlichen die Reform und Vereinheitlichung der deutschen Justizverfassung und die Inangriffnahme der Vereinheitlichung des materiellen Zivilrechts zu verdanken..." (vgl. Werner Schubert, NDB 14, 253ff.).

55. HENKE, Adolph,

Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Zum Behuf academischer Vorlesungen und zum Gebrauch für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte entworfen. 3., verm. und verbess. Ausgabe. Berlin, bei Ferdinand Dümmler, 1821.

8vo. XXVI, 466 S. Zeitgenössischer Halblederband mit rotem Rückenschildchen, Schnitt schön in rot. 120,--

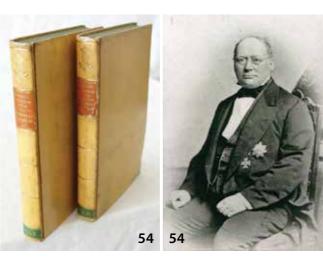
Henke (1775-1843) war Professor für Physiologie, Pathologie und Staatsarzneikunde an der Universität Erlangen und gilt als Begründer der Rechtsmedizin.

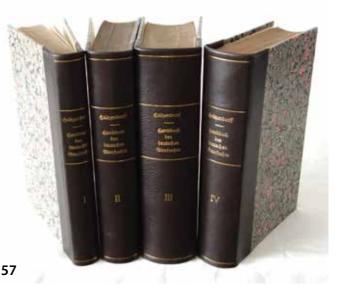
56. HOLTZENDORFF, Franz von (Hrsg.),

Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe. Criminalpolitische und psychologische Untersuchungen. Berlin, C. G. Lüderitz, 1875. (Nachdruck, Frankfurt am Main, 1970).

8vo. VI, 368 S. Originaler Verlagsleinen.

Beim Verlag vergriffene Nachdruckausgabe. - Der Name Holtzendorffs (1829-1889) bleibt immer mit seinen Reformbemühungen im damaligen Gefängnis- und Strafwesen verbunden.





57. HOLTZENDORFF, Fr(anz) v(on) (Hrsg.),

Handbuch des deutschen Strafrechts. In Einzelbeiträgen von Engelmann, Geyer, Heinze, v. Holtzendorff, Liman, Merkel, Schaper, Schwarze, Skrzeczka, Wahlberg u. a. herausgegeben. 4 Bde. Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung Carl Habel, 1871-1877.

8vo. (I, 1871:) XII, 344; (II, 1871:) X, 637; (III, 1874:) XV, 1047; (IV, 1877:) XX, 748; (Register, 1874:) 67 S. Prächtige, neue braune Halblederbände mit gepr. Rückentiteln und Buntpapierbezügen. (Bd. 1 mit St.a.T., sonst hervorragender Zustand).

Seltenes Handbuch. – Holtzendorff (1829–1889) ging nach seinem Studium der Rechte in Berlin, Heidelberg und Bonn zunächst in die Gerichtspraxis, bis er sich im Jahre 1857 an der Universität Berlin habilitierte und eine akademische Karriere anstrebte: 1861 a.o. Professur in Berlin, dann ab 1872 o. Professor an der Universität München, wo er bis zu seinem Tode wirkte. Sein Name bleibt immer mit seinen Reformbemühungen des damaligen Gefängnis- und Strafwesens und seiner Herausgeberschaft der berühmten "Encyklopädie der Rechtswissenschaft", in der sich in loser Folge bedeutende Vertreter ihres Faches in herausragenden Beiträgen zu einer einzigartigen Gesamtschau der deutschen Rechtswissenschaft ihrer Zeit zusammenfanden. Holtzendorff war Mitbegründer des Deutschen Juristentages und Mitherausgeber zahlreicher Periodika, z. B. der "Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung" von 1861 bis 1873. – I. Die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Strafrechts; II. Die allgemeinen Lehren; III. Die Lehre von den Verbrechensarten; IV. Ergänzungen zum deutschen Strafrecht (Supplementband). Alphabetisches Sachregister nebst einem Congruenzregister (zu den drei Bänden) von Bezirksgerichtsrath Dr. Ernst Bezold.

58. HOLTZENDORFF, Franz von (Hrsg.),

Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts. 2 Bde. Berlin, Carl Habel, 1879. (Nachdruck, Goldbach 1997).

8vo. VIII, 488; XI, 624 S. Originale Halbkunstledereinbände mit marmoriertem Buntpapierbezug. (Bibliothek des deutschen Strafrechts: Meister der Moderne, 51). Verlagsfrischer Zustand! (NP 235,-- EUR).

Mit Beiträgen von Dochow, Fuchs, Beyer, Julius Glaser, Fr. v. Holtzendorff, Hugo Meyer, Medes, Schwarze, Ullmann.

59. JAGEMANN, Ludwig von, Wilhelm BRAUER,



Criminallexikon. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland bearbeitet und fortgesetzt von Wilhelm Brauer. Erlangen, Verlag von Ferdinand Enke, 1854.

Gr.-8vo. 718 S. Zeitgenössischer Halblederband mit gepr. Rückentitelschild sowie Buntpapierbezug. Schöner Zustand! 200,-Bedeutendes Criminallexikon in einer Zeit reger Strafrechtsreformbemühungen. - In Jagemann (1805-1853) tritt uns eine badische Persönlichkeit entgegen, die zwei Karrieren in sich zu vereinigen scheint: seine nach dem Studium der Rechte in Heidelberg und Göttingen bald ausgeübte praktische Verwaltungstätigkeit als Justizministerialrat in Karlsruhe, einer Stellung, die er bis zu seinem frühe Tode innehatte; dann seine neben seiner praktischen - publizistische Reformtätigkeit, die er in Austausch mit Mittermaier, Roßhirt, Thibaut und Zachariä entfaltete und die eher eine akademische Karriere vermuten ließe. Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg verlieh

ihm im Jahre 1838 das Ehrendoktorat. "Allein seine eigentliche Bedeutung besteht in der Förderung, welche er theoretisch und praktisch als Schriftsteller und Beamter der Pflege des Strafrechts, des Gefängnißwesens und des Civil- und Straf-Processes angedeihen ließ. Während in der ersten Periode des 19. Jahrhunderts Deutschland noch unter dem Banne des schriftlichen und geheimen Verfahrens stand und die Richter in der Regel ohne unmittelbaren Verkehr mit den Parteien und den Angeklagten ihre Sprüche gaben, während damals der Strafvollzug in keiner Weise höheren Strafzwecken entsprach und das materielle Criminalrecht sich als ein der Willkür Thür und Thor öffnender usus modernus der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. darstellte, so erscholl bald der Ruf nach einer eingehenden Reform, welche auch um die Mitte des Jahrhunderts in den bedeutenderen Staaten erfolgte. Dieser Reform zu dienen, auf die Verbesserung des Verfahrens und auf die Herstellung verständlicher Strafgesetzbücher mit nationaler Rechtsgrundlage hinzuwirken, das war Jagemann's vornehmstes Ziel, dem er sein Schaffen zuwendete" (von Jagemann, ADB). - Brauer (1809-1890), ein Freund Jagemanns, ebenfalls im badischen Verwaltungsdienst stehend, vollendete das Kriminallexikon seines Freundes. Das "Criminallexikon", "welches in gedrängter Form aber mit eingehenden Nachweisungen der Litteratur, den criminalistischen Stoff umfaßte" (Jagemann, ADB), konnte so 1 Jahr nach Jagemanns Tod in Erlangen erscheinen.

60. KÖSTLIN, C(hristian) Reinhold,

Abhandlungen aus dem Strafrechte. Nach des Verfassers Tod hrsg. von Th. Geßler. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung Laupp & Siebeck, 1858.

8vo. VI S., 1 Bl. (Inhalt), 436 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschild. (St.a.T., Papier stellenw. stockfl.).

Posthum erschienene Arbeit. - Köstlins (1813-1856) "juristische Werke konzentrieren sich auf die Rechtsphilosophie, die allgemeinen Lehren des Strafrechts, die Strafrechtsgeschichte und das Strafprozeßrecht. Herausragendes Kennzeichen aller dieser Arbeiten ist die ausdrückliche und energische Übernahme der Sprache, der begrifflichen Schemate und der philosophischen Systematik Hegels für die Bearbeitung strafrechtlicher Gegenstände. Er wird damit zu einem der wichtigsten Beispiele für das Studium der Möglichkeiten und Nachteile, die sich aus dem Anschluß eines Strafrechtlers an eine einzige philosophische Schule ergeben" (Wolfgang Naucke, NDB 12, S. 12).

61. KÖSTLIN, C(hristian) Reinh(old),

Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriss. Nach des Verfassers Tod herausgegeben von Th. Geßler, Dr. und ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1859.

8vo. IV, 1 Bl., 261 S. Neuerer Halbleinen. (mit leichtem, durchgängigen Stockfl.). 220,--

Posthum erschienene Arbeit. - Köstlin (1813-1856) ließ sich nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen, Heidelberg, Berlin und Wien und der folgenden Staatsexamina zunächst als Rechtsanwalt in Stuttgart nieder. Auf Empfehlung Karl Georg von Wächters, der im Jahre 1839 als Präsident der Abgeordnetenkammer seinen Lehrstuhl an der Universität Tübingen nicht mehr wahrnehmen konnte, wurde Köstlin an die Universität Tübingen berufen, wo er zum Wintersemester 1839/1840 seine Vorlesungen zum Strafrecht begann. Im Jahre 1842 wurde er zum a.o. Professor, 1851 dann zum Ordinarius berufen. Als sein Hauptwerk gilt die "Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts" von 1845. Er bemüht sich hier um eine Revision der Grundbegriffe auf der Grundlage der Rechtsphilosophie Hegels. Die "Villa Köstlin" war ein kultureller Anziehungspunkt in Tübingen. Köstlin selbst war auch dichterisch tätig (unter dem Pseudonym "Christian Reinhold"), veröffentlichte vor allem Novellen.

62. MITTERMAIER, C(arl) J(oseph) A(nton),

Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren im Zusammenhange mit den politischen, sittlichen und socialen Zuständen und in den Einzelnheiten der Rechtsübung dargestellt. Erlangen, Verlag von Ferdinand Enke, 1851.

8vo. XII, 1 Bl. Druck- und Schreibfehler, 560 S. Neuer repräsentativer Halbledereinband mit goldgeprägtem Rücken. 220,--

Erste Ausgabe. – Mittermaier (1787-1867) war neben Feuerbach zweifelsohne der bedeutendste Rechtswissenschaftler für Strafrecht des 19. Jahrhunderts. Er wurde 1811 Prof. der Rechte in Landshut, folgte 1819 einem Ruf nach Bonn, wechselte 1821 an die Universität Heidelberg. Seine zahlreichen Studienreisen folgen aus seinem rechtvergleichenden Erkenntnisinteresse, wie die vorliegende Arbeit zeigt. Mittermaier war zudem politisch sehr aktiv und eine der zentralen Figuren des gemäßigten südwestdeutschen Liberalismus, Präsident des Vorparlaments sowie Vertreter Badens in der Frankfurter Nationalversammlung. Seine zahlreichen nationalen und internationalen Ehrungen sind Legende.

63. MITTERMAIER, C(arl) J(oseph Anton),

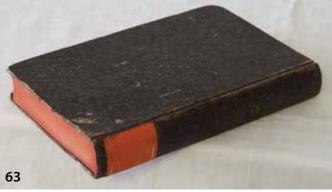
Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschwornengericht in ihrer Durchführung in den verschiedenen Gesetzgebungen, dargestellt und nach den Forderungen des Rechts und der Zweckmässigkeit mit Rücksicht auf die Erfahrungen der verschiedenen Länder geprüft. Stuttgart und Tübingen, Cotta, 1845.

8vo. VIII, 419 S. Zeitgenössischer Pappband mit schönem Rotschnitt. 260,--



.....





Erste Ausgabe. - Mit Mittermaier (1787-1867) setzte sich endgültig das moderne Strafverfahren in Deutschland durch: Anklageverfahren, unabhängige Staatsanwaltschaft, Mündlichkeit, Öffentlichkeit des Verfahrens, freie Beweiswürdigung und Geschworenengerichte nach englischem Vorbild. Auch in dem vorliegenden Werk zeigt sich sein durchgängiger, pragmatischer und rechtsvergleichender Ansatz. Er war Professor in Landhut (seit 1811), Bonn (seit 1819) und Heidelberg (seit 1821). Nach seinem Studium in Landhut und Heidelberg und vor seiner akademischen Laufbahn war er Privatlehrer und zudem Assistent Feuerbachs in München. - NDB 17. 585: Kosch Staatshandb. II. 862.

64. MITTERMAIER, K(arl) J(oseph) (Anton),

Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika über ihre Vorzüge, Mängel und Abhülfe. Erlangen, Ferdinand Enke, 1865.

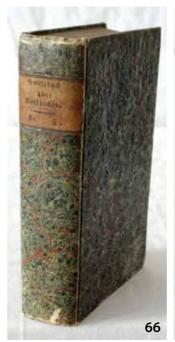
8vo. VIII, 786 S. Neuer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild. (St.a.Titelrückseite, leicht durchschimmernd). 220,--

Erste Ausgabe. - Mittermaiers (1787-1867) grundlegenden strafprozessualen Studien folgten bedeutende rechtsvergleichende Arbeiten, wie das vorliegende Werk zeigt. Er war bekannt für seine zahlreichen und ausgedehnten Studienreisen, aus denen sich die rechtsvergleichenden Studien ergaben, was sicher zu Mittermaiers internationalem Ruhm beitrug. Er war Träger zahlreicher internationaler Ehrendoktorwürden und Mitglied vieler wissenschaftlicher Gesellschaften in Europa und den USA.

65. MITTERMAIER, W(olfgang), M(oritz) LIEPMANN (Hrsg.),

Schwurgerichte und Schöffengerichte. Beiträge zu ihrer Kenntnis und Beurteilung. In Band II: Der Entwurf einer Strafprozessordnung. Eine kritische Besprechung. Von R(obert) v. Hippel. 2 Bde. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1908-1909.

8vo. IV, 793; IV, 602 S. Einfache Halbleinenbände. (St.a. Tbrückseite). 240, -- Bd. 1 mit Beiträgen von Aschaffenburg, Coermann, Delbrück, Gabuzzi, Hartmann, Kahl, Kleinfeller, Liepmann u. a.; Bd. 2 mit dem umfassenden Beitrag von Robert von Hippel (151 S.) und weiteren Beiträgen von Liepmann, Weidlich, Dolenc und Herbert Kraus. - Liepmann (1869-1928) war Prof. für Kriminologie an der neugegründeten Universität Hamburg und ein konsequenter Verfechter der Strafrechtsreformpolitik seines Lehrers Franz von Liszt. Er wurde einem breiteren Publikum bekannt durch seine Pädoyers gegen die Todesstrafe (z. B. auf dem 31. Deutscher Juristentag 1912). - Mittermaier (1867-1956), Enkel von Carl Joseph Anton Mittermaier, war Kriminalwissenschaftler an den Universitäten Heidelberg, Bern und vor allem Gießen (1903-1933). Seine bedeutenden Schüler waren Karl Engisch und Hans von Hentig.





66. Österreich: GESETZBUCH ÜBER VERBRECHEN

und schwere Polizey-Uebertretungen (für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie). 2. Aufl., mit angehängten neueren Vorschriften. 2 Tle. u. Register in 1 Band. Wien, aus der kais. kön. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey, 1815.

8vo. Tb. (mit Staatswappen), 7 Bll. (Verkündung durch Franz II.), IV, 275 S., Inhaltsverzeichnis zu Tl. 1 (2 Bll.) verbunden zw. S. 258 u. 259 (Criminal-Gerichts-Tabelle), (260-) 275 S. (= Anhang I. neuerer allgemeiner Vorschriften, über den ersten Theil des Strafgesetzbuches), 176 S. (= Teil 2), 2 Bll., (= Inhalt zu Teil 2), 339 S. (= Alphabetisches Register). Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und Rückentitelschild.

Gesetzbuches im Josephinischen Geiste! - Die kurze Epoche des Josephinismus wurde in Österreich auch durch die Neugestaltung des Strafrechts unter Kaiser Franz II. abgeschlossen. Unter dem Einfluss von Immanuel Kant und Feuerbach wurden unter besonderer Mitwirkung von Zeiller und Sonnenfels Gesetzgebungsarbeiten im aufgeklärten Sinne vorgenommen und durchgeführt. Von 1793 bis zum Jahre 1803 dauerte die Arbeit dieser Kommission, die dann am 3. September 1803 ihr Ergebnis vorlegte. Das Gesetzbuch trat dann am 1. Januar 1804 im ganzen deutschen Erblande in Kraft. Damit war das Strafgesetzbuch von Kaiser Joseph II. aus dem Jahre 1787 abgelöst. Der erste Teil des Gesetzbuches wurde von Franz von Zeiller (1751–1828) redigiert, für die Bearbeitung des zweiten Teils zeichnete Joseph von Sonnenfels (1732–1817) verantwortlich. Das Gesetzbuch galt als milde und verbot u. a. eine Bestrafung nach Analogie. Im Jahre 1813 wurde Gallus Aloys Kaspar Kleinschrod (1762–1824) beauftragt, das östereichische Strafrecht im Sinne einer Revision zu überarbeiten. - 1. Von Verbrechen und Bestrafung derselben. Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen. 2. Von den schweren Polizey-Uebertretungen und dem Verfahren bey denselben. 3. Alphabetisches Register. - Vgl. Stubenrauch 1387ff.

67. Preußen: BESELER, Georg,

Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten und das Einführungsgesetz vom 14. April 1851. Nach amtlichen Quellen. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung, 1851.

8vo. IV, 646 S. Zeitgenössischer Pappband mit Rotschnitt. (St.a.T. u. Vorsätzen, Bibl.-Signaturen auf Ebd.-Rücken).

Seltener Strafrechtskommentar! - Beseler (1809-1888), zunächst an der Universität Kiel Privatdozent, dann Professor an den Universitäten Basel (seit 1835), Rostock (seit 1837), Greifswald (seit 1842) und Berlin (seit 1859), ist vor allem bekannt für seine Arbeiten zum Privatrecht und als Wegbereiter Otto von Gierkes und des Genossenschaftsrechts (Volksrecht und Juristenrecht' von 1843), doch wirkte er auch an vorderster Stelle an der Schaffung des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 und in der Folge an einer Liberalisierung des Strafprozeßrechts mit. Für seinen Kommentar fand er hohes Lob vor allem bei Abegg und Berner. Beseler verfasste in diesem Werk auch eine ausgezeichnete Einleitung in die Geschichte des preussischen Strafrechts! Daneben brachte sich Beseler immer wieder politisch ein, hier vor allem berühmt für seine zahlreichen Debattenbeiträge während der Grundrechtsdebatten in der Frankfurter Nationalversammlung, deren Mitglied er war (Mai 1848 bis Mai 1849, Abgeordneter des Wahlkreises Wolgast, liberale, Casino-Fraktion').

68. RUMPF, Max,

.....

Der Strafrichter. 2 Bde. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1912-1913.

8vo. IV, 403; VIII, 392 S., 2 Bll. Neuere grüne Leinenbände. (Schriften des Vereins für Recht und Wirtschaft, Bd. 2, Hefte 1 und 2). (St.a.T. und Schnitt, kl. Rückenschildchen).

Rumpfs Karriere zerfällt im Grunde in zwei Phasen, in eine erste, juristische Phase; dann in die spätere soziologische Phase, für die Rumpf (1878-1953) vor allem bekannt geblieben ist, durchaus zu unrecht. Während seine Soziologie als "konservative Bauernsoziologie" charakterisiert wird (Carsten Klingemann), mit späteren Affinitäten zum Nationalsozialismus, umrissen durch Begriffe in seinen Buchtiteln wie "Volkssoziologie", "Lebenslehre", "religiöse Volkskunde" oder "deutsches Bauernleben", vertrat Rumpf in seiner ersten Karriere als Rechtswissenschaftler eine dezidiert freirechtliche Haltung, z. B. in seiner damals vielbeachteten Habilitationsschrift (an der Universität Göttingen) zu "Gesetz und Richter. Versuch einer Methodik der Rechtsanwendung" von 1906. Er sammelte Erfahrung im Justizdienst, bis er 1912 einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Handelshochschule Mannheim erhielt. Seine juristische Phase mündete immer mehr in rechtssoziologische Fragestellungen ("Volk und Recht" von 1910, "Das Ideal des volkstümlichen Rechts" von 1913). In diesen Zusammenhang gehört auch das vorliegende Werk über den "Strafrichter". Dieses rechtsoziologische Interesse reicht über "Recht und Leben" (1923), "Anwalt und Anwaltsstand" (1926) bis zu "Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft" im Jahre 1929, womit diese Phase gewissermaßen zum Abschluss kommt. Die Arbeit "Deutsche Volkssoziologie im Rahmen der sozialen Lebenslehre" (1931) markiert den Übergang zur "Soziologie" im oben beschriebenen Sinne. - I. Die tatsächlichen Feststellungen und die Strafrechtstheorie; II. Praktische Strafrechtsprobleme.

69. TEMME, J(odocus) D(onatus) H(ubertus),

Erinnerungen. Hrsg. von Stephan Born. Leipzig, Ernst Keil, 1883.

8vo. Bildnis von Temme, Tb., XIV, 1 Bl (Inhalt), 528 S. Zeitgenössischer Halblederband mit gepr. Rückentitel. (Ebd. stellenw. leicht ausgebessert). 160,--Die spannenden Lebenserinnerungen des Politikers, Juristen und Schriftstellers Temme (1798-1881), die sein Schwiegersohn Born, ein führender Kopf der Arbeiterbewegung, herausgegeben hat. - Temme vereinigt im Grund vier Karrieren in einer Person, was seine Erinnerungen zur spannenden und lehrreichen Lektüre macht: zum einen die Karriere als Beamter im Justizdienst, in den er nach seinem Jurastudium in Münster und Göttingen (1814-1819, hier Mitglied des Corps Guestphalia) eintrat (Fürstl.-Bentheimisches Land- und Stadtgericht in Limburg a. d. Lenne, Kreisjustizrat in Ragnit in Preußisch-Litauen seit 1833, Kriminaldirektor in Stendal seit 1836, Richter am Hofgericht in Greifswald seit 1838, Direktor des Land- und Stadtgerichtes von Tilsit seit 1844, Staatsanwalt in Berlin seit 1848); des Weiteren seine Karriere als liberaler Politiker, die ihn in die Preußische Nationalversammlung, in die Frankfurter Nationalversammlung (Fraktion Westendhall) und in das Stuttgarter Rumpfparlament trug, aber auch durch die "Stuttgarter Beschlüsse" eine Anklage wegen "Hochverrat" und eine neunmonatige Festungshaft einbrachte, was letztlich - trotz Freispruchs in die Entlassung aus dem Staatsdienst Anfang 1851 führte, ohne Pensionsanspruch. Nach einem kurzen Intermezzo als Chefredakteur bei der Neuen Oderzeitung in Breslau folgte er im Jahre 1852 einem Ruf als Professor des Kriminalrechts an die Universität Zürich. Temmes akademische Laufbahn bildet sozusagen seine dritte Karriere. Den Lehrstuhl hatte er bis zu seinem Tode inne, allerdings unbesoldet, was uns zur vierten Karriere von Jodocus Temme führt: von Beginn an, seit seiner Zeit beim Land- und Stadtgericht in Limburg a. d. Lenne, war Temme schriftstellerisch tätig, für Zeitschriften unter dem Pseudonym Heinrich Stahl, aber auch durch eigene belletristische Veröffentlichungen von Romanen und Erzählungen im Genre der Kriminalliteratur, dem er wichtige Impulse gab (Verarbeitung wahrer Fälle, z. B. des Wilderers Hermann Klostermann, oft mit sozialkritischen

70. WÄCHTER, Carl Georg (von),

Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen, bei Ludwig Friedrich Fues, 1845.

8vo. VIII, 331 S. Zeitgenössischer Halbleinen mit Buntpapierbezug u. gepr. Rückentitel. (Ebd.-Bezug leicht abgeblättert, kl. Rückensignaturen, St.a.T., Vorsatz u. Schnitt).

Erste Ausgabe. - Wächter (1797-1880) wurde bereits zu seinen Lebzeiten zu den bedeutendsten Juristen des 19. Jahrhunderts gezählt, er war wechselnd Professor der Rechte an den Universitäten Tübingen und Leipzig, wurde zum Ehrenbürger beider Städte ernannt. Er gehörte 1860 zum Mitbegründer des Deutschen Juristentages und war in den ersten Jahren dessen erster Präsident. Neben dem Württembergischen Privatrecht, den Pandekten und der Privatrechtsvergleichung verschiedener Staaten lag im Strafrecht ein starker Forschungsschwerpunkt Wächters. Eberhard Schmidt bezeichnete Wächter als den "nach Feuerbach und vor Karl Binding bedeutendsten Dogmatiker des Strafrechts". Neben dem frühen "Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts", in 2 Bänden 1825 und 1826 erschienen, ragen die Vorlesungen zum Strafrecht heraus, die Oskar von Wächter im Jahre 1881 unter dem Titel "Deutsches Strafrecht" herausgegeben hat. Die vorliegende - seltene und wenig bekannte - Arbeit steht zeitlich dazwischen, entstand während seiner zweiten Lehrstuhlperiode an der Universität Tübingen und erschien 1845 in Tübingen.

71. WELCKER, Carl Theodor.

Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker rechtshistorisch entwickelt. Gießen, bey Heyer, 1813.

8vo. 9 Bll., 590 S. Neuer Pappband. (Schwacher St.a.T. u. Vorrede).

Wichtigster und auch populärster liberaler Jurist im 19. Jahrhundert. - Durch sein Auftreten im badischen Landtag (1833-1848) und vor allem durch sein Wirken im Paulskirchenparlament erlangte Welcker (1790-1868) ausserordentliche Popularität. Sein Engagement entwickelte sich bald mehr auf dem praktisch-politischen Feld als in der Herausgabe wissenschaftlicheer Literatur. Grosse Bedeutung erlangte diese programmatische Frühschrift, in der er das Vernunftrecht gegen die immer dominanter werdende historische Rechtsschule von Savigny und vor allem gegen Hegel verteidigte. Welcker sah im Vernunftrecht die natürliche Verbindung historischer, politisch-pragmatischer und vernunftrechtlicher Argmente. Das Vernunftrecht sichert die wahre Freiheit und die sittliche Selbstbestimmung des Menschen. In diesem Sinne nimmt Welcker in diesem Werk eine umfassende Straftheorie, die sowohl philosophisch als auch rechtshistorisch begründet ist.

72. WELCKER, Carl Theodor,

Jury, Schwur- oder Geschworenengericht als Rechtsanstalt und als politisches Institut. Die großen Gebrechen unserer deutschen Strafrechtspflege und das Schwurgericht als das einzige Mittel, ihnen gründlich abzuhelfen. Altona, Joh. Friedr. Hammerich, 1840.

8vo. VIII, 154 S., 1 Bl. (Verbesserungen). Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug. (kl. Ausriß an Tb. hinterlegt, ohne Textverlust. Insgesamt schöner Zustand).

Buchausgabe des zuerst in Band 9 des Staatslexikons (1840) erschienenen kritischen Aufsatzes, mit einem eigenen Vorwort von Welcker versehen. -"In rechtlicher Hinsicht werden für (das öffentliche Schwurgericht), bei Vergleichung desselben mit unserem geheimen Inquisitions- und Relationsprocesse, mit seinen Kerker- und Justizmorden, wie sie diese Schrift nachweist, schon die schönen Worte sprechen. mit welchen ein deutscher Fürst. ein König von Preussen, seinem Volke die Reform des Strafprocesses als nothwendig ankündigte. Er erklärte sie für nothwendig, damit wider Recht Niemand beschwert, noch Blut und Seufzer auf das Land gebracht und dadurch das göttliche Missfallen an demselben erregt werde' (Vorwort)."

73. Württemberg: ENTWURF STRAFGESETZ 1835 und MOTIVE.

Entwurf eines Straf-Gesetz-Buches für das Königreich Württemberg (sowie:) Motive zu dem Entwurfe eines Straf-Gesetz-Buchs für das Königreich Württemberg 1835. 2 Bde. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1835.

8vo. (Entwurf:) IV, 161 S.; (Motive:) 64 S. Zeitgenössische Pappbände mit Buntpapierbezug. (St.a.T. u. Vorsatz, Ebde. mit Rückensignaturen).

Entwurf und Motive des im Jahre 1839 in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg, das dem bayerischen Strafgesetzbuch Feuerbachs (1813) folgt, aber auch die Handschrift Carl Georg von Wächters (1797-1880) trägt.



KRIMINALITÄT UND STRAFE VOR FEUERBACH





74. BECK, Johann Jodocus,

Tractatus de eo, quod justum est circa stuprum. Von Schwäch- u. Schwängerung der Jungfern und ehrlichen Wittwen. Worinnen von der Obligation deß Stupratoris, der demselben bey fälschlicher Beschuldigung gebührenden Satisfaction, der Straffe deß Stupratoris und der Geschwächten, dem Richter, vor welchen die Schwäch- und Schwängerungs-Sachen gehörig, der Legitimation der natürl. Kinder, wie auch von dem denen natärlichen Eltern über ihre natürliche Kinder, ingleichen dem Gem Stupratori der Geschwächten, und denen natürlichen Kindern in Ansehung der Vormundschafft, Eheverbindungen, Testamenten, Successionen, Contracten, Verbrechen und Gerichtlichen Handlungen zustehenden Recht, und andern mehr, gründlich und ausfährlich gehandelt wird; Aus denen allgemeinen Reichs-Rechten, und denen bewährtesten Scriptoribus zusammen getragen, durch und durch mit denen allerneuesten

Responsis, praejudiciis und decisionibus, bestärcket, und jedermänniglich zum besten, mit einem vollständigen Register versehen. Nürnberg, In Verlegung Johann Georg Lochners, Buchhändlers, 1743.

K1.-4to. Titelkupfer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 5 Bll. (Vorrede u. Inhalt), 918 S., 38 Bll. (Register). Neuer Halbpergamentband mit Rückentitel u. schönem umlaufendem Blauschnitt. (kl. St.a.T. u. Tb.-Rückseite, Rückseite Titelkupfer u. Vorsatz, insgesamt exzellenter Zustand).

Erste Ausgabe! - Beck, geboren am 20. Dezember 1684 zu Nürnberg, sein Vater war dort kaiserlicher Notarius, gestorben am 2. April 1744, studierte zunächst in Altdorf, schloss dann seine Rechtsstudien in Jena, Leipzig und Halle bei Stryk und Thomasius ab. 1706 promovierte er auf seiner Heimatuniversität zu Altdorf. Er war dann zunächst in Altdorf Rechtsanwalt, bevor er im Jahre 1720 zum Extraordinarius ernannt worden ist. 1729 wurde er o. Professor der Pandekten an der Universität Altdorf und zugleich Konsulent der Stadt Nürnberg. Nach dem Tode von Georg Heinrich Lincken wurde er erster Professor der Fakultät

75. BÖHMER, Joh(ann) Sam(uel) Fried(rich),

Observationes Selectae ad Bened. Carpzovii JC. Practicam Novam Rerum Criminalium Imperialem Saxonicam quibus praelaudati auctoris quaestiones eo quo ab ipso propositae sunt ordine vel examinantur vel illustrantur. Accessit Index locupletissimus. Frankfurt am Main, apud Franciscum Varrentrapp, 1759. (Nachdruck: Goldbach, Keip Verlag, 1999).

4to. Tb., 2 Bll., IX, 8 Bll. (Index Quaestionum), 120, 93, 156 S., 11 Bll. (Index rerum et verborum, Korrekturen). Originaler Verlagskunstleder mit Buntpapierbezug. (Bibliothek des deutschen Strafrechts. Alte Meister, 36). 150,--

Markstein in der deutschen Strafrechtsentwicklung in vergriffener Nachdruckausgabe! - Böhmer (1704-1772), Sohn Justus Henning Böhmers, war wie sein Vater Professor an der erst 1694 gegründeten Universität Halle (seit 1726), bis er nach dem Tode des Vaters im Jahre 1749 an die Universität Frankfurt an der Oder wechselte. Fr war vor allem auf dem Gebiete des Strafrechts aktiv. schuf hier 3 bedeutsame Werke, die zu den herausragenden Arbeiten des 18. Jahrhunderts zählen. Zwischen der "Elementa jurisprudentiae criminalis" von 1733, die eine klarere Systematisierung des Strafund Strafprozessrechts brachte, und dem Alterswerk "Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam" von 1770, dem gründlichsten und wissenschaftlich besten Kommentar zur Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., standen die "Observationes selectae ad Bened. Carpzovii practicam novam rerum criminalium" von 1759, einer Kritik der bedeutsamen Arbeit Benedikt Carpzovs (des Jüngeren, 1565-1666), die zuerst im Jahre 1635 in Wittenberg erschienen war und zur vorherrschenden Strafrechtsauslegung im 17. Jahrhundert avancierte. Böhmer formulierte hierin feste Grundsätze (Vorsatz, Teilnahme, Notwehr, Rechtsirrtum usw.), um der "Praxiswillkür" Zügel anzulegen und bewirkte so eine Anpassung der geltenden Strafrechtslehre an die aktuellen Forderungen der Zeit im Sinne des Naturrechts.

76. BÖHMER, Johann Samuel Friedrich,

Elementa Iurisprudentiae Criminalis, in usum auditorii commoda methodo adornata. Editio quinta auctior et emendatior. Halle, sumtibus Orphanotro-

8vo. Tb., 15 Bll., 480 S., 16 Bll. (Index). (Angebunden:) Kayser Carls des Fünfften und des Heil. Römischen Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung. 126 S. Zeitgenössischer Halblederband mit schönem Rotschnitt. (Ebd. fachmännisch restauriert).

Erstes Strafrechtslehrbuch von wissenschaftlicher Bedeutung, zuerst 1733 erschienen! - Böhmer (1704-1772), Sohn des berühmten Kirchenrechtlers Justus Henning Böhmer (1674-1749), ist neben Carpzov der einflussreichste Kriminalist des ältern deutschen Strafrechts. Böhmer besuchte ab 1720, er war damals gerade 16 Jahre alt, die berühmte Hallensische Universität der Aufklärung, wo sein Vater bereits ordentlicher Professor war. Dort promovierte er auch und wurde selbst Professor, verließ aber trotz eines Rufes an das Reichskammergericht Halle nicht, weil er seinem greisen Vater zur Seite stehen wollte. Nach dem Tode des Vaters nahm er sogleich 1750 einen Ruf an die Universität zu Frankfurt an der Oder an, wurde dort Professor primarius und später Direktor der Universität. Seine wichtigste Arbeit in seiner Schaffenszeit an der Universität Halle waren seine bereits 1732 erstmals erschienenen Elementa. Sein großer Carolinakommentar, erst 1770 erschienen, war sein letztes großes Alterswerk. Seine Elementa zeigen den kühnen Rechtsgelehrten der Hallensischen Universität, die er "non sine voluptate" mit großer Energie und Freude verfasst hatte. Es war der Beginn der großen Lehrbücher dieser Zeit, die vor allem mit dem Namen Heineccius verbunden sind. Böhmer suchte ein Lehrbuch, eine "manuductio brevis ac concinna", mit prägender Kürze zu verfassen. Diese Methode der Straffung der Lehrmeinungen und die Art des konzentrierten Schreibens wurde später die "axiomatische Methode" genannt. Heineccius hatte mit seinen "Elementa iuris civilis" 1725 die Vorgaben erstellt. Thomasius und seine Schüler waren vorbildhaft, weil der Student effektives Lehrmaterial zur Verfügung gestellt bekommen sollte, auch ein Ergebnis der Aufklärung. Böhmer folgt im Aufbau der Carolina, formulierte aber bereits in den Elementa einen Allgemeinen Teil des Kriminalrechts. Auch das Naturrecht und insbesondere die Ideen von Samuel Pufendorf sind bereits in den Elementa eingearbeitet.

77. DÖPLER, Jakob,

.....

Theatri Poenarum, suppliciorum et executionum criminalium, Oder Schau-Platzes derer Leibes- und Lebens-Strafen anderer Theil, worinnen absonderlich von Lebens-Straffen, welche nicht allein vor Alters bev allerhand Nationen und Völckern im Gebrauch gewesen, sondern auch noch heute zu Tage in allen vier Welt Theilen üblich sind, gehandelt wird. Mit vielen autoritatibus, decisionibus und Urtheln derer vornehmsten Criminalisten, Scöppenstühle und Facultäten bekräfftiget. Alles nach dem heutigen Stylo Curiae, und üblichen Praxi, zuförderst denen peinlichen Gerichts-Herren und dero Beambten, Verwaltern, Actuarien und Gerichtschreiben sehr nützlich und nöthig. Leipzig, in Verlegung Friedrich Lanckischen Erben, 1697.

8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 3 Bll., 656 S., (Register:) 30 Bll. Zeitgenössischer Pergamentband auf 5 Bünden geheftet mit 3-seitigem Rotschnitt. Exzel-

Döpler, ein gelehrter Jurist, der in der Grafschaft Schwartzbach Hof- und Kammerrat gewesen war, teilte sein umfangreiches deutschsprachiges Werk in zwei Teile: zum einen über die Lebensstrafen, das heisst, auf welche Weise das Todesurteil vollstreckt werden kann, und zum anderen der umfangreiche Katalog der Leibesstrafen (hier vorliegend). Die verschiedenen Todesstrafen werden ausführlich erörtert, etwa Enthauptung, Rädern, Verbrennen etc. Der Katalog der Leibesstrafen ist äußerst umfangreich: Ausstechung der Augen, Abschneidung der Ohren und Nasen, Abschneidung der Lippen und Zunge, Ausschlagung der Zähne, Abschneidung oder Zerreissen weiblicher Brüste, Abschlagen von Fingern oder Daumen, oder der ganzen Hände. Der Katalog ist damit noch nicht

78. GÜNTHER, Louis,

Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Ein Beitrag zur universal-historischen Entwickelung desselben. 3 Bde. Altenburg und Erlangen, Stephan Geibel und Th. Bläsings Universitätsbuchhandlung H. Metzer & A. Eiffländer, 1889-1895.

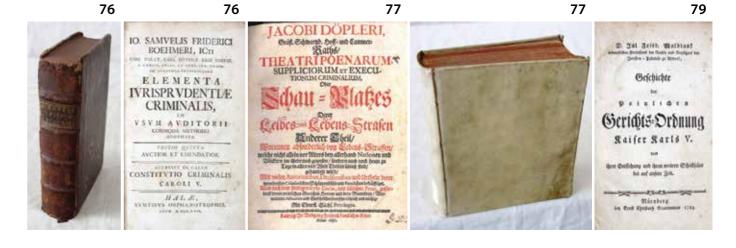
8vo. 2 Bll., 298; XVIII, 270; XXXVIII, 648 S. Zeitgenössische Halblederbände (Bde. 1 und 3), Bd. 2 neuer Halblederband. (Einbände weichen in Aussehen und Größe voneinander ab).

I. Die Kulturvölker des Altertums und das deutsche Recht bis zur Carolina. Habilitationsschrift der hohen Juristen-Fakultät der Universität Giessen zur Erlangung der Venia Docendi. II. Das deutsche Strafrecht nach der Carolina bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts und die juristische und philosophische Strafrechts-Literatur vor Kant. III. 1. (einzige) Hälfte: Die Strafgesetzgebung Deutschlands seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bis zur Gegenwart mit vergleichender Berücksichtigung der Gesetzgebung der übrigen europäischen und einiger außereuropäischer Staaten.

79. MALBLANK, Jul(ius) Fried(rich),

Geschichte der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V. von ihrer Entstehung und ihren weitern Schicksalen bis auf unsere Zeit. Nürnberg, bey Ernst Christoph Grattenauer, 1783.

8vo. Tb., 7 Bll., 274 S., 7 Bll. Einfacher, zeitgenössischer Pappband. 200,--Erste Ausgabe. - Malblanc (1752-1828) war Professor in Altdorf (seit 1779). Erlangen (seit 1792) und Tübingen (seit 1793 bis zur Emeritierung 1828, als Nachfolger Hofackers). Malblanc beschäftigte sich vor allem mit Fragen des römischen und peinlichen Rechts und des Zivilprozesses. Während Hofacker in Tübingen vor allem historische Quellenforschung betrieb, hielt Malblanc "nach seinem ganzen Bildungsgange mehr dem vorigen Jahrhundert angehörend - sich genau an die hergebrachte Ordnung der Pandekten..., welche er in Form eines Commentars begleitete. 35 Jahre las M. in Tübingen Institutionen, Pandekten, württembergisches Privatrecht und Proceß..." (vgl. ADB 20, 1884, S. 129-131). Malblanc ist uns heute in der Tat vor allem noch als Zivilrechtler in Erinnerung, kaum noch als Strafrechtler. Mit seinem Pandektenlehrbuch begann der Reigen der großen Werke zum Pandektenrecht im 19. Jahrhundert



ALTES STAATSRECHT, STAATSWISSENSCHAFTEN, NATUR- UND VERNUNFTRECHT

......

De Republica libri sex, latine ab autore redditi multo quam antea locupletiores. Cum indice copiosissimo. Paris (und Lyon), apud Iacobum Du-puys (Jacob du Puy) sub signo Samaritanae, 1586.

Fol. Tb. mit Vignette, gedrucktes Siegel auf Tbrückseite, 3 Bll., 779 S., 30 Bll. (Index). Einfacher, zeitgenössischer Pergamentband auf 4 Bünden geheftet. (letzte Bll. leicht angerändert, sonst hervorragender Zustand).

Erste lateinische Ausgabe des Klassikers der Souveränitätslehre, der "erste moderne Versuch, ein vollständiges System der Staatswissenschaften zu schaffen" (Carter-Muir 194)! - Das Werk erschien zuerst im Jahre 1576 in französischer Sprache, erlebte im selben Jahr einen zweiten Druck und ein Jahr darauf bereits eine zweite Auflage. Die frühen Folioausgaben sind selten, eine erste Oktavausgabe, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts dominierten, erschien im Jahr 1580. Zum Editionszentrum in Deutschland entwickelte sich Frankfurt am Main, wo die Verleger Johann Wechel und Peter Fischer seit 1591 in kurzen Abständen immer neue Editionen auf den Markt brachten. Dies zeigt, dass sich das Werk gleichsam wie ein "Lauffeuer" über ganz Europa ausbreitete und der staatsrechtlichen Diskussion eine neue Richtung gab. - Bodin (1529-1596) wurde mit seinen "Sechs Büchern von der Republik" schlagartig in ganz Europa berühmt, weil er hier erstmals eine überzeugende neuzeitliche Lösung einer Fragestellung anbot, die die staatswissenschaftliche Diskussion bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestimmen sollte: die Frage nach der monarchischen Souveränität im Spannungsfeld von Staatsfunktionalität und ethischer Einbindung. Mit seinem Lösungsvorschlag einer "königlichen" bzw."legalen" Monarchie bemüht sich Bodin um eine theoretische Neufundierung des Staates, konkret der zerrütteten französischen Monarchie. "Ausgehend vom 'imperium' des römischen Rechts entwickelt B. einen präzisen Souveränitätsbegriff, der zur juristischen Basis moderner Staatlichkeit wird" (U. Speck). Da nach Bodin die Souveränität dem Monarchen von Gott gegeben und nicht vom Volke delegiert sei, unterliege sie auch nicht der demokratischen Kontrolle. Das Gesetzgebungsrecht gilt ihm als Hauptmerkmal der Souveränität. Bodin gilt als theoretischer Begründer des Absolutismus, der in der Form der "legalen" Monarchie aber gleichwohl von einer "despotischen" oder "tyrannischen" Monarchie abgegrenzt wird. - Die von ihm geschaffene Souveränitätslehre fand breite Rezeption gerade auch in Deutschland. Dies hängt vor allem mit dem Erstarken der protestantischen Territorialländer zusammen, die in der Diskussion um das Werk von Bodin eine staatsrechtliche Argumentationlehre für ihre Politik sahen. So können wir feststellen, daß die Bodin-Rezeption in Deutschland ohne nennenswerte Verzögerung aufgenommen worden ist.

81. BODIN, Jean,

The Six Books of a Commonweale. A Facsimie reprint of the English translation of 1606. Corrected and supplemented in the light of a new comparison with the French and Latin texts. Edited with an Introduction by Kenneth Douglas McRae. Cambridge/Mass., Harvard University Press, 1962.

4to. (A:) XII, 2 Bll., 103 S. (Introduction and Appendices), (B:) Tb. (Ausgabe 1606), X, 794 S., (A:) (103-) 214 S. (Notes and Index). Originaler Verlagsleinen mit Rückentitelprägung. Neuwertiger Zustand!

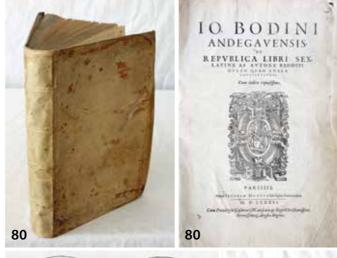
Mit gedruckter Widmung "To Carl J. Friedrich". - Neben der Ausgabe der "Six Bookes of a Commonweale" von 1606, die Richard Knolles aufgrund französischer und lateinischer Ausgaben kongenial ins Englische übertragen hatte ("In the preparation of the present edition Knolles's text has been subjected to a thorough comparison, line by line, and sometimes even word by word, with the French and Latin versions..."), vor allem interessant durch die zahlreichen Zusätze McRaes, u. a. einer Diskussion der verschiedenen französischen und lateinischen Versionen des Meisterwerks (A28 ff.) oder eines umfassenden Anmerkungsapparats (A105 ff.).

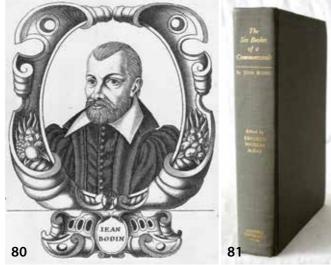
82. BYNKERSHOEK, Cornelius van,

Quaestionum Juris Publici libri duo, quorum primus est De rebus bellicis, secundus De rebus varii argumenti. Editio secunda. Lugduni Batavorum (= Leiden), apud Samuelem Luchtmans et Filios, 1752.

Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 11 Bll., 384 S., 16 Bll. (Index). Zeitgenössischer Pergementband mit Deckel-Blindprägung u. handgeschr. Rückentitel. (Exlibris auf Innendeckel, exzellenter Zustand). 600,--

Klassiker des Völkerrechts, zuerst 1737 erschienen! - Im Bereich des Völkerrechts gilt Bynkershoek mit vorliegendem Werk als Begründer der positiven Schule des Völkerrechts. Er analysiert die Praxis des Krieges im wichtigsten Teil des Werks ("De Rebus Bellicus") und zieht daraus seine theoretischen Schlussfolgerungen. Es zählt zu den wichtigsten Werken des Völkerrechts, auch wegen seiner Verurteilung militärischen Vorgehens gegen Zivilisten und seiner Forderung nach gerechter Behandlung Kriegsgefangener. Allerdings sieht Bynkershoek die damit verbundenen Schwierigkeiten und erläutert die Art und Weise, wie alle Kräfte eines Staates auf eine totale Weise in die Waagschale geworfen werden. - Bynkershoek (1673-1743) zählt als Zivilrechtler zur eleganten niederländischen Schule. Er studierte die Rechtswissenschaften auf Empfehlung Ulrich Hubers an der Universität Franeker, ließ sich als Rechtsanwalt nieder und machte Karriere bei Gericht, als Mitglied des Hohen Rates, des obersten Gerichts für Holland. Zeeland und Westfriesland, dessen Gerichtspräsident er 1724 wurde. Bynkershoek äußerte sich aber auch zum Jus Publicum, setzte sich hier teilweise in Gegensatz zu Hugo Grotius, etwa in der Frage, inwieweit eine Regierung die Herrschaft über das Meer haben könne. Er zählt zu den bedeutendsten niederländischen Juristen des 18. Jahrhunderts





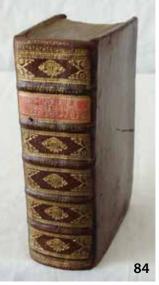








.....





83. DARJES, Joachim Georg,

Institutiones Iurisprudentiae Privatae Romano-Germanicae in usum auditorii sui systematica adornatae methodo. Jena, apud Christ. Henricum Cuno, 1749. 8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 7 Bll., 46, 560 S., 24 Bll. (Index). Zeitgenössischer Ganzlederband auf fünf Bünden geheftet mit reicher Rückenvergoldung und neuem, rotem goldgeprägtem Rückentitelschild sowie schönem Rotschnitt. (Ebd. etw. fachmännisch ausgebessert).

Erste Ausgabe. - Darjes (1714-1791) war als Schüler Christian Wolfs dem Vernunftrecht verpflichtet, stand in der Tradition eines Hugo Grotius und Samuel von Pufendorf. Er war einer der erfolgreichsten Rechtslehrer an der Universität Jena, der eine große Zahl von Studenten nach Thüringen zog (Stintzing). Er verfaßte sein naturrechtliches Hauptwerk (Institutiones Jurisprudentiae Universalis, Jena 1740) auf der Grundlage von Christian Wolf. Das Naturrecht war der Überzeugung, Privatrechtsordnungen von beinahe zeitloser Anwendbarkeit entwerfen zu können. Seine "Institutiones Iurisprudentiae Privatae Romano Germanicae" folgen seinen Bestrebungen, ein "allgemeines teutsches Gesetzbuch" auszuarheiten.

84. GROTIUS, Hugo,

De Jure Belli ac Pacis libri tres, in quibus jus naturae & gentium, item juris publici praecipua explicantur. Cum annotatis auctoris, ejusdemque dissertatione de Mari Libero; ac libello singulari de aequitate, indulgentia, & facilitate: Nec non Johann. Frid. Gronovii V. C. notis in totum opus de Jure Belli ac Pacis. Ex altera recensione Joannis Barbeyracii. Amsterdam, apud Janssonio-Waesbergios, 1735.

8vo. Gestochenes Titelkupfer (Grotius-Porträt) u. gestochener Vortitel, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 12 Bll., XXXIX S., 2 Bll., 1040 S., (Mare Liberum:) 43 S., 42 Bll. (Index sowie Emendanda et addenda). Zeitgenössischer Ganzlederband mit gepr. Rückentitelschild u. reicher Rückenvergoldung.

Amsterdamer Ausgabe von Johann Friedrich Gronovius und Johannes Barbevrac. - Grotius (1583-1645) gilt als der eigentliche Begründer des modernen Natur- und Völkerrechts. Sein grundlegendes Werk, das Grotius mit einem Schlag in ganz Europa berühmt gemacht hat, sind seine De iure belli ac pacis libri tres, mit dem erstmals ein übernationales und überkonfessionelles Völkerrecht geschaffen worden ist. Grotius beschreibt darin nicht nur das Recht, das in Zeiten von Krieg und Frieden zwischen den Völkern gelten soll, sondern das Recht der gesamten Menschheit, das heisst alle Rechtsverhältnisse, auch und gerade die zwischen den Einzelpersonen, das wir heute bürgerliches Recht nennen. Er sucht also auch ein Privatrecht zu begründen, das universell gültig ist. In Deutschland wurden Ende des 17. Jahrhunderts die ersten Lehrstühle für das Naturrecht eingerichtet. Bis zum Auftreten von Pufendorf wurden Vorlesungen fast ausnahmslos mit dem Werk von Grotius bestritten, die akademischen Übungen nahmen Kapitel für Kapitel das Werk von Grotius durch. Das epochale Werk erschien erstmals 1625 in Paris. - Mein einigen Anmerkungen von alter Hand im Text.

85. HEFFTER, August Wilhelm,

Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 2. Ausgabe. Berlin, Verlag von H. C. Schroeder, 1848.

8vo. XVI, 428 S., 1 Bl. (Verlagswerbung). Neuer gediegener Pappband. 160,--Heffter (1796-1880), bedeutender Rechtsgelehrter des 19. Jahrhunderts und auch in der Rechtspraxis tätiger Jurist, ging auf die berühmte Fürstenschule zu Grimma (1808 bis 1813), studierte in Wittenberg, Leipzig und Berlin, wo er vor allem bei Friedrich Carl von Savigny (1779-1861) hörte. Seit 1820 war er am Rheinischen Appellationsgericht zu Köln tätig und lehrte ab 1823 an der neugegründeten Universität Bonn. Im Jahre 1830 nahm er einen Ruf als Ordinarius an die Universität Halle an. Im Jahre 1844 edierte Heffter erstmals sein berühmtestes Werk, das europäische Völkerrecht, das bis

1873 in sechs Auflagen erschienen ist. Mit diesem Werk begründete Heffter seine Autorität auf dem Gebiet des Völkerrechts in ganz Europa. Als letzte Auflage erschien 1881 die 7. Auflage unter der Bearbeitung von F. Herinich Geffcken. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Straßburg.

De jure civitatis, libri tres. Novam juris publici universalis disciplinam continentes. Insertis aliquot de jure sacrorum & Ecclesiae, capitibus. Editio tertia, priore multo locupletior. Cum Indice rerum necessario. 3. Aufl. Franequerae (= Franeker), ex Officinâ Leonardi Strickii, 1698.

Gr.-8vo. Ganzseitiges Titelkupfer (Porträt Hubers), Tb. mit Vignette, 2 Bll., 646 S. Schöner zeitgenössischer Pergamentband mit Deckel-Blindprägung, auf fünf Bünden geheftet, schöner umseitiger Rotschnitt. (Papier etw. stockfl., Exlibris auf Innendeckel).

Hauptwerk Hubers in einer posthumen Ausgabe, erstmals 1672 erschienen. - Das Werk wurde von Huber bis zu seinem Tod ständig überarbeitet und wegen seiner großen Bedeutung als "Allgemeine Staatslehre der Aufklärung' bezeichnet. Sein entworfenes Rechtssystem beruht auf dem freien Willen autonomer Subjekte und gilt deshalb als Brücke zu einem demokratischen Rechtsstaat. Aus dem von ihm entworfenen Konzept der Volkssouveränität ergibt sich eine Einschränkung der Regierungsgewalt und ein Widerstandsrecht des Volkes. Huber ist einer der bedeutendsten Vertreter der sogenannten Eleganten Holländischen Jurisprudenz. Als Zeitgenosse von Gerard Noodt und Johannes Voet zählt er zu den bedeutendsten holländischen Juristen überhaupt, übertroffen in der Wirkung allein von Hugo Grotius. Er lehrte an den Universitäten von Franeker, Utrecht und Leiden und wirkte am Appellationsgericht von Friesland.

1636: geboren am 13. März in Dokkum, Friesland

1651. Beginn des Universitätsstudiums in Franeker zunächst Griechisch, Latein, Geschichte und

1652: Wechsel auf die juristische Fakultät

1656: Studienreise nach Utrecht, Marburg und Heidelberg

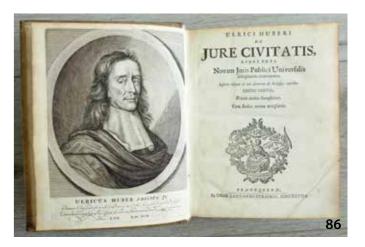
1657: Promotion in Heidelberg am 14. Mai "de jure accrescendi"

1659: Heirat mit der Enkelin von Althusius am 4. Dezember

1660: am 1. Juni wird Huber rector magnificus (wieder: 1666-67 und 1677-78)

1657: Ernennung zum Professor für Eloquentia, Historia et Politica in Franeker

1662: Vorlesungen auch in der juristischen Fakultät









1665: Wechsel auf einen juristischen Lehrstuhl als Nachfolger von Wissenbach

1667: Professor primarius und Pandektenprofessor

1670: Ablehnung eines Rufes nach Leiden, Erweiterung der venia legendi für das ius publicum

1679: Ernennung zum Ratsherr am Hof von Friesland

1682: Rückkehr nach Franeker, Beginn seiner Privatvorlesungen

1694: am 8. November stirbt Huber in Franeker

87. KLÜBER, Johann Ludwig,

Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3., sehr vermehrte und verbess. Aufl. Frankfurt am Main, in der Andreäischen Buchhandlung, 1831.

Gr.-8vo. XX, 880 S., 1 Bl. Verbesserungen. Einfacher, zeitgenössischer Pappband mit schönem Rückenschild. (Ebd. leicht ausgebessert, Rückenschild erneuert).

Klüber (1762-1837), Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg, der bedeutendste deutsche Staatsrechtler im Vormärz, schuf eine Reihe von grundlegenden, darunter auch epochalen Werken. Unter diesen löste sein "Öffentliches Recht des Teutschen Bundes" die größte allgemeine Bewunderung aus, oder -wie Mohl feststellte - es stehe "fast unmessbar hoch über seinen Vorgängern". Das Werk, das schon mit der ersten Auflage eine solch breite und große Aufmerksamkeit auslöste, zeigt den in allen Bereichen juristischer Kunst höchstbeschlagenen Gelehrten, sei es in der systematischen Anlage, sei es in der Quellenkenntnis und deren Verarbeitung oder im gedanklichen Ductus. Ein Meisterwerk auch innerhalb der gesamten Rechtswissenschaft.

88. KNIPSCHILDT, Philipp,

Tractatus de Fideicommissis familiarum nobilium. Von Stamm-Gütern. Sive de bonis quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur. Advocatis, Jurisperitis, Procuratoribus atque Notariis omnibus utilis ac necessarius, & duplici indice, uno capitum, altero rerum & verborum locupletissimus. Editio nova & emendata. Augustae Vindelicorum (= Augsburg), typis & sumptibus Joannis Jacobi Lotteri Haeredum, 1750.

Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 7 Bll., 704 S., 52 Bll. (Index). Einfacher, zeitgenössischer Interimspappband. (römische Ziffer des Erscheinungsdatums auf Tb. nicht klar Lesbar, aufgrund der Pagination aber bestimmbar). 450,--

Letzte Ausgabe! - Knipschild (1595-1657) war ein bekannter Jurist und Staatsrechtler. Zu seinen bedeutenden Werken zählt die vorliegende Arbeit zu den Familienfideikommissen (vgl. Klaus Luigs Beitrag "Philipp Knipschildt und das Familienfideikommiß im Zeitalter des Usus modernus", in: Itinera Fiduciae, 1998). Es ist eine umfassende Monographie zu diesem Thema. Knipschild, der Konsulent der schwäbischen Ritterkantone und Syndikus der Reichsstadt Esslingen war, wurde aber vor allem bekannt für seine Arbeiten zum reichsstädtischen Staatsrecht der frühen Neuzeit und zur Reichsritterschaft

89. KNORRE, Carl Gottlieb.

Gruendliche Anleitung zum Krieges-Proceß, worinnen von denen Oberund Unter-Krieges-Gerichten, Malefitz-, Stand-, Spieß- und Cammer-Rechte, Personen und Sachen, welche vor die Krieges-Gerichte gehoeren, dem Krieges-Proceß in buergerlichen und peinlichen Sachen, in der ersten und andern Instantz, wie auch denen Krieges-Straffen, nach denen Roemisch- und Rußisch-Kayserlichen, Koenigl. Preußischen, Frantzoesischen, Spanischen, Schwedischen, Daenemaerckischen und anderer Koenige, Churfuersten, Fuersten und Staende des Heil. Roemischen Reichs publicirten Krieges=Rechten umstaendliche gehandelt wird. Nebst einem zureichenden Register. Halle, zu finden in der Rengerischen Buchhandlung, 1738.

Kl.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 11 Bll. (Vorrede), 396 S., 14 Bll. (Register u. Anhang). Einfacher zeitgenössischer Pappband mit Rückentitelschildchen. (stellenw. etw. gebräunt).

Erste Ausgabe. - Knorre (1696-1753), gebürtiger Hallenser, studierte seit 1715 in seiner Heimatstadt bei Christian Wolff, Gundling, Thomasius, Ludovici und Justus Henning Böhmer, wechselte 1719 an die Universität Helmstedt und setzte sein Studium bei Leyser und Johann Paul Kress fort. Im Jahre 1720 nach Halle zurückgekehrt, folgte die Promotion 1721 bei Johann Peter von Ludewig. Ausgebildet bei den bedeutendsten Lehrern seiner Zeit, setzte sich Knorres akademische Karriere an der Universität Halle nahtlos fort: 1723 Ernennung zum a.o. Professor, seit 1726 o. Professor in verschiedenen (aufsteigenden) Funktionen. Schwerpunkte seiner Lehrtätigkeit bildeten neben dem römischen Recht auch das Kriminalprozessrecht sowie das Natur- und Völkerrecht. Die vorliegende Arbeit zum Kriegsprozess erschien in einer 2. Auflage posthum im Jahre 1754 unter leicht abgeändertem Titel. - Kat. Bibl. Kammergericht Berlin 1165; Kappler, Handb. der Lit. des Criminalrechts, Nr. 8379.

90. LÜNIG, Johann Christian,

Angenehmes Labyrinth der Staats- und gelehrten Beredsamkeit, worinn viel wohlgesetzte, auch die neuesten Reden zu befinden, welche an unterschiedenen europäischen Höfen, und sonsten, in Freud und Leid, gehalten worden. Nebst einem Elencho und Register ans Licht gegeben. Andere u. viel verm. Edition. Leipzig, zu finden bey Friedrich Lanckischens Erben, 1731.

8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 11 Bll., 700 S., 12 Bll. (Register). Schlichter, zeitgenössischer Pergamentband mit handschriftl. Rückentitel. (Tb. leicht stockfl., guter Zustand).

"Lünig ist der beste Gewährmann für die Rethorik des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts. Neben seinem grossen 12bändigen Werk der Reden großer Herren, vornehmer Minister und berühmter Männer (Leipzig 1719 ff.) will diese später entstandene Sammlung wohl ein etwas volkstümliches "Handbuch" darstellen" (Haus der Bücher. Barocklit. NF 637).

91. MEVIUS, David,

Commentarii in Jus Lubecense libri quinque ad explicationem ejusdem solidam, pro docenda vera Statutorum ratione, exponendis eorum Recessibus & informando fori usu, ante aliquot annos conscripti, nunc ex quibusdam notis, observationibus & additionibus multo auctiores, adjectis etiam quibusdam super controversiis istius Juris Responsis secunda editione in lucem emissi. Frankfurt am Main, Impensis Joachimi Wilden, 1664.

Fol. Ganzseitiges Titelkupfer, Ttlbl. mit Vignette, (6), 332, 322, 260, 216, 136, (36) S. Gut erhaltener zeitgenössischer Pergamentband mit fünf durchgezogenen Bünden

Erste deutsche wissenschaftliche Bearbeitung eines Stadtrechts in der letzten von Mevius bearbeiteten Ausgabe! - Es ist der erste wissenschaftliche Kommentar in Deutschland zu einem selbständigen territorialen Rechtskreis. Damit prägte dieser Kommentar die weiter Rechtsentwicklung des usus modernus. Der norddeutsche Rechtskreis stand vor allem unter dem starken Einfluß Lübecks.



.....

Die Eigenständigkeit der Rechtsentwicklung war vor allem bedingt durch die starke Stellung der Hansestadt, die ihre Rechtsentwicklung weitgehend selbstbestimmt über Jahrhunderte weitertrieb, erneuert durch die Reformation und einer eher nordeuropäischen Orientierung, während das südlich gelagert sächsische Recht zugleich das Vordringen des Römischen Rechts während der Rezeptionsphase erschwerte und so das Lübische Recht gewissermaßen als eigenständigen Rechtskreis isolierte (vgl. Coing, Handbuch II/1, 560). – Die Erstausgabe des Kommentars von Mevius erschien im Jahre 1642. Mevius (1609-1670), Sohn des Greifswalder Rechtsprofessors Friedrich Mevius (1576-1636), war seit 1636 selbst Rechtsprofessor in Greifswald, als Nachfolger des verstorbenen Friedrich Gerschow (1568-1635). Nach der schwedischen Besetzung Pommerns trat Mevius in den Dienst der schwedischen Krone (Oberappellationsgericht Wismar, wo seine berühmte Entscheidungssammlung des Wismarer Tribunals – die sog. Decisiones – entstanden sind). Neben den Veröffentlichungen des Wismarer Tribunals gilt seine Arbeit zum Lübischen Recht als Mevius' Hauptwerk.

92. MOHL, Robert von,

Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt. 3 Bde. Erlangen, Verlag von Ferdinand Enke, 1855-1858. (Nachdruck, Graz 1960).

Gr.-8vo. (1:) XVI, 599; (2:) XII, 602; (3:) XV, 851 S. Originale graue Verlags-leinen. (St.a.T. u. Schnitt).

Nachdruck der Erstausgabe. – Mohl (1799-1875), seit 1827 o. Prof. der Staatswissenschaften in Tübingen, verlor 1845 seinen Lehrstuhl, als er in einem Wahlaufruf die Herrschenden kritisierte. 1847 folgte er einem Ruf als Prof. der Rechte nach Heidelberg. Mitglied des Paulskirchenparlaments, wo er zum linken Zentrum gehörte. Er stand 1848/49 kurzzeitig an der Spitze des Reichsministeriums der Justiz. Mohl gab seit 1844 die "Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" heraus. Mohl war ein Büchersammler und Bücherkenner von hohen Gnaden. Als Oberbibliothekar der Tübinger Universität hat er sich um Aufbau und Ausbau der Universitätsbibliothek große Verdienste erworben. Die bei ihm versammelte Literaturkenntnis hat sich vor allem in der dreibändigen "Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften", erschienen von 1855 bis 1858, niedergeschlagen, einem an bibliographischen Informationen, ganze Richtungen und Schulen strukturierenden Darstellungen und kritischen Urteilen überreichem Werk.

93. PUFENDORF, Samuel,

De Officio Hominis et Civis juxta Legem naturalem libri duo. Cum annotationibus perpetuis, ad usum praecipue juridicum directis; & Accessione thematum selectiorum in Academ. Giessensi disputationibus publicis ventilatorum curante Immanuele Webero. Frankfurt am Main, apud Joh. Maximilian à Sande, 1710.

Kl.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 18 Bll., 409 S., mit 1 Falttafel, 26 S. (= Index), 60 S. (= Appendix thematum quorundam selectiorum ex illustris Puvendorfii De Officiis libello excerptorum, & publicis disputationibus in Academia Giessensi). Zeitgenössischer Ganzlederband mit gepr. Rückentitelschild.

Zusammenfassender Extrakt von Pufendorfs "De jure naturae et gentium"! - Im Jahre 1672 legte er sein umfangreiches, epochales Werk vor. Zum ersten Mal wurden in Deutschland auf der Grundlage des Naturrechts alle Rechtsverhältnisse, die dem Menschen aus den verschiedenen Ständen und in den verschiedenen Gemeinschaften entstehen, in einem geschlossenen System dargestellt. Schon allein für die nachfolgenden Kodifikationsversuche nahm Pufendorf eine aussergewöhnliche Stel-

lung ein. Um einen möglichst breiten Leserkreis als Leser zu gewinnen, bereitete Pufendorf ein zusammenfassendes Extrakt aus seinem umfangreichen Hauptwerk vor. Das zuerst 1673 im schwedischen Lund erschienene Kompendium "Von den Pflichten des Menschen und Bürgers nach dem Naturgesetz" entwickelte sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts, als die Aufklärung mehr und mehr in das Bewusstsein der Bürger vordrang, zu einem Bestseller. Den 4 Ausgaben bis 1700 folgten ca. 50 Ausgaben bis Mitte des 18. Jahrhunderts. In jeder Bibliothek eines gebildeten Bürgers im 18. Jahrhundt war die Schrift von Pufendorf vorhanden. - Ohne das kleine gestochene Porträt Pufendorfs.

94. REINKINGK, Theodor (Dietrich),

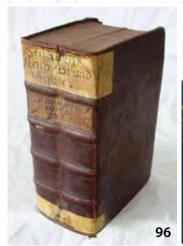
Tractatus de Regimine seculari et ecclesiastico cum indice capitum & rerum. Editio quinta nuperrimâ emendatior & purior. Huic accesserunt nonnulla quae circa publicum Imperii Statum durantibus Belli montibus, ac per novam Pacis Compositionem vel innovata vel confirmata, nec non pauca alia. 5. Aufl. Frankfurt am Main, Impensis Josephi Dieterici Hampelii, 1651.

8vo. Gest. Vortitel, Tb. mit Vignette, 14 Bll., 1120 S., 59 Bll. (Index). Zeitgenössischer Pergamentband auf 6 Bünden geheftet, mit handgeschr. Rückentitel. (alter St.a.Tbrückseite, exzellenter Zustand!).

Hauptwerk Reinkingks, die "letzte klassische Darstellung des Reichsstaatsrechts im Sinne des imperialen Reichsgedankens" (H. Maier). - Das Werk, zuerst 1619 veröffentlicht, erntete heftige Kritik. namentlich von Hippola Lapide, worauf Reinkingk in der vorliegenden (bedeutendsten) 5. Auflage antwortet. Es erschienen bis 1717 noch zwei weitere Auflagen. - Dietrich (latinisiert Theodorus) Reinkingk (1590-1664) war einer der wichtigsten Juristen auf dem Gebiet des Staatsrecht, der bekannteste Vertreter der kaiserlichen Position der sog. Reichspublizistik im 17. Jahrhundert. Im 30jährigen Krieg führten auch die Juristen einen Federkrieg, der massenhaft Schriften und Pamphlete für und wider den Kaiser, für und wider die Landstände hervorbrachte. Der Protagonist der kaiserlichen Partei war Reinkingk, der in diesem Werk massiv und ohne Kompromiß die These zu erhärten sucht. daß Deutschland eine Monarchie in der Nachfolge des Römischen Reiches sei. Reinkingk wollte die Verfassungsordnung von 1555 schützen und staatsrechlich begründen. "Mit seinem Hauptwerk... schuf R. das bis in die Mitte des 18. Jh. führende Reichsstaatsrecht. Das röm.-dt. Reich wird als sakrale Universalmonarchie metaphysisch begründet... Der Kaiser ist als absoluter Herrscher alleiniger Inhaber der Souveränität und nur durch die Jeges fundamentales' in ihrer Ausübung gehindert. Ständische und aristokratische Elemente der Reichsverfassung werden nicht geleugnet, betreffen jedoch nur die Ausübung der Staatsgewalt, nicht die Staatsform als solche. R. begründete damit ein ev. Staatsverständnis; eine monarchisch-absolute Reichsverfassung bedeutete für ihn nicht zuletzt eine gesicherte Position der luth. Territorien, in deren Diensten er zeitlebens stand. Nur widerwillig akzeptierte R. in seinen letzten Lebensjahren, daß sein Reichsbegriff nicht mehr der dt. Verfassungswirklichkeit entsprach..." (Martin Otto, NDB 21, S. 375f.). - Reinkingk stand nach dem Studium in Diensten des Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt, zunächst als Professor an der 1607 gegründeten lutherischen Universität in Gießen, dann als Hofrat, bis zum Vizekanzler im Jahre 1625. Im Jahre 1632 wurde er als Kanzler nach Schwerin berufen und diente dem Hause Mecklenburg. Seine pro-kaiserliche Haltung brachte ihm Repressionen von Seiten Schwedens ein, unter denen er in der Dekade 1635 his 1645 leiden musste Seit 1645 diente er dem Bremer Frzhischof Friedrich II. einem Sohn des dänischen Königs Christian IV., als Kanzler, dem er nach Kopenhagen folgte, als dieser 1648 als Friedrich III. König von Dänemark wurde. Dort war er Kanzler der Deutschen Kanzlei', in der die Herzogtümer Schleswig und Holstein verwaltet wurden. - Vgl. Pütter I, 174 ff.; ADB, Beitrag von Ernst Landsberg; NDB 21, Beitrag von Martin Otto).

240.--







.....



95. RITTER, Gerhard,

Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des "Militarismus" in Deutschland. Bd. 5: Der Schlieffenplan. Kritik eines Mythos. 5 Bde. München, Verlag R. Oldenbourg, 1954-1968.

Gr.-8vo. (1, 1954:) 407; (2, 1960:) 396; (3, 1964:) 707; (4, 1968:) 586; (5, 1956:) 200 S. Mit 6 Karten. Originale blaue Verlagsleinen, Bde. 1-4 mit den OUmschlägen.

Bd. 1: Die altpreußische Tradition (1740-1890); Bd. 2: Die Hauptmächte Europas und das wilhelminische Reich (1890-1914); Bd. 3: Die Tragödie der Staatskunst. Bethmann Hollweg als Kriegskanzler (1914-1917); Bd. 4: Die Herrschaft des deutschen Militarismus und die Katastrophe von 1918; Bd. 5: Der Schlieffenplan. Kritik eines Mythos. Mit erstmaliger Veröffentlichung der Texte und 6 Kartenskizzen. (Die Operationspläne Schlieffens zum ersten Mal im vollen Wortlaut veröffentlicht und kritisch erörtert - eine Fortführung der Studien über "Staatskunst und Kriegshandwerk").

96. SCHMAUSS, Johann Jacob,

Corpus Juris Publici S. R. Imperii academicum, enthaltend des Heil. Röm. Reichs teutscher Nation Grund-Gesetze, nebst einem Auszuge der Reichs-Abschiede, anderer Reichs-Schlüße und Vergleiche. Neue u. mit Anmerkungen verm. Aufl. durch Gottlieb Schumann. Leipzig, in Johann Friedrich Gleditschens Buchhandlung, 1759.

8vo. Titelkupfer (Caroli IV. Aurea Bulla), Tb., XVIII S., 4 Bll. (Inhalt), 1 Leerbl., 1584 S., 8 Bll. (Register). Zeitgenössischer Ganzlederband mit gepr. Rückentitel sowie zusätzlichem (altem) Titelschild u. schönem umseitigen Rotschnitt. (Ebd. mit kl., kaum sichtbaren, Fehlstelle am Rücken, kl. St.a.T. u. Tb.-Rückseite sowie Titelkupfer verso, insgesamt aber sehr guter Zustand).

Bedeutendste Quellensammlung zum Staatsrecht des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation!

- Posthume Ausgabe, zwei Jahre nach Schmaussens Tod erschiene von Gottlieb Schumann besorgte Ausgabe. Im Jahre 1730 edierte Schmauss erstmals eine handliche Textausgabe aller wichtigen Reichsgesetze, die ein zuverlässiges, geordnetes und auf den neusten Stand gebrachtes Corpus iurium publicorum Imperii darstellen sollte. Das Corpus iuris publici wurde rasch zum beliebtesten Quellenhandbuch der Zeit und erlebte bis 1794 immerhin sieben Auflagen. - Schmauss (1690-1757), seit 1734 Professor für Natur- und Völkerrecht in Göttingen, legte einen Grundstein dafür, daß Göttingen zur führenden Universität innerhalb der Reichspublizistik wurde und die bis dahin tonangebende Universität Halle ablöste. Seine Quellensammlung zur Gesetzgebung des Deutschen Reichs war als handliche Textausgabe die maßgebende an fast allen deutschen Universitäten. Sein Lehrbuch zum Verfassungsrecht des Reichs entstand aus einem Vorlesungszyklus. Schmauss, der politisch

liberal eingestellt war, verband in besonderer Weise Theorie und Praxis und verknüpfte den Stoff mit ausgeprägten historischen Kenntnissen. Er bereitete in Göttingen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in gewisser Weise Pütter vor, mit dem die Universität Göttingen zur unangefochten führenden Fakultät auf dem Gebiet des Staatsrechts aufstieg. – Vgl. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1, München 1988, S. 309ff.; W. Sellert, J. J. Schmauss – ein Göttinger Jurist, in: JuS 1985, S. 843-847.

97. SOTO, Dominico (Domingo Francisco) de,

De Iustitia et Iure libri decem. Libri profectò eruditissimi, nunc autem postremò post omnes omnium editiones, summo studio, fide, exactaq, diligentia recogniti. Quibus recens accessit Liber octauus, de Iuramento, & adiuratione. Septimò nimirum in Sextum rei ectio. Cum gemino Indice, altero Quaestionum, & Articulorum, altero Rerum & Sentiarum insignium, eoq; longè locupletissimo. Venetiis (= Venedig), apud Petrum Mariam Bertanum, 1608.

Gr.-8vo. Tb. mit Holzschnitt-Druckermarke, 31 Bll. (Index), 1006 S. Zeitgenössischer Pergamentband auf 4 Bünden geheftet, mit schönem (blassem) Blauschnitt u. hs. Rückentitel. (kl. St.a.T. u. Tb.-Rückseite, exzellenter Zustand!).

Spätere Ausgabe des Hauptwerks, zuerst 1556 erschienen. - De Soto (1494-1560), nach dem Studium der Theologie und Philosophie an den Universitäten Alcalá und Sorbonne Mitglied des Dominikanerordens (seit 1550 als Prior), lehrte an den Universitäten von Segovia und Salamanca. Er gilt als einer der Hauptvertreter der spanischen Spätscholastik, der Schulen von Salamanca und Coimbra, aus der heraus sich eine Modernisierung des Naturrechts ergab. Sein Hauptinteresse galt der Philosophie des Aristoteles und der, Summa' Thomas von Aquins, aus dessen Interpretation er das Verhältnis von göttlicher Gnade zur menschlichen Freiheit bestimmen wollte. Hierbei ergibt sich nach de Soto ein großer Bereich menschlicher Selbstbestimmung. Er war Beichtvater Kaiser Karls V., in dessen Auftrag er von 1545 bis 1547 am Konzil von Trient teilnahm. Er nahm an der Disputation von Valladolid teil und stellt sich hier auf die Seite Bartolomé de Las Casas.

98. STOLLEIS, Michael,

Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. 4 Bde. München, C. H. Beck. 1988-2012

8vo. 431; 486; 439; 720 S. Originale Verlagsleinenbände (mit den OUmschlägen). Sauberer Zustand! 120,--

I. Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600-1800; II. Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914; III. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914-1915; IV. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990.



.....

99. SUÁREZ, Francisco,

Opera Omnia. Editio nova, A D. M(ichel) André (et Charles Berton), Canonico Rupellensi, juxta editionem Venetianam XXIII tomos in-F° continentem, accurate recognita reverendissimo ILL. Domino sergent, episcopo corisopitensi, ab editore dicata. Editio nova. 26 Bde. (in zusammen 28 Bdn.) sowie 2 Indexbände. Paris, apud Ludovicum Vivès, Bibliopolam Editorem, 1856-1861 sowie 1878 (Indexbände, nur diese im Neudruck, Brüssel 1963).

Gr.-8vo. Zusammen ca. 24.000 Seiten. Zeitgenössische grüne Halblederbände (Indexbände in neuem Halbleder angeglichen) mit Rückenprägung und aufgebrachten OBroschuren auf Vorderdeckel. (St.a.T., Vorderdeckel u. Fußschnitt, tlw. kl. briefmarkengroße Bibliotheksrückensignaturen, einige Bde. fachmännisch ausgebessert, insgesamt guter u. repräsentativer Zustand!). 2.200,--

Gesamtausgabe der Schriften des spanischen Jesuiten Suárez (1548-1617), besorgt von Michel André und Charles Berton! Jetzt komplett mit den beiden Indexbänden. - Suárez hatte als ein Hauptvertreter ("Doctor Eximius") der überaus bedeutenden Schulen von Salamanca und Coimbra eine gewaltige Wirkung auf die folgende politische Ideen- und Rechtsgeschichte. Sein Einfluss wirkte auf die katholische und die protestantische Welt gleichermaßen. Er lehrte Theologie und Philosophie an den Hochschulen in Àvila, Segovia, Valladolid, Rom, Alcalá sowie zuletzt in Salamanca (1592-1597) und Coimbra (1597-1616). - Suarez war ein herausragender Vertreter der Schulen von Salamanca und Coimbra (andere Vertreter waren z. B. Francisco de Vitoria, Domingo de Soto, Luis de Molina oder Martin de Azpilcueta), die ein neues, neuzeitliches Konzept des Naturrechts formulierten, in dem die natürlichen Rechte des Menschen im Mittelpunkt stehen. Von diesem Fundament aus reformulierte man grundlegende Sozialkonzepte neu. So ergibt sich aus der strikten Unterscheidung der Bereiche weltlicher Macht einerseits und geistlicher Macht andererseits erhebliche Konseguenzen für die Legitimation des Souveräns. Das "Volk" sei der eigentlich legitime Empfänger göttlicher Macht, weshalb die Demokratie die natürlichste Form der Regierung sei. Oligarchie und Monarchie seien nur davon abgeleitete Regierungsformen. Nicht nur das "Gottesgnadentum" wird so obsolet und zu einem mittelalterlichen Relikt, sondern es werden Thesen zu einem Widerstandsrecht formuliert, die in der Zeit des Frühabsolutismus doch einiges Konfliktpotenzial boten. Es nimmt nicht wunder, dass gerade Apologeten des Absolutismus die Thesen aus Salamanca und Coimbra zurückwiesen (z.B. der englische Philosoph Robert Filmer in seiner "Patriarcha. Or the Natural Power of Kings" zielte besonders auf die Ansichten Francisco Suarez'). Das neue Naturrecht wirkte wie ein gedanklicher Modernisierungskniff in alle Bereiche des Sozialen, der neben Fragen der Souveränität auch Fragen der Ökonomie oder Fragen des internationalen Zusammenlebens ergriff. Das formulierte Völkerrecht (bei Suarez, vor allem bei Francisco de Vitoria) umfasst auch eine Ablehnung des Kolonialismus. die Zurückweisung päpstlicher Schenkungsbullen oder eine Lehre des gerechten Krieges. Francisco Suarez wird zu den Mitbegründern des Völkerrechts gezählt, von großem Einfluss auf Hugo Grotius, philosophisch vor allem auf Leibniz. Der Jesuit entkräftet die Vorstellung, die Autorität eines Königs sei göttlichen Ursprungs, vielmehr sei das Volk selbst der Träger der eigentlichen politischen Autorität, da nur das Volk als Ganzes der einzig legitime Empfänger göttlicher Macht sei. Der Staat sei das Ergebnis eines Sozialvertrags, mit dem das Volk übereinstimme. Die aristotelische Rechtfertigung der Sklaverei lehnt er ab. Er betont die Individualwiirde iedes Menschen, ein Naturrecht sichere iedem Menschen ein würdiges Leben, Freiheit und die Freiheit an Eigentum zu. Die spanische Kolonialpolitik lehnt Suarez weitgehend ab. Die kolonisierten "Staaten" seien im Grunde souverän und dem spanischen Staat gleichgestellt (Gleichheit unter den Staaten) in einer weltumspannenden Gemeinschaft der Nationen ("De bello et de Indis"). - Die beiden Indexbände konnten aufgrund des vorzeitigen Todes von Charles Berton erst 1878, also 17 Jahre nach der Opera-Omnia-Ausgabe, erscheinen. Hier sind die Indexbände nicht im Original beigefügt, sondern in der im Jahre 1963 in Brüssel herausgebrachten Reprintausgabe. Die Bände wurden allerdings der Originalreihe mittels neuer grüner Halbledereinbände angepasst.

100. ZACHARIÄ, K(arl) S(alomo),

Lucius Cornelius Sulla, genannt der Glückliche, als Ordner des römischen Freystaates dargestellt. 2 Abtlgn. (in 1 Band). Heidelberg, Druck und Verlag von August Osswald's Universitäts-Buchhandlung, 1834.

8vo. XII, 196; 182 S. Neuer, gediegener Pappband.

Erste Ausgabe einer späteren Schrift Zachariaes (1769-1843) über den römischen Politiker und Feldherrn aus der Spätphase der römischen Republik (138-78 v. Chr.), an der Universität Heidelberg verfasst, wo er ab 1807 lehrte und sich auch durch Rufe nach Göttingen (1816) und Leipzig (1829) nicht abberufen ließ. Er engagierte sich verstärkt für die Universität Heidelberg und ließ sich stark in politische Belange des Staates Baden einbinden.

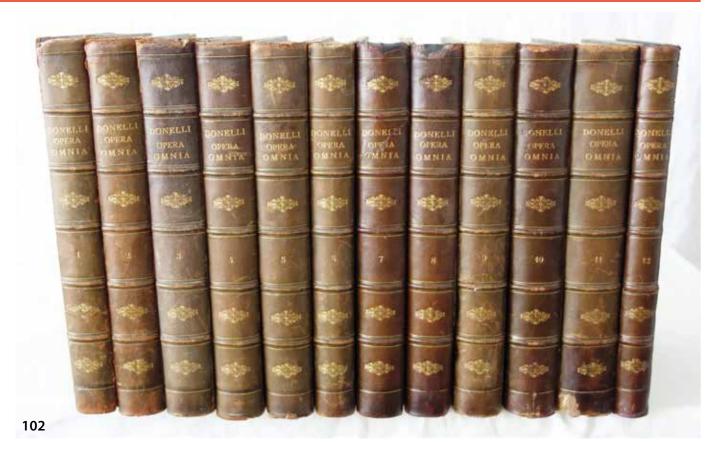
101. ZACHARIÄ (von Lingenthal), Karl Salomo,

Vierzig Bücher vom Staate. 5 Tle. in 5 Bdn. Stuttgart und Tübingen bzw. Heidelberg, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung bzw. Verlag von August Osswald, 1820-1832.

8vo. (1, 1820:) 507; (2, 1820:) 478 S., 1 Bl.; (3, 1826:) X, 390; (4, 1829-30:) 276; 342; (5, 1832:) 290, (291-) 472 S. Tlw. mit angehängter Verlagswerbung. Zeitgenössische Halblederbände mit grünen Rückentitelschildern u. Buntpapierbezügen. (Ebde. stellenw. fachmännisch ausgebessert, etw. beschabt, St.a. Vorsatz oder Vortitel).

Erste Ausgabe seines "eigentlichen Lebenswerks", in einem schönen Set. - Das vorliegende Werk bezeichnete Zachariä selbst als sein "eigentliches Lebenswerk" (Landsberg), "eine enzyklopädisch angelegte Zusammenfassung der zeitgenössischen Lehren vom Staats- und Völkerrecht, von der Finanzwissenschaft und der Volkswirtschaft sowie von Teilbereichen anderer Wissenschaften, soweit sie sich auf den Staat beziehen" (Bergfeld, in: Stolleis, Juristen, 666). Unter den Autoren des Staatsrechts in der Epoche des Frühkonstitutionalismus nimmt Zachariä, neben Thibaut der wichtigste Professor in Heidelberg, eine besondere und ungewöhnliche Position ein. Seine Werke bestechen an Orginalität, an geradezu enzyklopädischem Wissen und sind zudem mit sehr großem Scharfsinn verfasst. Unter seinen herausragenden Werken ragt das von den "Vierzig Bücher vom Staate" noch heraus. Es verkörpert die umfassendste Darstellung der Staatswissenschaften im 19. Jahrhundert. Das einzigartige Werk bildet den Höhepunkt eines enzyklopädischen Wissenschaftsverständnisses, das die Rechtswissenschaft zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auszeichnete. - (1) Vorschule der Staatswissenschaft. (2) Allgemeine politische Naturlehre. (3) Staatsverfassungslehre. (4-7) Regierungslehre. - Zachariae (1765-1843) studierte in Leipzig und Halle, wurde 1802 Prof. in Wittenberg, 1807 auf Thibauts Vorschlag nach Heidelberg berufen. Er vertritt literarisch einen eher liberalen Standpunkt, stand im badischen Landtag, in dem er von 1820-1828 Abgeordneter war, aber eher auf Seiten der Konservativen. - ADB 44, 646 ff.; Bibl. des Reichstags, I, 90.

VON DONELLUS ZUM ZIVILRECHT DES 19. JAHRHUNDERTS PANDEKTISTIK, ZIVILRECHT, ZIVILPROZEß



......

102. DONELLUS, Hugo,

Opera omnia. Commentariorum de Iure Civili, cum notis Osualdi Hilligeri. Accedunt summaria, & Castigationes theologica. 12 Bde. Lucca, typis Joannis Riccomini, 1762-1770.

Fol. Zeitgenössische Halblederbände mit gepr. Rückentiteln u. Rückenverzierung sowie Buntpapierbezügen. (Ebde. stellenw. ausgebessert, Papier stellenw. leicht stockfl.).

Erste und beste Ausgabe der Opera omnia des Donellus, auf der alle späteren Ausgaben beruhen! - Neben Jacobus Cuiacius war Hugo Donellus unbestritten der bedeutendste unter den Rechtsgelehrten des Humanismus und ein Jurist von europäischem Rang. In seiner Würdigung stand er lange Zeit im Schatten von Cujas, bis ihm Carl Friedrich von Savigny zu allgemeinem Durchbruch verhalf, sodaß seit dem 19. Jahrhundert Donellus gerade in Deutschland eine besondere Wertschätzung erfahren hat, nicht zuletzt durch seine Aufenthalte an den deutschen Universitäten. Seine dogmatische Rezeption durch Savigny (Recht des Besitzes) liess die meisterhafte Exegetik von Donellus deutlich werden. Gleiche Bedeutung erlangte Donellus durch seine systematische Anordnung des Zivilrechts, wie es in seinen unvollendet gebliebenen, Commentarii de iure civili' zum Ausdruck kommt. - Hugo Donellus (franz. Doneau, 1527-1591) studierte zunächst in Toulouse und wechselte dann im Jahre 1546 nach Bourges, wo er Schüler von Francois Duaren war. Im Jahre 1551 erwarb er den Doktor der Rechte. Von 1551 bis 1572 war Hugo Doneau Professor der Rechte in Bourges, der berühmten französischen Reformuniversität. Als Calvinist musste er 1572 nach den Ereignissen der Bartholomäusnacht fliehen und hielt sich zunächst in Genf auf. Ein Jahr später erhielt er einen Lehrstuhl an der Universität Heidelberg, folgte 1579 einem Ruf nach Leiden und wechselte schließlich 1588 an die Universität Altdorf, wo er noch vor Vollendung seines Hauptwerkes, den Commentarii de iure civilić, verstarb. - Die Werke von Hugo Donellus wurden erstmals zwischen 1762 und 1770 in Lucca gedruckt, herausgegeben von dem Verleger J. Riccomini, wohl auf Anregung des Pisaner Rechtslehrers Bartolomeo Pellegrini. Die Ausgabe enthält außer den eigentlichen "Commentarii de iure civili", die die ersten 6 Bände füllen, auch die anderen Werke des Donellus. Seine Aufwertung im 19. Jahrhundert wird zudem durch den Nachdruck Rom 1828-1833 deutlich, dem noch zwei weitere italienische Gesamtausgaben (Macerata 1830 und Florenz 1840-1847) folgten. Die Bände 1 bis 6 umfassen die Commentarii de jure civili'. Die Bände 7 bis 9 umfassen den Codex-Kommentar und die Bände 10 bis 11 haben Kommentare zu ausgewählten Titeln der Digesten zum Inhalt. Es folgt der Index als Band 12. - Bd. 1: Ganzseitiges gestochenes Porträt von Donellus, Tb. in Rot-Schwarz-Druck und Druckervignette, XXXVIII S., 1180 Spalten; Bd. 2: Tb. (wie in den folgenden Bänden nur Schwarzdruck, aber mit Druckervignette, jeweils mit Vortitel), VII S., 1336 Sp.; Bd. 3: Tb., IV S., 1392 Sp.; Bd. 4: Tb., IV S., 1406 Sp.; Bd. 5: Tb., III S., 1444 Sp.; Bd. 6: Tb., VIII S., 1078 Sp.; Bd. 7: Tb., XII S., 1380 Sp.; Bd. 8: Tb., IV S., 1364 Sp.; Bd. 9: Tb., VI S., 1560 Sp.; Bd. 10: Tb., XXIV S., 1492 Sp.; Bd. 11: Tb., VIII S., 1706 Sp.; Bd. 12: Indexband. Hugonis Donelli Operum Index rerum, et verborum locupletissimus, cui accedunt indices alii minores, titulorum, et legum, et auctorum, qui, uel quae in his operibus exponuntur, illustrantur, emendantur. Tb., XXIV, 402 Seiten. - Vgl. Coing, Handbuch II, 1, 471.

103. Donellus, Hugo: ZEIDLER, Karl Sebastian,

Vitae Professorum Iuris, qui in Academia Altdorffina inde ab eius iactis fundamentis vixerunt ex monumentis fide dignis descriptae. Norimbergae (= Nürnberg), impensis Georgii Petri Monath, 1770. 8vo. Tb., 1 Bl., 226 S. Einfacher, zeitgenössischer Schweinslederband. (blasse, alte St.a.T., erste Bll. mit leichtem Stockfleck). 180,--Zeidler (1719-1786), Nürnberger Ratssekretär und Stadtsyndikus, versammelt neben der wichtigen "Vita Hugonis Donelli" noch die "Vita Iohannis Thomae Freigii", die "Vita Iohannis Busereutus", die "Vita Huberti Giphanii", die "Vita Scipionis Gentilis", die "Vita Petri Wesenbecii" sowie die "Vita Cunradi Rittershusii".

104. HEINECCIUS, Johann Gottlieb,

Elementa iuris civilis secundum ordinem Pandectarum commoda auditoribus methodo adornata. Editio novissima, ex schedis et annotationibus B. auctoris nunc primum prioribus auct. multo et emendat. (6. Aufl.). 2 Bde. Frankfurt am Main, apud Franciscum Varrentrapp, 1757.

8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, mit Vignette, 1 Bl., 592; 368 S., 23 Bll. (Index). Hübsche zeitgenössische Halblederbände mit gepr. Rückentiteln und reicher fleuraler Rückenprägung sowie schönem

Erstmals mit den aus dem Nachlass eingearbeiteten Manuskripten. - Mit Heinecke begann eine erste Blütezeit der deutschen Jurisprudenz in europäischem Rahmen. Seine Lehrbücher wurden an beinahe allen europäischen Universitäten benutzt. Das Lehrbuch zu den Digesten oder Pandekten erschien erstmals 1727, das Heineccius bis zu seinem Tode mehrfach überarheitete. Heinecke war Professor der Rechte an den Universitäten Halle. Franeker und Frankfurt an der Oder.

105. PEREZ, Antonio,

Praelectiones in duodecim libros Codicis Justiniani Imp. Quibus leges omnes & Authenticae perpetua serie explicantur, mores hodierni inseruntur, & quid sit iuris antiqui, novi, & novissimi, enodatur ac breviter exponitur. Editio ultima, ab auctore recognita & aucta. 2 Tle. in 1 Band. Köln, Franz Metternich, 1707.

.....

4to. Kupfertit., 7 Bll., 686; 662 S., 31 Bll. (Register). Zeitgenössischer Holzdeckelband mit blindgeprägtem Schweinslederbezug und 2 Schließen. (St.a.T., Ebd. leicht berieben). 600,--Berühmter spanischer Beitrag zum Jus Commune in einer schönen Ausgabe. Der Kupfertitel unten mit einer hübschen Ansicht von Köln. - Der Spanier Antonio Perez (1583-1673) war seit 1614 an der Universität Löwen verpflichtet und schrieb dort seinen bekannten Codexkommentar. Auch die konfesionellen Grenzen behinderten nicht seine europäische Verbreitung. Sein Codexkommentar enthält nicht nur Erläuterungen zum Codex lustinianus oder den Gang der Rechtsdogmatik im lus Commune, sondern auch zum geltenden Recht. - Vgl. Ebert 16187; Palau 219125ff.

106. SCHÖPFFER, Johann Joachim,

Synopsis juris privati romani et forensis, in qua solida jurisprudentiae fundaments, ex ipsis textibus, & in praxi celeberrimis atque probatis doctoribus recontioribus excerpta & delibata, breviter & perspicue juxta digestorum ordinem disposita exhibentur. Editio nova multo auctior & emendatior. Francofurti ad Viadrum (= Frankfurt/Oder), apud J. Schrey et J. C. Hartmann

Kl.-8vo. Tb., 7 Bll., 886 S., 13 Bll. (Index). Einfacher, zeitgenössischer Pergamentband mit schönem Rotschnitt. (Schöner Zustand, stellenw. geringfügige Anmerkungen von alter

Werk auf Anregung von Stryk als Begleitbuch zu Schöpffers Vorlesungen aus der Zeit des "usus modernus". - Schöpffer (1661-1719) war seit 1687 a.o. Professor der Rechte in Frankfurt/Oder, folgte 1693 einem Ruf nach Rostock, trat 1701 als Konsistorialrat in Verwaltungsdienste und wurde 1707 Vizedirektor der Herzoglich-Mecklenburgischen Justizkanzlei. Im Jahre 1712 folgte er einem Ruf an die Universität Kiel, wurde aber 1714 vom neuen Herzog Karl Leopold an die Universität Rostock zurück berufen. Hier stand er als Justizkanzleidirektor in Diensten Karl Leopolds, eines Bewunderers der absolutistischen Machtpolitik des Schwedenkönigs Karl XII., der im Jahre 1713 als regierender Herzog von Mecklenburg-Schwerin seinem verstorbenen Bruder Friedrich Wilhelm folgte. Hier machte er sich zum Handlanger fürstlicher absolutistischer Ambitionen, vornehmlich gegen die Rostocker Ratsherren. "Schon früher, aber jetzt ohne jede Rücksicht, zeigte er sich als stets bereiter Diener des willkürlichsten Despotismus, dem zu Gefallen er selbst seine Wissenschaft zu den gewagtesten Verdrehungen fürstlicher Liebedienerei anwandte" (Krause, ADB 1891). Der Konflikt mit den Ständen mündete in die Reichsexekution Kaiser Karls VI. gegen den Herzog von Mecklenburg-Schwerin, die 1717 verhängt und deren Vollzug im Jahre 1719 begann, durchgeführt von dem Exekutionsbeauftragten Kurfürst Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, als Georg I. englischer König. Der Herzog floh 1719 nach Danzig, sein Justizkanzleidirektor Schöpffer zu seinem Bruder nach Eisleben. - Jöcher IV, 324; ADB 32, 359.

107. SCHOPPACH, Johann Michael,

Einleitung zum Jure Civili, nach Ordnung der Institutionum Imperialium zusammen getragen, und aus Liebe vor die angehend-studierende Jugend ans Licht gegeben. Regensburg, verlegts Johann Conrad Peetz, 1730.

Kl.-8vo. Titelkupfer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 6 Bll., 428 S., jeweils mit Leerbl. durchschossen. Einfacher zeitgenössischer Pergamentband.

Erste Ausgabe, seltener und einer der ersten Institutionenkommentare in deutscher Sprache! - Die Verwendung der deutschen Sprache auch innerhalb der Rechtswissenschaft war von dem berühmten Hallenser Rechtsprofessor Christian Thomasius (1655-1728) angeregt und initiiert worden. Doch eigentlich bis zum Auftreten von Savigny galt die Verwendung der deutschen Sprache, zumal im Zivilrecht, als unwissenschaftlich. Auf dieses Problem geht der Autor in seinem einleitenden Vorwort ein und verweist auf die französische Situation. Dort wurden bereits die meisten Rechtslehrbücher im 18. Jahrhundert in französischer Sprache verfasst. Schoppach stellt die Institutionen Justinians in der Gestalt vor, wie sie zu seiner Zeit noch von Bedeutung sind. Insoweit stellt das Werk auch eine Einleitung in das Zivilrecht (und Zivilprozeßrecht) dar. Titel die laut Schoppach keine Bedeutung mehr haben, wurden mit dem Vermerk versehen: "Dieser Titul hat heutiges Tages kein Usum". Für den heutigen Benutzer gibt es keine bessere Einführung in das Zivilrecht des frühen 18. Jahrhunderts.

108. VIGELIUS, Nicolaus,

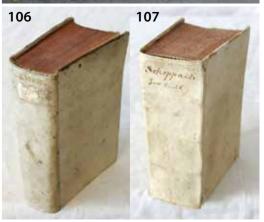
Gerichts=Büchlein, samt dem Zusatz von ungewissen Rechten, wie auch mit einem Gespräche eines Oratorn und Juristen über dieses Büchlein, so hiebevor mit 300 allerhand Rechts=Fällen von Herrn Bernhard Melchior Husanen, Freyburgischen Amtschöffern, hernachmahls mit 50 derselben samt zweyen Registern von Herrn Ernst Christoph Homburgen, Gerichtsschreibern zu Naumburg, verbessert, jetzo aber auf Begehren mit noch mehrern Casibus vermehret durch Johann Wilhelm Struven. Naumburg, in Verlegung Christian Kolbens, 1707.

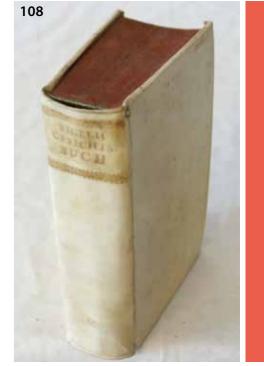
Kl.-8vo. Titelkupfer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 6 Bll., 822 S. Zeitgenössischer Pergamentband mit Rückentitel und schönem Rotschnitt. Schöner Zustand!

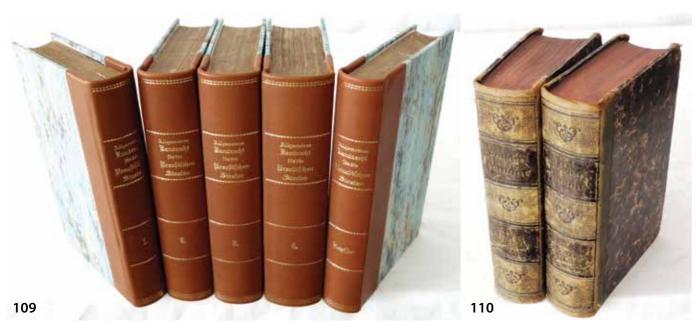
Wichtigstes und interessantes Lehrbuch auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen! - Vigelius (1529-1600), geboren in Treisa (Hessen), studierte in Marburg und später in Heidelberg (bei dem humanistisch geprägten Franzosen Franciscus Balduinus). Er selbst bezeichnete sich als Schüler von Johann Oldendorp und glaubte Zeit seines Lebens, dessen Werk vollenden zu müssen. 1555 veröffentlichte er sein erstes Werk, ein für die Rechtspraxis geschriebenes Werk über die prozessualen Einreden. Fünf Jahre später hielt er seine ersten Vorlesungen an der Universität zu Marburg, promovierte im Jahre 1564 bei Oldendorp und blieb bis 1594 als Rechtslehrer in Marburg tätig. Vigelius übernahm die Kritik seines großen Vorbildes Oldendorp am Rechtssystem: schlecht ausgebildete Richter, rabulistische Advokaten, einseitige Juristenausbildung, keine praxisbezogene Gelehrsamkeit. Im Jahre 1594 mußte er aufgrund ehrverletzender Streitigkeiten mit seinem berühmteren Kollegen Hermann Vultejus seine Universitätslaufbahn beenden und den Lehrstuhl aufgeben.











109. ALLGEMEINES LANDRECHT

für die Preussischen Staaten. Neue Ausgabe. 2 Teile und Registerband (in 5 Bänden gebunden). Berlin, bey Gottfried Carl Nauck, 1804. 8vo. XXXII, 430; 640; 692; 708 S., 2 Bll.; Register: 399 S. Neue, gediegene

Halblederbände mit Rückentitelprägung. Sehr schönes Set! 900,—
Erste Ausgabe im 19. Jahrhundert, insgesamt die 4. Ausgabe des Landrechts! - Aufbau und Einteilung des Landrechts von 1794 (zweite Ausgabe) entsprachen dem Gesetzbuch von 1791. Einige wenige Vorschriften wurden weggelassen, einige geändert und das Landrecht mit dem Publikationspatent vom 5. Februar 1794 ediert. Die Ausgabe von 1804 ist die vierte Auflage des Preußischen Landrechts. Der umstrittene 20. Titel des 2. Teils ist in dieser Auflage wieder aufgenommen. Ansonsten sind einige Veränderungen im Druck und der Paginierung vorgenommen worden. Inhaltlich wurden sonst nur unwesentliche Veränderungen vorgenommen. Die Idee einer umfassenden Justizreform und der Plan einer gesamten Gesetzeskodifikation stammten noch aus der Zeit Friedrichs des Grossen. Aus den Materialien, Stellungnahmen und königlichen Anweisungen und vorhandenen Gesetzesmaterialien schöpften die beiden grossen preussischen Juristen Suarez und Cramer ein Gesetzeswerk, das im Jahre 1791 als "Allgemeines Gesetzbuch für die Preussischen Staaten" erschien. Die Kodifikation sollte am 1. Juni 1792 Gesetzeskraft erhalten. Das Gesetzbuch war gedruckt, teilweise bereits ausgeliefert, als es überraschend vor Inkrafttreten vor allem auf Betreiben des schlesischen Justizministers Danckelmann vom König zunächst suspendiert worden ist.

110. ARNOLD, Friedrich Christian,

Beiträge zum teutschen Privat-Rechte. 2 Bde. Ansbach, im Commission bei Carl Brügel, 1840-1842.

8vo. XVI, 850 S., 1 Bl.; 2 Bll., 850 S., 2 Bll. Zeitgenössische Lederbände mit Buntpapierbezug, Rückenprägung und schönem Rotschnitt. 300,--

Erste größere Veröffentlichung Arnolds. - Arnold bzw. von Arnold (1786–1868) wirkte nach seinem Studium an den Universitäten Erlangen und Landshut (1808–1812) an verschiedenen Kreis- und Stadtgerichten, so in Bayreuth und Ansbach, später als Appellationsgerichtsrat in Eichstätt, als Oberappellationsgerichtsrat in München und zuletzt (seit 1855) als Präsident des Appellationsgerichts für Mittelfranken. - I. Familienrecht und Erbrecht; II. Dingliches und persönliches Recht. - Bezogen jeweils auf 22 Rechtskreise, vom Ansbacher, Bayreuther, Casselischen, Dinkelsbühler, Eichstättischen, Hohenlohischen bis zum Weissenburger oder Würzburgischen Recht.

111. BÖCKING, Eduard, Clem(ens) Aug(ust) Car(l) KLENZE,

Gaii et Iustiniani Institutiones iuris Romani. Recognoverunt annotationem adiecerunt coniunctasque ediderunt. Berolini (= Berlin), typis et impensis G. Reimeri, 1829.

4to. XV, 292 S., 1 Bl. (Addenda et emendanda). Schöner, zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild. (alter, kleiner St.a.T., wenige Bll. stärker gebräunt).

Klenze (1795-1838) stand unter dem Einfluß Savignys, der ihm die akademische Laufbahn empfahl. Er wurde 1823 zum a.o. Professor, im Jahre 1826 dann zum o. Professor für römische Rechtsgeschichte an die Universität Berlin berufen. Bereits während seines Studiums in Göttingen zeigte sich, welchen Stellenwert er philologischer Quellenforschung zumaß: er gründete mit Karl Lachmann, der zeitlebens sein Freund blieb, die "Societas philologica Gottingensis". Hier überschnitt sich Klenzes wissenschaftliches Interesse mit dem Eduard Böckings (1802-1870), der u. a. in Berlin bei Savigny und in Göttingen studierte und im Jahre 1829 zum o. Professor an die Universität Bonn berufen wurde. Dort lehrte er das römische Recht und die Philologie als rechtsgeschichtliche Hilfswissenschaft.

112. BÖCKING, Eduard,

Römisches Privatrecht. Institutionen des Römischen Civilrechts. 2., verbeß. Ausgabe. Bonn, Verlag von Max Cohen und Sohn, 1862.

8vo. XII, 352 S. Einfacher, zeitgenössischer Halbleinen. (Ebd. stellenw. fachmännisch ausgebessert, Papier etw. stockfl., kl. quadratischer - chinesisch od. japanisch - St.a.T. u. letztem Bl.).

Böcking (1802-1870) zählt zu den herausragenden Vertretern des römischen Rechts in Deutschland, bekannt für seine philologisch-akribischen Ausgaben ("Corpus legum sive Brachylogus iuris civilis" von 1829, "Gaii et Justiniani Institutiones juris Romani" von 1829, gemeinsam mit Clemens August Karl Klenze, "Domitii Ulpiani fragmenta quae dicuntur" von 1831 etc.). Er studierte u. a. in Berlin bei Savigny, promovierte 1822 in Göttingen, habilitierte sich 1826 in Berlin. An der Universität Bonn lehrte er 41 Jahre, von 1829 bis 1870. - Mit ausführlicher gedruckter Widmung "Herrn Adolf Trendelenburg in Berlin".

113. BRINZ, A(lois) v(on),

Pandecten. Vorlesungen. Vorlesungsmitschriften vom Wintersemester 1877-1878 und Sommersemester 1879. 3 Bde. München 1877-1879.

8vo. (I., WS 1877/78:) 246 S.; (II., WS 1877/78:) (249-) 561 S.; (III., "Erbrecht", SS 1879:) 164 S., 2 Bll. Zeitgenössischer Halblederbände mit Rückentitelprägung. Exzellenter Zustand! 600,--

Handschriftliches Unikat, Vorlesungsmitschriften zweiter Vorlesungen, auf insgesamt 725 handbeschriebenen Seiten! – Brinz (1820-1887) lehrte seit 1871 an der Universität München das römische Zivilrecht. In den Jahren 1876/77 und 1882/83 war er Rektor der Universität. Er studierte in Berlin vor allem beim Savigny-Schüler Adolf August Friedrich Rudorff, als dessen Schüler er galt. Bekannt wurde er 1849 mit seiner Arbeit "Zur Lehre von der Kompensation", sein mehrbändiges Hauptwerk "Lehrbuch der Pandekten" schloss er während seiner Lehrtätigkeit an der Universität Tübingen ab, eine zweite Auflage erschien in den Jahren 1873 bis 1895 in Erlangen. Mit diesem Lehrbuch avancierte er zu den führenden Pandektenwissenschaftlern des 19. Jahrhunderts. Er war Professor für Römisches Recht an den Universitäten Erlangen (seit 1851), Prag (seit 1857), Tübingen (seit 1866) und schließlich an der Universität München (seit 1871). Insbesondere in der Prager Zeit wurde er zum führenden Vertreter der Großdeutschen Verfassungs- und Freiheitspartei und ein Held der deutschen Studentenschaft Prags. Der Wechsel 1866 nach Tübingen folgte insofern der politischen Entwicklung nach dem Deutschen Krieg.

114. DANZ, Wilhelm August Friederich,

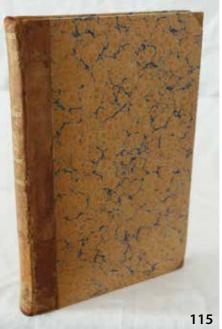
Grundsätze des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozesses. Anhang: Ueber den Geschäftsgang von der Versendung der Akten an Rechtskollegien an bis zur Eröfnung des eingehohlten Urthels. Von dem Regierungsrath Elsäßer zu Stuttgart. 3., verbess. Ausgabe. Stuttgart, in der Erhardischen Buchhandlung, 1800.

8vo. XIV, 694, (Anhang:) 78 S., 7 Bll. (Register). Zeitgenössischer Halblederband mit neuem geprägten Rückenschild. (Ebd. etw. berieben). 220, -- Ausgabe letzter Hand. - Danz (1764-1803) war zunächst o. Professor der Rechte an der Karlsschule in Stuttgart, nach ihrer Aufhebung ging er in Pension, wurde 1796 zum Hofgerichtsassessor, 1797 zum herzogl. württemb. Regierungsrat, 1803 zum Lehensreferent ernannt. "Seine Schriften behandeln das vaterländische Recht, namentlich das deutsche Privatrecht, Lehnrecht und den Proceß. Er commentirte Runde's Privatrecht in dem bändereichen Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts" (ADB 4, S. 752/753). - Die Erstausgabe erschien 1791, eine zweite Ausgabe 1795. Nach der vorliegenden dritten Ausgabe erschienen noch postum im Jahre 1806 eine vierte und im Jahre 1821 eine 5. Ausgabe, die beide vom großen Nicolaus Gönner besorgt wurden.



.....







115. DEGENKOLB, Heinrich,

Einlassungszwang und Urteilsnorm. Beiträge zur materiellen Theorie der Klagen insbesondere der Anerkennungsklagen. Leipzig, Verlag von Breitkopf & Härtel, 1877.

8vo. XII, 2 Bll., 286 S. Zeitgenössischer Halblederband mit geprägtem Rückentitel. (Ebd.-Buntpapierbezug erneuert, St.a.T.).

Erste Ausgabe. - Degenkolb (1832-1909), Sohn des Fabrikanten Carl Degenkolb, zählte zu den anerkannten Romanisten und Prozessualisten in Deutschland. Die vorliegende Arbeit entstand während seiner Professur an der Universität Tübingen (1872-1893), zuvor bekleidete er den Lehrstuhl für römisches Recht an der Universität Freiburg (seit 1869), im Jahre 1893 verließ er Tübingen und folgte einem Ruf an die Universität Leipzig, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1904 lehrte. - Mit gedruckter Widmung "Meinem Freunde Karl Binding, dem treuen Förderer dieser Arbeit".

116. DERNBURG, Heinrich,

Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 1.-2., unveränd. Aufl. 6 Bde. Halle an der Saale, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1899-1910.

8vo. Neue Halbleinenbände mit Rückentitel.

Erste und wichtigste Gesamtdarstellung des deutschen Privatrechts auf der Grundlage des BGB! - Mit diesem Werk, dessen Bedeutung gar nicht überschätzt werden kann, verknüpft Dernburg (1829-1907) zwei Hauptstränge seines literarischen Schaffens. Zunächst geht hier die Saat seines großen Werks zum preußischen Privatrecht auf, deshalb auch der Titel: ... und Preußens. Danach erschien sein Pandektenlehrbuch, das Dernburg wie eine Einleitung zum Lehrbuch des Preußischen Privatrechts ansah, worin die allgemeinen Lehren des Privatrechts abgehandelt werden. Diese zwei Linien, Pandektistik und preußisches Privatrecht, gehen nun auf in dem großen Lehrbuch zum Deutschen Recht auf der Grundlage des BGB, das am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist. Dernburg streicht in besonderem Maße die wissenschaftliche Begleitung des BGB heraus: "Die Rechtswissenschaft

begleitete seine Auffassung mit dem fruchtbarsten Anteil; sein Inkrafttreten war das Zeichen des Erwachens einer fast fieberhaften wissenschaftlichen Bewegung... Schwierigkeiten, welche die Fassung des neuen Gesetzes in großer Zahl bietet, gaben den wissenschaftlichen Bestrebungen scharfen Sporn, um sie zu überwinden, Lücken, z. B. im internationalen Privatrecht, riefen zur Ausfüllung auf..."

I. Die allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens. 2., unveränd. Aufl. 1902. XI, 552 S.

II. Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens. 1. u. 2. Aufl. 1899 u. 1901. 2 Abtlgn. in 1 Band. XI, 385, XII, 720 S.

III. Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens. 1. Ausgabe. 1898. XVI, 792 S.

IV. Deutsches Familienrecht. 1. Ausgabe. 1903. XVI, 503 S.

V. Deutsches Erbrecht. 1. Ausgabe. 1905. XIV. 590 S.

VI. Urheber-, Patent-, Zeichenrecht; Versicherungsrecht und Rechtsverfolgung. Begonnen von Heinrich Dernburg. Hrsg. und zu Ende geführt von Josef KOHLER. Mit einem Bildnis von Heinrich Dernburg und einem Lebensabriß von Friedrich Dernburg. 1. Ausgabe. 1910. XVIII, 625 S.

117. DERNBURG, Heinrich,

Pandekten. 7., verbess. Aufl. Unter Mitwirkung von Johannes Biermann. 3 Bde. Berlin, Verlag von H. W. Müller, 1902-1903.

8vo. (I:) XXII, 728; (II:) IX, 410, (III:) XV, 368 S. Schöne zeitgenössische Halblederbände mit Buntpapierbezug, Lederecken, Rückentitelprägung u. schönem Marmorschnitt.

Letzte Auflage des Pandektenlehrbuches unter diesem Titel! In der Bearbeitung von Johannes Biermann, o. Professor der Rechte an der Universität Gießen. - Dernburg (1829-1907) studierte in Gießen und Berlin, wo er Schüler des Pandektisten Keller war. Im Jahre 1852 habilitierte er sich bei Vangerow in Heidelberg, erhielt einen Ruf nach Zürich und wechselte 1862 nach Halle. Schliesslich gelang ihm der Sprung an die Universität Berlin, wo er zum "Fürsten der Spätpandektistik" avancierte. Dernburg

zählt zu den bedeutendsten Juristen am Ende des 19. Jahrhunderts, auch wenn seine Berufung nach Berlin nicht unumstritten war. Nach den gescheiterten Rufen an Windscheid und Jhering, an deren Größe Dernburg nach Ansicht der Fakultät nicht gemessen werden konnte, wurde er schließlich an die dritte Stelle nach Goldschmidt und Bekker gesetzt. Vermutlich auf Druck von Bismarck kam Dernburg nach Berlin und wurde dort zu einem der bekanntesten und auch bedeutendsten Rechtslehrern. Ein Pandektenlehrbuch war schon aufgrund seiner Stellung an der von Savigny mitbegründeten Universität selbstverständlich. Im Jahre 1884 erschien es erstmals. Der Kodifikation des BGB stand Dernburg zunächst ablehnend gegenüber, verfasste aber ab 1896 sein grosses, mehrbändige Lehrbuch zum BGB. Deshalb wurde bereits die 6. Auflage von Johannes Biermann übernommen.

118, ECK, Ernst.

Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt und mit Anmerkungen versehen von R. Leonhard. 3 Bde. Berlin, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, 1903–1904.

8vo. (1:) XII, 612; (2:) VIII, 562; (3:) VIII, 337 S. Mit einem Bildnis Ecks in Bd. 1. Zeitgenössische Halblederbände mit reicher Rückenvergoldung, schönem Buntpapierbezug mit Lederecken. (Ebde. leicht ausgebessert, insgesamt aber schön).

Erste Ausgabe. - Eck (1838-1901) studierte ab 1857 Rechtswissenschaften in Heidelberg, später in Berlin. 1860 promovierte Eck an der Universität Berlin zum Dr. jur. Er war am Handelsministerium tätig, habilitierte sich 1866 an der Universität Berlin für die Fächer römisches Recht und Zivilprozess. Im Jahre 1871 zunächst zum a.o. Professor ernannt, wurde er 1872 an die Universität Gießen berufen. 1873 nahm der den Ruf auf den Lehrstuhl für römisches Recht an der Universität Halle an. 1877 wechselte er nach Breslau, 1881 an die Universität Berlin. Seit Mitte der 1880er Jahre beteiligte sich Eck an der Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Arbeiten von ihm dienten als Grundlage für die Fassung von Paragraphen zum Pfand- und Erbrecht. Nach der Einführung des BGB hielt Eck Vorträge vor Praktikern, die hier u. a. zusammengetragen wurden. - 1. enthaltend Bürgerliches Gesetzbuch Buch I und II; 2. betrifft Bürgerliches Gesetzbuch Buch III und IV.; 3. enthaltend Bürgerliches Gesetzbuch Buch V, Anhang I: Das internationale Privatrecht, Anhang II: Übergangsvorschriften und Sachregister.

119, ESMARCH, Karl,

Grundsätze des Pandekten-Rechtes zum akademischen Gebrauche. Wien, Wilhelm Braumüller, 1860.

8vo. XXXI, 310 S., 1 Bl. Zeitgenössische Broschur mit neuem Fälzelstreifen. (OBroschur leicht fleckig).

Erste Ausgabe. - Esmarch beabsichigte mit seinem Pandektenwerk weder ein Lehrbuch noch einen Grundriss vorzulegen. Das Lehrbuch erschien ihm zu erschwerend, zu umfangreich, ein Grundriss zu dürre, um Orientierung und Inhalt zugleich zu geben. So bietet er die gesamte Vorlesung an, damit der Lernende nicht durch umständliches oder gar falsches Mitschreiben schlecht informiert ist. Ergänzt wird die Vorlesung durch einen apparatus criticus, wo er alle gesetzlichen Belegstellen aufgenommen hat. - Esmarch (1824-1887) studierte ab 1842 Rechtswissenschaften an der Universität Bonn, wo er vor allem Bluhme und Böcking hörte. Danach wechselte er nach Heidelberg, wo er von den Vorlesungen des großen Pandektisten Vangerow begeistert war. Dieser Eindruck bewegte ihn auch zur wissenschaftlichen Laufbahn. Im Jahre 1845 ging er nach Berlin, um die Vorlesungen von Georg Friedrich Puchta zu hören. Im Jahre 1851 habilitierte sich Esmarch in Göttingen und begann Vorlesungen über die Gajus-Institutionen zu halten. 3 Jahre später folgte der Ruf zum Extraordinarius an die Universität Krakau, wo er 1855 zum Ordinarius für römisches Recht ernannt worden ist. Im Jahre 1857 wechselte er an die Universität zu Prag, wo er Kollege von Aloys Brinz wurde. "Esmarch verfasste nicht viele Arbeiten, zu kritisch waren seine Vorstellungen. Viele Bogen vernichtete er wieder. Was Inhalt und Form anbelangt, war er gegen sich der strengste Richter." (ADB)

120. FALCK, Nicolaus,

.....

Juristische Encyklopädie, auch zum Gebrauche bei academischen Vorlesungen. 2., verbess. Aufl. Kiel, im Verlage bei August Hesse, 1825.

8vo. XVIII, 348 S., 1 Bl. Neuer Pappband mit Rückentitelschild. (Tb. leicht stockfl.). 220,--

Falck (1784-1850), bedeutender Jurist, Historiker und Staatsmann, studierte in Kiel und arbeitete ab 1809 in Kopenhagen in der Zentralbehörde der Herzogtümer Schleswig und Holstein. 1814 wurde er Ordinarius an der Universität Kiel und entfaltete eine weit über Kiel hinaus wirkende juristische Wirkung. Insbesondere das heute noch gesuchte Werk "Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts" setzte Maßstäbe in der Aufarbeitung des deutschen Partikularrechts. Seine juristische Encyklopädie, erstmals 1821 publiziert, wurde sogar ins Französische übersetzt! Die 4. Ausgabe wurde später zur Ausgabe letzter Hand.

121. FALCK, (Niels) Nicolaus,

Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts. 5 Bde (in 6 = alles Erschienene). Altona, bei Johann Friedrich Hammerich, 1825-1848. 8vo. Neuere, einfache Halbleinenbände mit gepr. Rückentiteln. (St.a.T. u.

Tbrückseiten sowie Vorsätzen, insgesamt aber schönes Set). 400, —
Hauptwerk Falcks, eines der angesehensten Rechtshistorikers seiner Zeit! – Falck (1784–1850), seit
1814 ord. Professor der Rechte an der Universität Kiel, war ein namhafter Jurist, Historiker und Staatsmann. Während des ersten holsteinischen Verfassungsstreits (1815–20) war er eine zeitlang Konsulent der nichtadligen Gutsbesitzer und unterstützte Friedrich Christoph Dahlmanns Bemühungen um eine Verfassung für die Herzogtümer, in denen die früheren Rechte der schleswig-holsteinischen Ritterschaft (u. a. Wahl des Landesherrn und Steuerbewilligung) wieder hergestellt werden sollten. Falck war einer der angesehensten Rechtshistoriker seiner Zeit; vor allem sein Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts ist bis heute eines der eindrucksvollsten Werke zur Verwaltungs- und Rechtsgeschichte der Herzogtümer (vgl. Wikipedia). – Aus Bibliothek und Archiv des Schleswig-Holsteinischen Landtags ausgeschiedenes Exemplar! – Seitenzählung; (l. 1825;) XXXIV,

122. GERBER, C(arl) F(riedrich) von,

alles Frschienene 1848:) V 246 S

Gesammelte juristische Abhandlungen. 2 Tle. in 1 Band. Jena, Mauke's Verlag (Hermann Dufft), 1872.

460; (II, 1831:) XX, 550; (III,1, 1835:) XIV, 320; (III,2, 1838:) XII, (321-) 799; (IV, 1840:) XII, 504; (V,1 =

8vo. VI, 1 Bl., 490 S. Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem roten Papiertitelschild.

Enthält: Ueber deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft überhaupt (1865); Ueber den Begriff der Autonomie (1859); Beiträge zur Lehre vom deutschen Familienfideikommisse (1857); Die Familienstiftung in der Function des Familienfideikommisses (1858); Zur Lehre von den Lehnsund Familienfideikommiss-Schulden (1854); Bemerkungen zur Beurtheilung genossenschaftlicher Verhältnisse (1855); Zur Theorie der Reallasten (1863); Ueber die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers (1863); Betrachtungen über das Güterrecht der Ehegatten nach deutschem Rechte (1869); Ueber die Gewere in den deutschrechtlichen Quellen des Mittelalters (1854); Ueber Handelsgebräuche (1871); Ueber die Theilbarkeit deutscher Staatsgebiete (1865); Ueber Privilegienhoheit und Dispensionsgewalt im modernen Staate (1871).

120 121 122 122









123. GIERKE, Otto von,

Deutsches Privatrecht. 4 Bde. Berlin, Verlag von Duncker & Humblot, 1895-2010. Gr.-8vo. (I, 1895:) XXXII, 897; (II, 1905:) XLVI, 1021; (III, 1917:) CXXIV, 1036; (VI, 2010:) XII, 468 S. Schöne neue blaue Halbleinenbände mit geprägten Rückentitelschildern (Bd. 4 in originalem blauem Verlagskarton). (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, begr. von Karl Binding, hrsg. von Friedrich Oetker, Abtlg. II, Tl. 3, Bde. 1-3 sowie 4).

ANTIQUARIATSKATALOG MMXXII/II

Erste Ausgabe, mit dem erst 2010 erschienenen Band 4 (Familienrecht), aus dem Nachlaß hrsg. von Karl Kroeschell und Karin Nehlsen-von Stryk. - Gierke (1841-1921) war die überragende Gelehrtengestalt innerhalb der Wissenschaft vom Deutschen Recht um die Jahrhundertwende, der auch erheblichen Einfluss auf die endgültige Gestalt des BGB genommen hat. Gierke arbeitete bereits am vierten Bande seines Genossenschaftsrechts, als er 1884 einen Ruf nach Heidelberg und 1887 schließlich den nach Berlin annahm und als im Jahre 1888 der "Frste Entwurf eines Rürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich" erschienen ist. Der stark romanistisch, insbesondere durch Bernhard Windscheid (1817-1892) als ein in "Gesetzesparagraphen gegossenes Windscheid'sches Lehrbuch" ausgerichtete Gesetzentwurf forderte eine Stellungnahme von Gierke geradezu heraus oder wie er es formulierte: "...zwang mir den Kampf für die bedrohten germanischen Gedanken im künftigen deutschen Privatrecht auf". Die grundlegende Kritik von Gierke zwang den Gesetzgeber zur Einrichtung einer Zweiten Kommission. Für Gierke hatte dies weitreichende Konsequenzen: "Meine Arbeit am Genossenschaftsrecht wurde dadurch zunächst nur zeitweilig unterbrochen. Als ich aber einige Jahre darauf den Entschluß fasste, der Aufforderung Bindings zu entsprechen und für sein Handbuch ein "deutsches Privatrecht" zu verfassen, brach ich die dogmengeschichtliche Arbeit mitten im Satze ab." Die ersten zwei Bände des deutschen Privatrechts erschienen 1895 und 1905. Nunmehr zögerte Gierke, denn auch der Verleger des Genossenschaftsrechts drängte auf Fertigstellung des vierten Bandes. Gierke entschied sich für den Abschluss des Deutschen Privatrechts, das 1917 erschienen ist und riet dem Verleger, den Druck des vierten Bandes, den er für nicht abgeschlossen hielt, wie eine Veröffentlichung aus seinem Nachlaß zu hetrachten

124. GRÜNHUT, C. Samuel,

Wechselrecht. 2 Bde. (in 1). Leipzig Verlag von Duncker & Humblot, 1897.

8vo. XVI, 478; XI (recte XIII), 594 S. Zeitgenössischer Halblederband mit goldener Rückenprägung. (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, hrsg. von Kar Binding, Abtlg. 3, Tl. 2). (alter St.a.T.).

Erste Ausgabe! - Grünhut (1844-1929), der von 1869 bis 1913 Professor für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Wiener Universität war, wirkte auch als Mitglied des österreichischen Herrenhauses entscheidend bei der österreichischen Gesetzgebung zum Handels- und Wirtschaftsrecht mit. Bekannt wurde sein Name auch als Begründer der ersten allgemeinen juristischen Zeitschriften, so erschien seine Zeitschrift für das Privatund öffentliche Recht der Gegenwart zwischen 1874 und 1916. Das Werk beginnt mit einer Einleitung zum Wechsel und stellt den Wechsel als modernes Zahlungsmittel im Rahmen der damaligen Wirtschaftsordnung dar. Seit Goldschmidt gehört die historische Darstellung zum Standard jeder guten, größeren Monographie, so auch bei Grünhut. In seinem Werk umfasst der historische Teil immerhin etwa 250 Seiten. Am Ende des zweiten Beiles des zweiten Randes skizziert Grünbut die Situation im internationalen Wechselrecht.

125. HEFFTER, August Wilhelm,

System des römischen und deutschen Civil-Prozeßrechts. 2., völlig umgearb. Ausgabe. Bonn, bei Adolph Marcus, 1843.

8vo. XX, 669 S., 1 Bl. (Druckfehler, Verbesserungen u. Nachträge). Zeitgenössischer Halblederband mit Rückentitel- u. fleuraler Schmuckprägung. (St.a.T., Ebd. beschabt, Papier stellenw. leicht stockfl.).

Zivilprozessrechtliche Arbeit Heffters (1796-1880), der vor allem die Lehrschwerpunkte Zivilprozessrecht, Staats- und Völkerrecht sowie das Kriminalrecht bediente. Er studierte u. a. in Berlin bei Savigny, es zog ihn aber nach dem Studium zunächst in die Praxis als Assessor bzw. Rat beim Appellationsgerichtshof in Köln und beim Oberlandesgericht in Düsseldorf. Seine als Privatgelehrter, neben seiner gerichtspraktischen Tätigkeit, verfasste Arbeit über die "Athenäische Gerichtsverfassung" (Köln 1822) brachte ihm so viel Zuspruch, dass die Universität Bonn ihn 1823 zum Professor berief. Im Jahre 1830 folgte er einem Ruf an die Universität Halle, im Jahre 1833 dann an die Universität Berlin. Hier war eine eine feste Größe der Universität und des gesellschaftlichen Lebens, der viel Anerkennung erfuhr, durch seine Ernennung zum Ordinarius des Spruchkollegiums, später des Geheimen Obertribunals, zum Rektor der Universität, zum Kronsyndikus und zum Mitglied des Preußischen Herrenhauses.

126. HUGO, Gustav,

Jus Civile Antejustinianeum Codicum et optimarum editionum ope a societate Jurisconsultorum curatum. Praefatus est et indicem editionum adjecit. 2 Bde. Berlin, impensis Augusti Mylii, 1815.

8vo. 786, (787-) 1609 S. Zeitgenössische grüne Halblederbände. (Ebde. repariert).

400,--

Gustav Hugo (1764-1844), Vorbereiter der historischen Schule und weitgerühmter Professor für römisches Recht an der Universität Göttingen, verfaßte diese Zusammenstellung der vorjustinianischen Rechtsquellen, das auch heute noch für jede rechtshistorische Forschung unentbehrlich ist. Vgl. Spangenberg S. 15f. - I: Ulpinianum, Paulum, Cajum, Papinianum, Modstinum, Auctorem regularum, Codices Gregorianum et Hermogenianum, Theodosiani vero libros decem priores continens. II: Codicis Theodosiani libros sex posteriores, Novellas Constitutiones Imperatorum Justiniano anteriorum, Mosaicarum et Romanarum legum collationem, consultationem veteris cujusdam Jcti, Legem Romanam Burgundiorum, Fragmenta Jctorum ac constitutiones Imperatorum e finium regundorum auctoribus collecta.





127. HUGO, Gustav.

Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian, oder der juristischen und meist civilistischen gelehrten Geschichte. 3., sehr veränderter (= letzter) Versuch. Berlin, bey August Mylius, 1830.

.....

8vo. XXXVI, 672 S. Neuer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild. (Lehrbuch eines civilistischen Cursus, 6).

Hugo (1764-1844), Ordinarius für römisches Recht in Göttingen, war der Wegbereiter der historischen Schule unter F. C. v. Savigny in Berlin. Hugo war als Rechtslehrer und Rechtsgelehrter einer der bedeutendsten in Deutschland vor dem Auftreten von Savigny. Epoche machte sein Werk zur Geschichte des römischen Rechts, dem selbst Savigny vorbildhaften Charakter zugesprochen hat. Die entscheidenden Anregungen für seinen wissenschaftlichen Werdegang hat Savigny von Gustav Hugo in Göttingen erhalten, den er in jungen Jahren mehrfach in Göttingen besucht hat. Was ihn mit Savigny verband war die Ablehnung der Naturrechtslehre. Für Hugo gab es drei Grundlinien der Rechtswissenschaft, die praktische und historische und die philosophische. Seine Gegnerschaft mit den Lehren aus der Zeit der Epoche des Usus modernus pandectarum resultierte aus seiner Einstellung, daß die historische Dimension in der Erfassung des Rechts nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Man darf nicht, wie im Usus modernus pandectarum üblich, willkürlich aus heimischen und römischen Quellen auswählen. Insoweit muß eine ganz neue Aufgabe erfüllt werden: Trennung von deutschem und römischem Recht, Unterscheidung von justinianischem und klassischem römischem Recht und eine Trennung des gegenwärtigen vom historischen römischen Recht. Die Differenz zu Savigny beginnt dort, wo Savigny die Entwicklung des römischen Rechts als einen europäischen Gesamtzusammenhang erkennen will, während dies für Hugo allein einen hintergründigen Bildungswert darstellte.

128. JHERING, Rudolph von,

Der Zweck im Recht. 3., durchges. Aufl. 2 Bde. Leipzig, Verlag von Breitkopf und Härtel, 1893-1898.

8vo. XXVIII, 570; XXXVI, 723 S. Zeitgenössische Halblederbände mit Buntpapierbezug u. goldgepr. Rückentiteln. (schöner Zustand, breitrandig und auf gutem Papiergedruckt).

Posthum erschienene Ausgabe letzter Hand, zugleich die letzte Ausgabe im Großoktavformat! - Die Ausgaben danach erschienen in einem kleineren handlichen Oktavformat und einfacher Ausstattung mit dem Hinweis "Ausgabe in volkstümlicher Gestalt". Band I mit gedruckter Widmung "Meinen lieben Freunden und ehemaligen Zuhörern Adolf Merkel und Fürst Leo Gallitzin zur Ergänzung früherer Vorträge". Band II mit gedruckter Widmung "Meinen Freunden, den ehemaligen Collegen an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Wien Julius Glaser und Joseph Unger". - Ein Hauptwerk Jherings (1818-1892), in dem er die gesamte Rechtswissenschaft auf den Zweckgedanken hin untersuchte. Es liegt der Gedanke zugrunde, daß der Zweck der Schöpfer des Rechtes sei, da keine Handlung und kein Wollen ohne Zweck juristisch fassbar sei. Zukunftsweisende Bedeutung erlangte das Werk schon durch die These, daß das Recht allein aus seinen gesellschaftlichen Grundlagen zu erklären sei. Jhering, eine der großen Gestalten der Pandektenwissenschaft, habilitierte sich 1843 in Berlin, wurde 1845 Professor in Basel, 1846 in Rostock, 1848 in Kiel, 1852 in Gießen, 1868 in Wien und schließlich 1872 in Göttingen. Jhering war ein ebenso glänzender Zivilrechtsdogmatiker wie Rechtshistoriker, der eine große Faszination in seinen Vorlesungen ausübte. Berühmt wurde er durch seine Angriffe gegen die sog. Begriffsjurisprudenz, deren Protagonist Puchta in Berlin war, und durch seine rechtstheoretischen Arbeiten, die ihm weltweite Anerkennung zuteil werden ließen.

129. JHERING, Rudolph von,

Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. 3.-4., verbess. Aufl. 3 Bde. (mit dem Sach- und Quellenregister, komplett). Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel, 1878-1883.

8vo. (I, 4.A. 1878:) XIV, 361; (II, 4.A. 1880-83:) X, 308, XXIII, (309-) 674; (III,1, 3.A. 1877:) X, 354 S., (Sach- und Quellenregister, EA 1878:) LXIV S. Schöne zeitgenössische Halblederbände mit Buntpapierbezug und goldgeprägten Rückentiteln. Sehr schöner Zustand!

Sehr schöne Ausgabe des wichtigen Werkes, mit dem oft fehlenden Sach- und Quellenregister. - Jhering (1818-1892) zählt zu den großen Gestalten der Pandektenwissenschaft. Er habilitierte sich 1843 in Berlin, bekleidete dann Lehrstühle in Basel, Rostock, Kiel, Gießen und Wien, bis er endlich 1872 einen Ruf nach Göttingen annahm. Jhering war ein ebenso glänzender Zivilrechtsdogmatiker wie Rechtshistoriker, der durch seine Angriffe auf die sog. Begriffsjurisprudenz, deren Protagonist Puchta in Berlin war, und durch seine rechtstheoretischen Arbeiten berühmt wurde und weltweite Anerkennung erfuhr. Neben seinem Werk "Der Zweck im Recht" gilt der "Geist des römischen Rechts" als sein Hauptwerk, obgleich beide Schriften unvollendet blieben. In der vorliegenden Arbeit führt Jhering die Rechtskultur auf die Grundlagen des lus Romanum zurück.

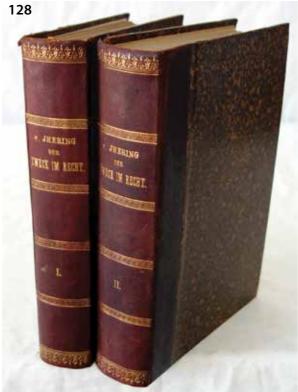
130. KELLER, Friedrich Ludwig von,

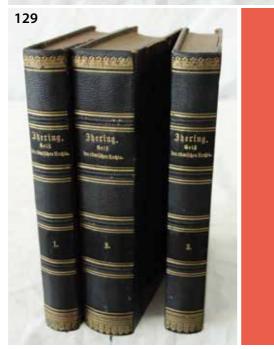
Pandekten. Vorlesungen. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Emil Friedberg. Leipzig, Verlag von Bernhard Tauchnitz, 1861.

Gr.-8vo. XLVIII, 1127 S. Neuer, repräsentativer Halbledereinband mit Rückenprägung.

Erste Ausgabe. - Von Keller (1799-1860), unmittelbarer Schüler von Savigny und bedeutender Vertreter der historischen Schule, lehrte von 1825 bis 1843 in Zürich und wechselte auf Vermittlung von Savigny nach Halle und wurde im Jahre 1847 der Nachfolger von Puchta auf dem Lehrstuhl von Savigny. Die Pandekten sind eine ausgearbeitete Pandektenvorlesung, die E. Friedberg zunächst 1861 in einer übearbeiteten und Lewsi 1867 in der urprünglichen Fassung edierte. Das Werk ist in einem frischen und zupackenden Stil geschrieben und spiegelt noch unmittelbar die Vorstellungen seines grossen Lehrers Savigny wider.







131. KIERULFF, J(ohann) F(riedrich),

Theorie des Gemeinen Civilrechts. Bd. 1 (= alles Erschienene). Altona, bei Johann Friedrich Hammerich, 1839.

8vo. XXXII, 404 S., 1 Bl. Verbesserungen. Neuer Pappband mit Rückentitelschild.

Erste Ausgabe von Kierulffs Hauptwerk. - Kierulff galt als ein Kritiker der Historischen Rechtsschule und des Römischen Rechts, deren Praxisferne er kritisierte. Obwohl er als Typus des trockenen Rechtsgelehrten galt, zeigt ihn sein politisches Engagement im Vorparlament, in der Frankfurter Nationalsammlung, im Gothaer Nachparlament und im Erfurter Unionsparlament dennoch als der Praxis zugewandten durchaus streitbaren Juristen. Kierulff (1806-1894) promovierte an der Universität Kiel, war Professor in Kiel (seit 1834) und Rostock (seit 1842). Im Jahre 1853 wurde er zum Präsidenten des Oberappellationsgerichtshofes der vier freien Städte in Lübeck berufen, eine Position, die er bis zur Auflösung des Gerichts im Jahre 1879 innehatte und mit der er in den Ruhestand trat.

132. Bayern: KRÜLL, F(ranz) X(aver),

Theoretisch-praktische Einleitung in die bayerische Zivil-Gerichtsordnung. Ingolstadt, bey Johann Wilhelm Krüll, 1797.

8vo. 8 Bll., XXXVIII, 752, 15 S. Zeitgenössischer, einfacher Pappband. Schönes, breitrandiges Exemplar, Papier unbeschnitten und sehr frisch.

260,--

.....

Krüll (1769–1847) war churpfalzbaierischer Hofrath und Professor der Rechte zu Landhut. Er studierte an der Universität Ingolstadt, war danach zunächst als Rechtsanwalt tätig, bis er wieder an die Universität Ingolstadt zurückkehrte und dort ab 1799 als a.o. Prof. wirkte. Im Jahre 1800 siedelte er mit der Universität nach Landshut über, wurde 1803 zum o. Prof. berufen und lehrte dort bis 1826, als die Universität erneut, diesmal nach München, verlegt wurde.

133. LENEL, Otto,

Das Edictum Perpetuum. Ein Versuch zu dessen Wiederherstellung. Mit dem für die Savigny-Stiftung ausgeschriebenem Preise gekrönt. Leipzig, Verlag von Bernhard Tauchnitz, 1883.

8vo. XXIV, 455 S. Neuer, repräsentativer Halbledereinband mit geprägtem Rückentitelschild. \$250,--\$

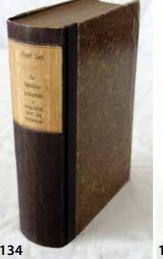
Erste Ausgabe von Lenels ersten Hauptwerk, neben der 1889 erschienenen Palingenesi luris Civilis. - In Lenel (1849-1935) erreicht die rechtshistorische Romanistik ihren Höhepunkt, mit seiner Interpolationenforschung wurde er zum bedeutsamsten Gelehrten seiner Fachrichtung (Fritz Pringsheim). Lenel war Professor an den Universitäten Kiel (seit 1882), Marburg (seit 1884), Straßburg (seit 1885) und Freiburg (seit 1907). In der vorliegenden Arbeit erforscht er das in Rom praktizierte Rechtsschutzprogramm des prätorischen Edikts, das sog. Edictum Perpetuum. Im klassischen Rom waren besonders die Edikte der Prätoren und der kurulischen Ädilen für die Privat- und Prozeßrechtsordnung von Bedeutung. Kaiser Hadrian ließ diese Edikte durch den Juristen Salvius Iulianus, gestorben vermutlich in hohem Alter einige Zeit vor 169 (Mommsen), neu redigieren. Nach der Bestätigung durch den Senat mussten die Magistrate das Edikt ohne eigene Zutaten in dieser Form unverändert jeweils zu ihrem Amtsantritt übernehmen. So entstand das Edictum perpetuum, das bis in das 3. nachchristliche Jahrhundert Bestand hatte. Die Tafeln, auf denen das Edictum perpetuum festgehalten wurde, sind jedoch nicht überliefert. Die Inhalte dieser Edikte stammen aus der überlieferten Literatur, etwa Ciceros, und den Juristen, deren Kommentare zu den Edikten einen großen Teil der Digesten Justinians füllen. Eine direkte Vollständigkeit konnte aus den Fragmenten der Digesten jedoch nicht gewonnen werden. Seit dem 16. Jahrhundert wurde nun der Versuch unternommen, das Edictuum perpetuum vollständig zu rekonstruieren. Diese über Jahrhunderte andauernde Arbeit fand ihren Abschluß und Höhepunkt in dem vorliegenden Werk von Otto Lenel. Die Wissenschaft verdankt seiner Rekonstruktion des Edictum perpetuum ein für die Romanistik grundlegendes Buch. "Eine Lektüre des Edikts zeigt, welch gewaltige Arbeit diese römischen Prätoren-Juristen geschaffen, wie sie das alte zivile Recht der Zeit angepaßt und für die Zeit brauchbar gemacht, wie sie andererseits auf den weiten Gebieten, wo das zivile Recht empfindliche Lücken ließ, ihr eigenes neues Recht hinzugeschaffen haben. Das Studium des römischen Privatrechts zeigt auf Schritt und Tritt diese auch noch für unsere Rechtsentwicklung hochbedeutsame prätorische Rechtsschaffung" (Leopold Wenger).

134. LENT, Friedrich,

Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht und Zivilprozeß. 2 Bde. in 1 Band gebunden. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, 1912-1916. 8vo. IV, 372, IV, 453 S. Älterer Halbleinen mit Buntpapierbezug und Rückentitelschild. Schöner Zustand! 220,--

Erste Ausgabe. - Lent (1882-1960) promovierte nach seinem Studium in Straßburg, München, Leipzig und Berlin bei Konrad Hellwig in Berlin (1905). Die Habilitation erfolgte 1909 bei August Sigismund Schultze in Straßburg. 1912 folgte ein Ruf zum a.o. Professor an die Universität Jena, 1918 dann als o. Professor an die Universität Erlangen, wo er bis 1947 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit innehatte. Seit September 1933 gehörte er der nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht an, habe dort aber - so sein Biograph Walther J. Habscheid - die Ablösung des BGB durch ein germanisches Volksgesetzbuch gemeinsam mit einigen Mitstreitern verhindert.







135. MACKELDEY, Ferdinand.

Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts. 4., vermehrte u. verbess. Aufl. 2 Tle (in 1 Band). Gießen, bei Georg Friedrich Heyer, 1822.

8vo. VIII, 782 S., 1 Bl. (Verbesserungen und Zusätze). Schöner zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug, Lederecken, geprägtem Rückenschild und Rückenvergoldung sowie schönem Gelbschnitt.

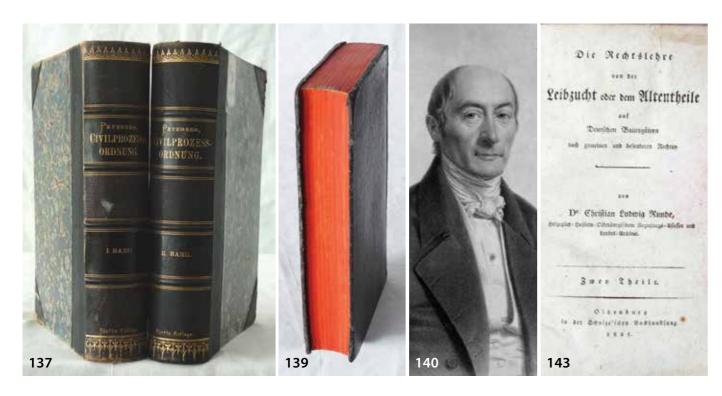
Mackeldey (1784–1834) Rechtsprofessor an der Universität Bonn, schuf mit diesem Lehrbuch, das erstmals im Jahre 1814 erschienen ist, das beliebteste Pandektenlehrbuch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Übersichtlichkeit und Anschaulichkeit sorgten auch für eine europaweite Verbreitung, fast in alle europäischen Sprachen wurde das Werk übersetzt.

136. MITTERMAIER, Carl Joseph Anton,

Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels=, Wechsel= und Seerechts. 4., völlig umgearb. und sehr verm. Ausgabe in 2 Abteilungen. 2 Bde. Landshut, bei Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler, 1830.

8vo. (I) XVI, 442 S.; (II) Ttlbl., (443-) 1024 S. Zeitgenössische Pappbände mit grau-schwarzem Buntpapierüberzug und roten goldgeprägten Rückenschildchen sowie schönem Rotschnitt.

Mittermaier (1787-1867), der neben Savigny international wohl angesehenste deutsche Jurist im 19. Jahrhundert, verfasste eines der ersten Lehrbücher zum deutschen Privatrecht, das das gesamte Handels-, Wechsel- und Seerecht miteinschließt. Die historische Schule unter der Führung von Savigny (1779-1861) und die Pandektenwissenschaft konzentrierte sich ganz auf die historische und dogmatische Entwicklung des Privatrechts. Es ist die besondere Leistung der Pandektistik, das Privatrechtssystem aufgebaut und zur Blühte geführt zu haben. Völlig unbeachtet ließen die Pandektisten allerdings einen wesentlichen Teil des Privatrechts, nämlich das gesammte Handelsrecht. Die Chance nutzten die Germanisten unter der Führung von Mittermaier. Im Jahre 1821 erschien das Lehrbuch des deutschen Privatrechts erstmals und beschränkte sich noch auf die Darstellung des deutschen Privatrechts. Auch die zweite Auflage von 1824 beschränkte sich auf das deutsche Privatrecht. Erst die dritte Auflage brachte die Erweiterung um das Handels-, Wechsel- und Seerecht.



137. PETERSEN, Julius,

Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 nebst den Einführungsgesetzen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 5. Aufl., bearb. von Ernst Remelé und Ernst Anger. 2 Bde. Lahr, Druck und Verlag von Moritz Schauenburg, 1904–1906.

8vo. XIX, 896; VIII, 840 S., LXXIX (Anhang). Originale, zeitgenössische Halblederbände mit goldener Rückenprägung, Buntpapierbezug und Lederecken. Exzellenter Zustand!

Wichtige Kommentierung "für den praktischen Gebrauch" von einem Reichsgerichtsrat. – Petersen (1835-1909) widmete sich nach seinem rechtswissenschaftlichen Studium an den Universitäten München, Heidelberg und Erlangen der juristischen Praxis, zunächst als Rechtsanwalt in Zweibrücken und seiner Heimatstadt Landau, dann als Kammerpräsident und Landgerichtsdirektor in Straßburg und als Senatspräsident am Oberlandesgericht Colmar. Im Jahre 1883 wurde Petersen zum Reichsgerichtsrat ernannt, zunächst in den 1. Strafsenat, dann seit 1886 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1900 in den II. Zivilsenat. Petersen war Vater des bekannten Literaturwissenschaftlers Julius Petersen (1878-1941).

138. PLANCK, Gottlieb,

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Erläutert von G. Planck, in Verbindung mit A. Achilles, F. André, M. Greiff, F. Ritgen, K. Unzner. Wort- und Sachregister bearbeitet von H. Jatzow. 1.-2. Aufl. 7 Bde. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, 1898-1902.

Gr.-8vo. Neue Halbleinenbände mit Rückentiteln. 900,

Bedeutende und berühmte frühe Kommentierung des BGB! - Planck (1824-1910) war von 1870 an für 5 Jahre Mitglied des Reichstages und gehörte beiden BGB-Kommissionen an. Im Jahre 1889 wurde er Honorarprofessor in Göttingen und durch seine Vorlesungen und Vorträge zum BGB berühmt. Er war Mitglied des norddeutschen, dann des deutschen Reichstages. Seit 1867 gehörte Planck der nationalliberalen Partei an. Sein Einfluß bei der Erarbeitung eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozeßordnung im Jahre 1868 war überragend, ebenfalls sein Einfluß auf die Erarbeitung einer Zivilprozeßordnung im Jahre 1870. Er wurde, obwohl fast erblindet, 1874 in die erste Kommission zur Erarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches berufen. Hier redigierte er das Familienrecht. Planck gehörte neben Heinrich Eduard Pape, Bernhard Windscheid und Karl Kurlbaum zu den einflußreichsten Persönlichkeiten der Kommission. Er war Generalreferent in der zweiten BGB-Kommission. An deren Ende gab er ab 1896 den ersten und lange Zeit wichtigsten Kommentar zum BGB heraus. - I. Einleitung und Allgemeiner Theil (2.A., 1898:) VI, 291 S.; II. Recht der Schuldverhältnisse (1.-2.A., 1900:) XIV, 651 S.; III. Sachenrecht (1.-2.A., 1902:) XIV, 750 S.; IV. Familienrecht (1.-2.A., 1901:) XII, 667 S.; V. Erbrecht (1.-2.A., 1902:) XIII, 707 S.; VI. Einführungsgesetz (1.-2.A., 1901:) VII, 411 S.; VII. Wort- und Sachregister, bearb. von H. Jatzow (1.-2.A., 1902:) 142 S.

139. PUCHTA, Georg Friedrich,

Lehrbuch der Pandekten. Leipzig, Verlag von Johann Ambrosius Barth, 1838. 8vo. X, 629 S. Zeitgenössischer Pappband mit grünem, handgeschriebenen Rückenschild und rotem Buchschnitt. (Erste Seite der Vorrede mit fachmännisch repariertem Einriss, sonst tadelloser Zustand!).

Erste Ausgabe, Gründungsschrift der Begriffsjurisprudenz! – Eines der besten Pandektenlehrbücher einer Korphäe der Pandektenwissenschaft. Savigny steht unangefochten an erster Stelle der Pandektenwissenschaft im 19. Jahrhundert. In der ersten Reihe hinter Savigny bildet sich ein Dreigestim, das prägend auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft Einfluß nehmen sollte, die an Bedeutung dem von Savigny nicht nachsteht: Rudolf von Jhering, Bernhard Windscheid, beide Savigny-Schüler, sowie natürlich Georg Friedrich Puchta, der bedeutendste Dogmatiker und Rechtstheoretiker unter den Pandektisten und Nachfolger von Savigny auf dessen Lehrstuhl in Berlin. Während seiner Lehrtätigkeit in Marburg und Leipzig verfasste und edierte Puchta sein berühmtes Pandektenlehrbuch, das als die Gründungsschrift der sog. Begriffsjurisprudenz angesehen wird. Puchtas grosse Bedeutung für die Rechtsdogmatik beruht auf seiner begriffs-juristischen Methode. Für Puchta haben die Rechtsbegriffe eine selbständige "intellektuelle Existenz" (Wieacker), sie sind abgelöst von der empirischen Wirklichkeit des Rechtsverhältnisses, das sie betreffen.

1798: geboren am 31. August in Cadolzburg bei Nürnberg als Sohn des Landrichters Wolfgang Heinrich Puchta

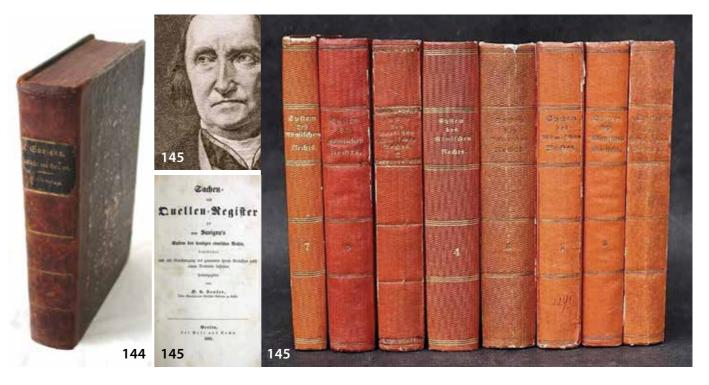
1811: Gymnasialzeit in Nürnberg unter dem Rektorat von Hegel 1816: Beginn des Rechtsstudiums in Erlangen 1820: Promotion und Habilitation in Erlangen 1821: Universitätsreise nach Jena, Göttingen (Hugo und Göschen), Heidelberg (Thibaut) und schließlich Berlin zu Savigny 1823: Extraordinarius in Erlangen 1828: Annahme eines Rufes an die Universität München 1835: Ordinarius für Römisches Recht an der Universität Marburg 1837: Wechsel an die Universität Leipzig 1842: Berufung nach Berlin als Nachfolger von Savigny 1844: Geheimer Obertribunalsrat 1845: Mitglied des Staatsrates und der Gesetzgebungskommission 1846: gestorben am 8. Januar in Berlin

140. PUCHTA, Georg Friedrich,

Vorlesungen über das heurige römische Recht. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Adolf August Friedrich Rudorff. 1. (Bd. 1) u. 2. (Bd. 2) durchges. Aufl. 2 Bde. Leipzig, Verlag von Bernh. Tauchnitz jun., 1847-1849.

8vo. (I:) VIII, 456; (II:) XII, 482 S. Neue Pappbände mit Rückentitelschildern. (St.a.T., durchgängig mit Unterstreichungen und Anmerkungen von alter Hand).

Die Berliner Vorlesungen von Puchta (1798-1846), Nachfolger auf dem Lehrstuhl von Savigny in Berlin, edierte Rudorff, wobei dieser zunächst grosse Aufmerksamkeit darauf legte, möglichst genau die aufgefundenen Vorlesungsmanuskripte von Puchta wiederzugeben. Ab der späteren fünften Auflage zog Rudorff zusätzlich Vorlesungsmitschriften von Hörern Puchtas heran und veränderte den Inhalt gegenüber den früheren Auflagen. Puchta war einer der bedeutendsten Pandektisten des 19. Jahrhunderts. Er ging von 1811 bis 1816 im berühmten Nürnberger Gymnasium zu Schule, dessen Direktor damals der Philosoph Hegel gewesen ist. Puchta studierte an den Universitäten zu Erlangen und wurde 1828 Professor der Rechte in München. Es folgten Marburg (1835) und Leipzig (1837), bevor ihn der Ruf auf den Lehrstuhl von Savigny im Jahre 1842 erreichte. Puchta war in Berlin auch Mitglied des Geheimen Obertribunals und wurde in die preußische Gesetzgebungskommission berufen. - Mit dem Namenszug "Burmeister, Kiel 1851" auf den Vorsätzen.



.....

141. REHBEIN, H(ugo), O(tto) REINCKE,

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung. Mit Erläuterungen. 5., verbess. Aufl. Berlin, Verlag von H. W. Müller, 1894. 8vo. (I:) XIV, 680; (II:) VIII, 569; (III:) VIII, 987; (IV:) XIV, 1043 S. Originale Verlagshalblederbände mit Buntpapierbezügen u. schönem 3-seitigem Marmorschnitt. (Ebd. stellenw. fachmännisch ausgebessert).

Letzte Ausgabe des ALR-Kommentars vor Inkrafttreten des BGB! – Rehbein (1833-1907) war seit 1884 Reichsgerichtsrat, allerdings zunächst in Strafsenaten, bevor er endlich 1889 in den 1. Zivilsenat eintrat, dem er bis zur Pensionierung 1907 angehörte. Reincke (1830-1906) gehörte als Reichsgerichtsrat dem 4. Zivilsenat seit 1886 an (bis 1902). Es ist sozusagen der Reichsgerichtsrätekommentar des ALR. – Katalog der Bibl. des Reichstages, IV, 719.

142. ROTH, Paul,

Bayrisches Civilrecht. 3 Bde. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1871-1875.

8vo. XVI, 546; XIII, 603; XVI, 851, 88 S. Neue Halbleinenbände mit Rückentitelschildern. (ältere St.a.T.).

Erste Ausgabe der ersten umfassenden systematischen Darstellung des Privatrechts in Bayern! – Roth (1820-1892) war a.o. Prof. der Rechte in Marburg, wurde 1853 als o. Prof. an die Universität Rostock und 1858 an die Universität Kiel berufen. Im Jahre 1861 war er gemeinsam mit Adolf A. F. Rudorff, Hugo Böhlau und Georg Bruns Gründer der "Zeitschrift für Rechtsgeschichte". Im Jahre 1863 ging er als Nachfolger Bluntschlis nach München, wo er deutsches Privatrecht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Staatsrecht sowie seit 1867 auch bayerisches Landrecht lehrte. Hier entstand das vorliegende 3-bändige wichtige Werk zum bayerischen Zivilrecht.

143. RUNDE, Christian Ludwig,

Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauerngütern nach gemeinen und besonderen Rechten. Zwey Theile (in 1 Band). Oldenburg, in der Schulze'schen Buchhandlung, 1805.

8vo. XXXII, 566 S. Zeitgenössischer Halblederband mit neuem Papierbezug, schöner Rotschnitt.

Erste Ausgabe. – Runde (1773–1849) studierte in Göttingen die Rechtswissenschaften, wo er 1795 auch promovierte. Er hielt an der Rechtfakultät Vorlesungen zum römischen und deutschen Recht, Kirchenrecht, preußischen Recht und Handelsrecht. Gleichzeitig wurde er in das juristische Spruchkollegium aufgenommen. 1799 nahm er das Angebot an, als Archivar und Bibliothekar in den Oldenburger Staatsdienst zu treten. 1805 erschien sein Hauptwerk über die Leibzucht, das als "ein Muster an Monographien über besonders schwierige Rechtslehren geschätzt" wurde.

144. SAVIGNY, Friedrich Carl von.

Das Recht des Besitzes. Eine civilistische Abhandlung. 6., vermehrte und verbess. Aufl. Giessen, Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer, Vater, 1837.

8vo. LXXII, 688 S., 1 Bl. (Druckfehler). Zeitgenössischer brauner Halblederband mit schwarzem, gepr. Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. (Papier stellenw. angebräunt).

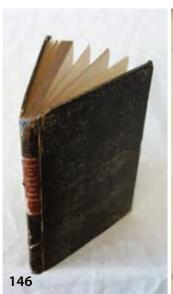
Letzte von Savigny verbesserte und vermehrte Auflage! - Savigny (1779-1861) setzte mit seinem dogmatisch-historischen Werk über das Recht des Besitzes, das er als 24iähriger verfasste, einen eindrucksvollen Anfang. Die Monographie erregte seinerzeit großes Aufsehen und zeigte den bestechenden Zivilrechtsdogmatiker, der in souveräner Stoff- und Quellenbeherrschung die römischrechtlichen Grundlagen in "Detail und Prinzip scharfsinnig vereinigte" (Rückert). Das Werk erlebte bis 1837 insgesamt sechs Auflagen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1802 begann Savigny in Marburg mit der Niederschrift. Nach nur 6 Monaten Ausarbeitung und Niederschrift wurde die Schrift bei Georg Friedrich Heyer in Gießen herausgebracht. Mit der Edition wurde Savigny mit einem Schlage "unter die Klassiker der Nation erhoben" (Adolf Friedrich Rudorff). Rudorff war Schüler Savignys und brachte 1865 die siebente und damit letzte Ausgabe heraus, 4 Jahre nach dem Tode seines Lehrers Savigny. Wenige Monate nach dem Erscheinen war die erste Auflage ausverkauft. Bereits 1806 erschien eine zweite, verbesserte und vermehrte Auflage, ohne Vorwort. Zwischenzeitlich wurde Savigny zum Extraordinarius ernannt, was Savigny auch auf dem Titelblatt vermerkte: Professor der Rechte in Marburg. Die nächsten Auflagen folgten in größerem Abstand. Die dritte erst 1818 in Berlin, wo Savigny an der Unversität die historische Rechtsschule begründet hatte und in ganz Europa unter den Romanisten an die erste Stelle gerückt war. Im Jahre 1842 wurde Savigny Minister in Preußen und gab seine Lehrverpflichtungen auf. Die weiteren Auflagen waren: 4. Auflage 1822, 5. Auflage 1827 sowie die hier vorliegende 6. Auflage 1837, die 7. - posthume - Ausgabe 1865, herausgebracht von

145. SAVIGNY, Friedrich Carl von,

System des heutigen Römischen Rechts. 8 Bde. und Registerbd. (= 9 Bde). Berlin, bei Veit und Comp., 1840-1851.

8vo. Zeitgenössische dekorative rot-orangene Pappeinbände mit goldgepr. Rückentiteln (originaler Registerband neu angeglichen). Repräsentatives Set! 1.600,--

Opus magnum Friedrich Carl von Savignys (1779-1861). - Hauptwerk des großen deutschen Juristen, "in dem er die dogmatische Tradition und besonders die römischen Quellen neu durchdenkt und sie in oft genialer Reduktion und Geltungskritik in ein wirkliches, "heutiges System" bringt, eben ein nach Prinzipien für 1840 geordnetes juristisches Ganzes, aber nicht ohne eine Fülle "politischer Winke' (Hugo). Thema waren allgemeinste Lehren des Rechts, des Privatrechts und des Prozeßrechts. Das Ergebnis beeindruckt schon wegen des drastischen Abstands zu heutiger handwerklicher Juristerei" (J. Rückert in Stolleis, Juristen). - Im Jahre 1835 begann Savigny mit der Niederschrift seines großen Hauptwerks, das den großen Juristen auf dem Gipfel seiner wissenschaftlichen Kraft zeigt. Savigny, Professor für Römisches Recht in Marburg, Landshut und schließlich ab 1810 an der neugegründeten Berliner Universität, legte für die Niederschrift seines Hauptwerkes eine Pause in seiner Lehrtätigkeit ein. Savigny suchte die gesamte rechtsdogmatische Tradition zu erfassen, insbesondere die römischen Rechtsquellen und brachte alles in genialer Weise durch gelungene Reduktion und Komprimierung in diesem Werk zur Niederschrift. Der thematische Gegenstand des epochalen Werkes sind die allgemeinen Lehren des Privat- wie Prozessrechtes. Die Wirkungsgeschichte dieses gewaltigen Werkes kann gar nicht übertrieben dargestellt werden. Hervorstechend ist, wie bei fast allen Werken Savignys, dass das System auch sprachlich ein Meisterwerk ist. In Band 8 entwickelt Savigny die modernen Lehren des sog. Kollisionsrechtes als den Grundlinien des Internationalen Privatrechtes. Savigny wird deshalb allgemein als der Begründer des Internationalen Privatrechts angesehen. - Pagination: (1, 1840:) L, 429; (2, 1840:) VI, 559; (3, 1840:) VI, 473; (4, 1841:) VI, 616; (5, 1841:) VI, 646; (6, 1847:) XI, 535; (7, 1848:) XV, 309; (8, 1849:) XIII, 540; (Register, 1851:) 383 S.









146. SAVIGNY, Friedrich Carl von,

Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. Ausgabe. Heidelberg, Verlag von J. C. B. Mohr, 1840.

8vo. VII, 131 S. Zeitgenössischer Pappband mit goldgeprägtem rotem Rückenschild in Leder. Sehr schöner Zustand!

Seltene dritte Ausgabe der berühmten Streitschrift zur Kodifikationsfrage, zugleich die programmatische Grundschrift der historischen Rechtsschule! - Die Erstausgabe erschien im Jahre 1814. Eine zweite Ausgabe von 1828 wurde um ein Vorwort Savignys sowie 2 Beilagen erweitert, die eigentliche Grundschrift blieb unverändert. Die vorliegende dritte Ausgabe von 1840 ist die letzte Ausgabe. die noch zu Savignys Lebzeiten herausgebracht wurde. Sie beruht auf der zweiten Ausgabe von 1828, die inhaltlich unverändert übernommen wurde, aber durch den drucktechnischen Neusatz mit weniger Seiten auskommt. Es wurden, so zumindest Jacques Stern in seiner Ausgabe von 1914, lediglich drucktechnische Fehler der früheren Ausgaben ausgebessert. Eine Titelauflage der vorliegenden Ausgabe erschien im Jahre 1878. Es wurde also der originale Buchblock der dritten Ausgabe lediglich mit einem neuen Titelblatt versehen. Die letzte Ausgabe im 19. Jahrhundert erschien dann 1892, bis im Jahre 1914 Jacques Stern beide Titel zur Kodifikationsfrage (Thibauts und Savignys) in einer Ausgabe zusammenfasste, die er mit weiteren Informationen zur Erscheinungsgeschichte versah. Auf dieser Ausgabe fußen die Nachdrucke, die 1959 in der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft und 1974 im Verlagshaus Beck (Letztere mit einem Vorwort von Hattenhauer) erschienen. -Im Frühiahr des Jahres 1814 forderte der große Pandektist und Heidelberger Professor der Rechte Thibaut (1772-1840) in einer kleinen Schrift eine Kodifikation des deutschen Rechts. Nach dem Code civil von 1804 und dem Österreichischen Allgemeinen Gesetzbuch (ABGB) von 1811 lag die Frage und der Streit einer nationalen Kodifikation in Deutschland geradezu in der Luft. Eine rasche Antwort von Savigny (1779-1861) war von großer Wichtigkeit, zumal in Berlin Gerüchte kursierten, man wolle auf dem Wiener Kongress das ABGB von Österreich auch in Deutschland einführen. Der Code Napoleon war teilweise geltendes Recht in einigen Gebieten Deutschlands. Gewaltig war das Aufsehen, als Savigny bereits im Spätherbst 1814 eine Gegenschrift zu Thibauts Forderungen vorlegte, gerade war der Wiener Kongress nach dem Abdanken Napoleons zusammengetreten. Es wurde die berühmteste und auch folgenreichste juristische Streitschrift, die Deutschland erleben sollte. "Vom Beruf unserer Zeit" war eine auch von seinen Kritikern anerkannte glänzende Schrift, mit der Savigny zugleich die Vorschläge von Thibaut aus der öffentlichen Diskussion verbannte, damit die geforderte Kodifikation verhinderte und zugleich die programmatische Niederschrift der historischen Rechtsschule vorlegte. Grundlage seiner Anschauung war, daß nicht die gesetzte Willkür des Staates Recht erzeuge, sondern "innere, stillwirkende Kräfte", also eine Art von Volksgeist, der die Gesellschaft eine iuristische Seele einhaucht, die zu erblicken und niederzuschreiben des Juristen Handwerk und Kunst, eben ihr "Beruf" sei

147. SCHIEBE, August,

Lehrbuch des Handelsrechts, mit Ausnahme des Seerechts. Frei bearbeitet nach Pardessus' Cours de Droit Commercial und mit Noten begleitet. Mit einer Vorrede von C. J. A. Mittermaier. Leipzig, Verlag von Gebhardt und Reisland, 1838.

8vo. XXVI, 853 S. Zeitgenössischer einfacher Halbleinen mit Rückentitelschild.

Erste Ausgabe, mit einer Vorrede von Mittermaier. - Schiebe (1779-1851) arbeitete früh als Handelslehrer und gründete im Jahre 1817 eine private Handelsschule, die er aber wieder aufgeben musste. Dennoch wurde man auf Schiebe aufmerksam, so auch die Leipziger Kramer-Innung, die in Leipzig eine Handels-Lehranstalt gründen wollte. Die Lehranstalt nahm im Jahre 1831 ihren Betrieb auf, mit Schiebe als deren Direktor. Er blieb Direktor bis 1850, als er krankheitsbedingt ausscheiden musste. Es ist eher überraschend, dass Schiebe sich als Nicht-Jurist und Handelslehrer, der sich in seinem

Unterricht zudem eher konservativ auf die Contorwissenschaft stützte, also auf die Praxis von Buchhaltungs- und Korrespondenzlehre, ein derart umfangreiches Werk zum Handelsrecht schuf. Eine Vorrede vom berühmten Carl Joseph Anton Mittermaier (1787-1867), der ein Werk zu den "Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts" in 2 Bänden veröffentlicht hatte, verblüfft zusätzlich, da es nichts anderes als ein Ritterschlag für den Nicht-Juristen darstellt. Das Werk beruht auf den bedeutenden "Cours du Droit Commercial", einer Zusammenstellung von Vorlesungen Jean Marie Pardessus' (1772-1853) an der Universität Paris, die in den Jahren 1813-1817 in 4 Ränden erschienen waren

148. SCHMIDT, Johann Ludewig,

Praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden mit einigen Zusätzen und Berichtigungen von Adolph Dietrich Weber. Neu herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von Christoph Martin. 8. Ausgabe. Jena, im Verlag der Crökerschen Buchhandlung, 1823.

8vo. XXXVI, 16 Bll., 918 S., 3 Bll., 36 S. (Anhang von Formularen). Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug. (schöner Rotschnitt, Ebd. etw.

Posthume Auflage des überaus erfolgreichen Werkes, das seit 1774 insgesamt 9 Auflagen erlebte. Die letzte Auflage erschien 1845. - Schmidt (1726-1792) verbrachte sein akademisches Leben auf verschiedenen Lehrstühlen alle an der Universität Jena, verbunden damit der Beisitz des Schöppenstuhls bzw. des Jenaer Hofgerichts. Das "Praktische Lehrbuch" ist sein außerordentlich erfolgreiches Hauptwerk, das zuerst 1774 erschien, dann in weiteren Auflagen 1778, 1786 und 1792, dem Todesiahr Schmidts. Die posthumen Auflagen wurden von Adolph Dietrich Weber (1753-1817) besorgt, der in Rostock und Jena studierte, im Jahre 1784 einem Ruf als a. o. Professor der Rechte an die Universität Kiel folgte, dort 1786 eine o. Professur erhielt (Kriminalprozess, Römisches Recht und Zivilprozessrecht) und zuletzt 1791 dem Ruf an die Universität seiner Heimatstadt Rostock folgte. Er besorgte die Ausgaben von 1801, 1803 und 1813. Die folgenden letzten Ausgaben der 8. (1823) und 9. (1845) Auflagen wurden von Christoph Martin herausgegeben, seit 1816 Ordinarius an der Universität Jena.

149. SCHWEPPE, Albrecht,

Römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer, mit erster vollständiger Rücksicht auf Gajus und die Vaticanischen Fragmente. 2., um das Doppelte verm. Ausgabe. Göttingen, bei Vandenhoeck und Ruprecht, 1826.

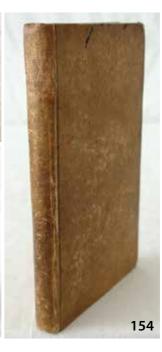
8vo. XXXVI, 959 S. Einfacher, zeitgenössischer Pappband mit erneuertem Rückentitelschild. (Ebd. stellenw. etw. ausgebessert, schöner Zustand). 300,--Schweppe verfasste sein Werk auf der Schnittstelle von historischer Rechtsschule und älterer Literatur. In seinem Vorwort verweist er auf die ältere Literatur: "...umgekehrt ist recht eigentlich dabei vorausgesetzt, daß dem Leser die Schrift von Bach über die äußere und von Heineccius für die innere Rechtsgeschichte, so wie der Hauboldsche Abriß für die Litteratur, immer zur Hand sind...". Die nachfolgenden Auseinandersetzungen mit Gustav Hugo bedauert Schweppe: "Jeder, der mich kennt, weiß, daß ich Niemanden anfeinde…". Dabei rügt er den jungen Puchta, der "über meinen Streit mit dem Herrn Hugo auf eine sehr vorlaute und zudringliche Weise seine Stimme abgegeben...". -Schweppe (1783-1829) studierte seit 1800 in Göttingen, promovierte dort als Schüler von Hugo und wurde Privatdozent. Seine Ernennnung zum Extraordinarius erfolgte 1805 in Kiel, wo er 1814 zum Ordinarius für römisches Recht ernannt worden ist. Im Jahre 1818 kehrte er auf einen Lehrstuhl nach



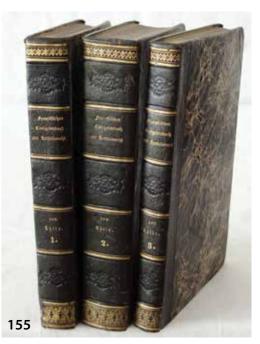


Dr. L. A. L. Seidmaticher's

Einleitung



.....



150. SEIDENSTICKER, Johann Anton Ludwig,

Einleitung in den Codex Napoleon, handelnd von dessen Literatur - Geschichte - Plan und Methode - Verbindung mit der übrigen französischen Legislation - Quellen - Verhaltnißs zu den älteren Gesetzen und Rechten, zu den supplementarischen Dispositionen und zur Doctrin - Verbreitung. Tübingen, in der I. G. Cottaischen Buchhandlung, 1808.

8vo. XVI, 512 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug und Lederecken, schöner Rotschnitt. (Buntpapierbezug tlw. stärker berieben).

Seidensticker verfasste die ausführlichste Darstellung über Entstehung, Aufbau und Literatur zum Code Napoléon. Insbesondere die Verbreitung im deutschen Rechtsraum findet einen besonders breiten Raum. Seidensticker (1760-1817) war ordentl. Professor in Jena und später Oberjustizrat in Hannover. Er verfasste nach dem Handbuch des französischen Civilrechts von Zachariä die zweite umfangreiche Darstellung zum französischen Zivilrecht.

151. SEUFFERT, Johann Adam,

Praktisches Pandektenrecht. 3., vermehrte und verbess. Aufl. 3 Bde. (in 2). Würzburg, Verlag der Stahel'schen Buchhandlung, 1852.

8vo. XVI, 319, XII, 409; XXIV, 445 S. Originale, zeitgenössische Halblederbände (mit verblasster Rückenvergoldung und Buntpapierbezug). 300,--Hauptwerk Seufferts in der Ausgabe letzter Hand, welches zuerst 1825 erschien und an dem er Zeit seines Lebens gearbeitet hat. Darin "kombinierte er beispielgebend Dogmatik des gemeinen Rechts und Anwendungsorientierung" (Ulrich Zelger in: NDB, 24, S. 279f.). Es erschien nach Seufferts Tod in den Jahren 1860 bis 1872 noch eine 4. Ausgabe, die Seufferts Sohn Ernst August besorgte. Seuffert (1794-1857), der in Würzburg und Göttingen (u. a. bei Gustav Hugo) studierte, wurde im Jahre 1819 zum o. Professor an die Universität Würzburg berufen. Die Regierung entzog dem streitbaren und politischen Professor im Jahre 1832 die Lehrbefugnis und strafversetzte ihn als Richter nach Straubing, 1834 dann nach Ansbach und 1838 nach Eichstätt, bis er 1839 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde. Einen Ruf an die Universität Zürich lehnte er 1838 ab.

152. THIBAUT, Anton Friedr(ich) Just(us),

Juristischer Nachlaß. Nach des Verfassers Tode hrsg. von Carl Julius Guyet. 2 Bde. Berlin, Verlag von Duncker und Humblot, 1841-1842.

8vo. XXXVI, 351; XVI, 504 S. Älterer Leinen u. zeitgenössischer Pappband mit Rückentitelschildern. (unterschiedliche Einbände, dennoch schönes Set, Rückenschild von Bd. 2 tlw. abgeblättert).

I. Code Napoleon. Lehrbuch des französischen Civilrechtes in steter Vergleichung mit dem römischen Civilrecht; II. Römisches Civilrecht. Lehrbuch der Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes. Hermeneutik und Kritik des römischen Rechtes. - "Thibaut vertrat methodisch eine eher erkenntniskritische, kantische Linie... Mit diesen Positionen steht Thibaut für eine positivistisch-praktische' Richtung... Thibaut erneuerte... das Fach gründlich, indem er zuerst von der röm. Legalordnung der Digesten abging und eine wissenschaftliche Ordnung zu einem sog. äußeren System durchführte. Sein ,System des Pandektenrechts' genoß dank seiner Praxisnähe, Knappheit und Klarheit (Kunkel) bis ca. 1840 hohe Autorität und wurde erst durch Bernhard Windscheids Lehrbuch von 1862 wirklich ersetzt" (Joachim Rückert, NDB 26, 106f.).

153. THIBAUT, Anton Friedrich Justus,

System des Pandekten-Rechts. 7., verbess. Ausgabe. 2 Bde. Jena, Druck und Verlag von Friedrich Mauke, 1828.

8vo. XVI, 420; XVI, 463 S. Zeitgenössische Pappbände mit geprägten roten Rückenschildern und schönem Rotschnitt.

Thibaut (1772-1840) legte mit seinem Pandektenlehrbuch die erste erfolgreiche nach eigenem System geordnete und in deutsche Sprache geschriebene Darstellung des Pandektenrechts vor. Insgesamt steht er in seiner Arbeit dem 18. Jahrhundert noch nahe, was an dem Finschluß von einzelnen Teilen des öffentlichen Rechts deutlich wird. Im allgemeinen Teil wird zunächst die Lehre von den Rechtsquellen, insbesondere von den Gesetzen, dann von Rechten und Verbindlichkeiten, die Rechtssubjekte und die Gegenstände der Rechte erörtert sowie deren Besitz behandelt. Im besonderen Teil folgen dann die Grundzüge des öffentlichen Rechts und des Familienrechts sowie das Privatrecht, welches die dinglichen Rechte, das Erbrecht, die besonderen Obligationenrechte und die Beendigung der Rechte behandelt.

154. THIBAUT, A(nton) F(riedrich) J(ustus),

Ueber Besitz und Verjährung. Jena, bey Johann Michael Mauke, 1802. 8vo. X, 202 S. Einfacher, zeitgenössischer Pappband mit dezentem Grün-

Erste Ausgabe. - Seltene Schrift Thibauts (1772-1840), erschienen im Jahre 1802, als er - aus Kiel kommend - in Jena seinen Lehrstuhl antrat. Erst im Jahre 1805 ging Thibaut nach Heidelberg, wo er dann bis zu seinem Tode blieb. Die vorliegende Schrift über "possessio" und "praescriptio" umreißt die Problematik des Eigentumserwerbs des Besitzers. "Thibauts dogmatische Aufsätze… brachten den individual-freiheitlichen Zeitgeist auf privatrechtliche Begriffe. (Seine) juristische Fortwirkung blieb jedoch auf Einzelfragen begrenzt, da er seine allgemeine Rechtslehre nicht zu einem konkurrenzfähigen, prinzipiengestützten 'System' ausgebaut hat… Sein Pragmatismus erscheint zunächst moderner als etwa Savignys idealistische Prinzipienjurisprudenz, war aber viel zeitbedingter und veraltete daher schneller" (Joachim Rückert, NDB 26, 106f.). - Vgl. auch Stolleis 610ff.; Bibl. d. Reichs-

155, THILO, Wilhelm,

Das französische Civilgesetzbuch und Handelsrecht, erläutert aus Urtheilen der französischen Gerichtshöfe, Gesetzen und andern Quellen. Nach Code civil (et de commerce) annotés des dispositions interprétatives, modificatives et applicatives, par J. B. Sirey et L. M. de Villeneuve und bis auf die neueste Zeit fortgesetzt. Für das Großherzogthum Baden, mit steter Rücksicht auf Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen der Gerichtshöfe dieses Landes bearbeitet. 3 Bde. Karlsruhe, Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, 1838-1841.

8vo. XIV, 1 Bl., 526; 2 Bll., 772; VIII, 1 Bl., 352 S. Zeitgenössische Halblederbände mit marmorierten Buchdeckeln, goldener Rückenverzierung und goldgeprägtem Rückentitel.

Thilo war Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath in Rastatt. - I. Einleitung. Von der Verkündung. Wirkung und Anwendung der Gesetze. 1. Buch: Von den Personen. 2. Buch: Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben. 3. Buch: Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben. (Art. 1-892). II. 3. Buch (Fortsetzung, Art. 893-2281). III. Enthaltend das erläuterte Handelsrecht und Ergänzungen des erläuterten Civilgesetzbuches. Sachregister.

38

156. THÖL, Heinrich,

Das Handelsrecht. 03.-05. umgearb. bzw. verm. u. verbess. Aufl., Bd. 3 in Erstausgabe. 3 Bde. Leipzig, Fues's Verlag (R. Reisland), 1873-1880.

.....

8vo. (I, 5.A. 1875:) XVI, 600, XVI, 559 S.; (II, 3.A. 1873:) XV, 840 S.; (III., 1.A. 1880:) XII, 253 S. Zeitgenössische Halblederbände mit Rückentitelprägung und Buntpapierbezügen, Bd. 3 leicht abweichend. Insgesamt schönes Set!

Erstes Lehrbuch zum Handelsrecht auf romanistischer Grundlage, mit dem kaum noch auffindbaren Band 3, selten! - Thöl (1807-1884) stammte aus der berühmten Hansestadt Lübeck aus einer kaufmännischen Familie. so war er prädestiniert, im kaufmännischen Geiste seiner Vaterstadt auf jurtistischem Gebiet Bedeutendes zu leisten. Es ist mit Abstand das Beste, was zum Handelsrecht im 19. Jahrhundert verfasst worden ist. Genau besehen, kann man vom Beginn der modernen Wissenschaft des Handelsrechts sprechen. Die Begeisterung über das Werk spiegelt sich auch in der Beschreibung von Stintzing-Landsberg wieder: "Die wirtschaftlichen Institutionen duch juristische Konstruktionen zu erklären und zu festigen, bestimmte Rechtsbegriffe und oberste Rechtsregeln zu gewinnen, daraus in streng dogmatischer Folgerung die Einzelheiten zu erschließen, all dies in knappste Form und bezeichnendtsen Ausdruck zu fassen: das ist die Aufgabe, die Thöl sich gesetzt hat und die schon in der ersten Auflage aufs reinlichste und reichlichste gelöst ist. Nicht beschrieben werden die Geschäfte und Rechtsverhältnisse, wie bisher im Handelsrecht üblich, sondern begriffsmäßig bestimmt und logisch entwikkelt, mit einer Sicherheit des Griffs, mit einer Klarheit der Grundlage, mit einer Freude an der sauberen Sonderung in die einzelnen Spielarten und Möglichkeiten, die mitreißend wirken. So entsteht auf sicherem Boden ein ganz neuer Kunstbau. Die Mittel aber, die Thöl zu dessen Schöpfung verwendet, die Technik, deren er sich dabei bewußt bedient, sind rein romanistischer Art, mag es sich um ursprünglich römische oder deutsche; um "altere und ganz moderne Dinge handeln. Sie alle werden dieser zivilistischen Methode mit Erfolg unterworfen". - Im Jahre 1841 erschien in Göttingen Band 1, es folgte der zweite Band im Jahre 1847, der dem Wechselrecht gewidmet ist. Band 1: weitere Auflagen 1850, 1854, 1862 mit nur äusserlich angefügter Berücksichtigung des neuen Handelsgesetzbuches; 1875 ganz umgearbeitet auf der Grundlage des HGB und schließlich letztmalig 1879. Band 2 (Wechselrecht): weitere Auflagen 1865, 1873 und 1878. - Ab 1821 ging Thöl auf das Lübische Katharineum und schrieb sich 1826 in Leipzig als Rechtsstudent in der Universität Leipzig ein. Später ging er nach Heidelberg, wo er bei dem großen Pandektisten Thibaut und dem Germanisten und ersten Handelsrechtler Mittermaier studierte. Dort promovierte er 1829 und habilitierte sich noch im gleichen Jahr, aber in Göttingen. Hier wurde er am 20. Mai 1837 zum Extraordinarius ernannt. Als Mitglied der "Göttinger Sieben" kurzweilig aus dem Universitätsbetrieb entlassen, erlangte Thöl 1842 einen ordentlichen Lehrstuhl in Rostock und wurde im Jahre 1849 nach Göttingen zurückberufen. Dort starb er am 16. Mai 1884.

157. VEILLODTER, Ludwig Christoph Carl,

Entwurf eines allgemeinen Handels-Rechts, als Beitrag zu einem kuenftigen Gesetzbuche für Kaufleute. Frankfurt am Main, bei Georg Ludwig Macklot, 1799.

Kl.-8vo. VIII, XX, 428 S. Einfacher, zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug. Sehr guter Zustand! 250.--

Seltene Erstausgabe! - Veillodter war zunächst Inspektor und Lehrer an der Handlungsakademie von Leuchs in Nürnberg und 1795 bis 1798 Redakteur der "Handlungs-Zeitung". 1799 wurde er dann kaiserl. öffentl. Notar und 1802 Doktor der Rechtswissenschaften. Veillodter veröffentlichte einige, meist kaufmännische Bücher und Beiträge in Fachzeitschriften. Das vorliegende Werk wurde im Jahre 1802, ohne Wissen des Verfassers, nochmal aufgelegt. - Hamberger-Meusel (5.A.) VIII; Will, Nürnberg, Gelehrten-Lexicon VIII.

158. WACH, Adolf,

Vorträge über die Reichs-Civilprocessordnung, gehalten vor praktischen Juristen im Frühjahr 1879. Bonn, bei Adolf Marcus, 1879.

8vo. VI, 1 Bl., 244 S. Zeitgenössischer Halblederband mit gepr. Rückentitel. Exzellenter Zustand!

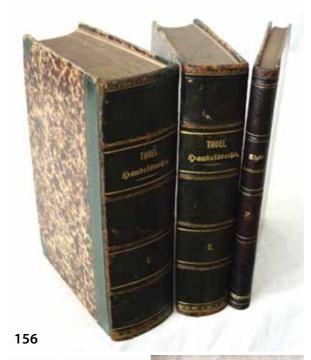
Erste Ausgabe. - Der Name Wachs (1843-1926) ist vor allem mit der Universität Leipzig verbunden, an der er seit 1875 (bis 1920) einen Lehrstuhl für Zivilprozessrecht bekleidete. Nach seiner Promotion (1865) und Habilitation für Kirchen- und Prozessrecht (1868), jeweils an der Universität Königsberg, wurde er 1869 zunächst an die Universität Rostock, 1871 an die Universität Tübingen und 1872 an die Universität Bonn berufen. Im Jahre 1868 erschien seine Habilitation über den "Arrestprozeß in seiner geschichtlichen Entwicklung", beschränkte sich allerdings auf den italienischen Arrestprozeß. Wachs Schüler Guido Kisch schrieb die Arbeit später mit Bezug auf den deutschen Arrestprozeß fort. Bedeutsam war Wachs "Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts" von 1885.

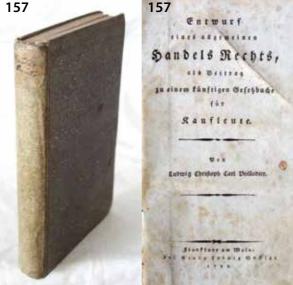
159. WÄCHTER, Carl Georg,

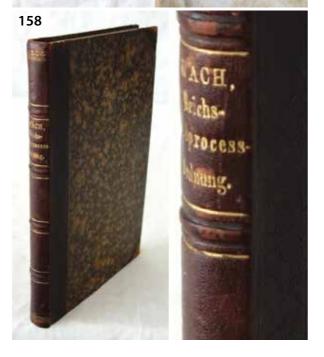
Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. 2 Bde. (in 3 Bänden gebunden). Stuttgart, Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung, 1839-1842.

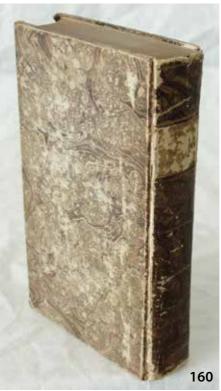
8vo. (I,1. 1839:) XVI, 694 S., 1 Bl. Druckfehler u. Verbesserungen; (I,2. 1842:) VIII, (695-) 1146 S.; (II. 1842:) 856 S., 1 Bl. Berichtigungen. Zeitgenössischer Pappband (II.) bzw. angeglichene neue Pappbände (I,1. u. I,2.), jeweils mit Rückentitelschildchen. Hübsches Set, Papier frisch.

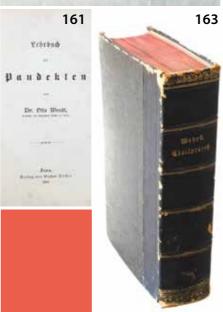
Erste Ausgabe. - Wächter (1797-1880), von 1819 bis 1851 Professor an der Universität Tübingen, unterbrochen lediglich in den Jahren 1833 bis 1835, als er an der Universität Leipzig lehrte. Im Jahre 1851 ging er als Präsident des Oberappellationsgerichts nach Lübeck, ab 1852 nahm er erneut einen Ruf an die Universität Leipzig an. Im Jahre 1860 zählte Wächter zu den Mitbegründern des Deutschen Juristentages, dessen erster Präsident er wurde. In dieses Amt wurde der hochangesehene Gelehrte fünf Mal wiedergewählt. Er wurde bereits zu Lebzeiten von seinen Zeitgenossen als einer der bedeutendsten Rechtswissenschaftler des 19. Jahrhunderts angesehen. Das vorliegende Werk gilt als sein Hauptwerk. - I/1 u. 2. Geschichte, Quellen und Literatur des Württembergischen Privatrechts; II. Allgemeine Lehren.













160. WEBER, Adolph Dieterich,

.....

Systematische Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlichen Wirkung. Mit einer vorläufigen Berichtigung der gewöhnlichen Theorie der Verbindlichkeit überhaupt. 3., durchges. u. verbess. Ausgabe. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1800. 8vo. XXIV, 1 Bl., 591 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug.

180,--

Weber (1753-1817) studierte in Jena und Rostock, wurde 1784 ao. und 1786 ordentlicher Professor der Rechte in Kiel, bevor er 1791 einen Ruf an seine Heimatuniversität Rostock annahm. Er war einer der bedeutendsten Zivilrechtler seiner Zeit, dessen Werke eine umfassende Kenntnis sowohl des römischen als auch des deutschen Rechts sowie der Rechtspraxis ausweisen. Seine Werke kennzeichnen den Schnittpunkt zwischen dem älteren Zivilrechts des 18. Jahrhunderts und der Pandektistik. "W. gehört zu den civilistisch höchst begabten Juristen unserer ganzen Rechtsentwicklung, ausgerüstet wie er war mit scharfem Blick für die Bedürfnisse der Praxis, mit ausgedehnten Kenntnissen über den ganzen Quellenkreis des Römischen und des deutschen Rechts, ja selbst schon mit Verständniß für die constructiven Aufgaben der Theorie. Seine Monographien sind die ersten, welche statt einen beliebigen Stoff etwas ausführlicher zu behandeln, sich ihr Thema mit Bewußtsein deshalb aussuchen, weil sie für dasselbe eine neue Gesammtauffassung grundlegend entwickeln und allseitig durchführen wollen" (Ernst Landsberg, in: ADB, 41, S. 279-281).

161. WENDT, Otto,

Lehrbuch der Pandekten. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1888.

8vo. XX, 992 S. Neuer Halbledereinband mit gepr. Rückentitelschild.

250 ---

Das letzte große Pandektenlehrbuch vor dem BGB. Das Werk erschien zeitgleich mit der Veröffentlichung des Ersten Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Von einem Hinweis auf den Entwurf habe, so schreibt Wendt in der Einleitung, abgesehen, weil er noch das geltende Recht und nicht das künftige Recht darsterllen haben wollen. Die cupida legum juventus wolle ein Lehrbuch der Pandekten, um auf das Rechtsstudium vorbereitet zu sein. Zudem war er vom Entwurf auch ermutigt, dieser von Windscheid stark beeinflusste Erste Entwurf zeige nach Wendt doch deutlich, dass "die Gesetzgebung nicht gewillt ist, auf das, was ewig und unvergänglich am Römischen Recht ist, zu verzichten." Otto Wendt (1846-1911) ließ sich nach dem Studium der Rechte von 1864 bis 1869 in Rostock, München und Leipzig in seiner Heimatstadt Rostocj als Rechtsanwalt nieder und wurde dort 1872 Ratsherr. Im Jahre 1873 nahm er einen Ruf auf einen ordentlichen Lehrstuhl in Gießen an, wechselte 1876 nach Jena, wo er auch Oberappellationsrat wurde. Schließlich lehrte er ab 1893 in Tübingen.

162. WESTPHAL, Ernst Christian,

System des Römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung, 1788.

8vo. Tb., 7 Bll., 784 S., 8 Bll. (Verzeichnis der erklärten Gesetze). Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt

250,--

Westphal (1737-1792) studierte von 1753 bis 1757 an der Universität Halle als bedeutendster Schüler von Nettelbladt, wurde dort 1761 Ordinarius und 1791 Senior der juristischen Fakultät. Westphal publizierte eine Reihe von Monographien, darunter die erste große systematische Zivilrechtsmonographie in deutscher Sprache. Die von Westphal verfasste Bibliographie überzeugt durch die Auswahl der Titel, deren Anordnung und Kommentierung. Im Gegensatz zum Versuch der Gesamterfassung aller juristischer Titel von Martin Lipenius, schafft Westphal einen Studienbegleiter und auch Studieneinführung über die Ende des 18. Jahrhundert noch benutzte Rechtsliteratur. So stellt diese Fachbibliographie eine glänzende Orientierung dar, aus welchen Rechtsquellen und Rechtsliteratur das geltrende Recht am Vorabend der historischen Rechtsschule gespeist wurde.

163. WETZELL, Georg Wilhelm,

System des ordentlichen Civilprocesses. 3., verbess. u. verm. Aufl. Leipzig, Verlag von Bernhard Tauchnitz, 1878.

8vo. XXX, 1026 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Rückentitelprägung und schönem Rotschnitt. (St.a.T., Ebd. etw. berieben u. bestoßen).

Letzte Auflage! Klassische Darstellung des gemeinen Zivilprozessrechts vor der ZPO. - Wetzell (ab 1866 von Wetzell, 1815-1890) studierte seit 1833 in Marburg, insbesondere bei Georg Friedrich Puchta, der von 1835 bis 1837 in Marburg lehrte. Nach der ersten juristischen Staatsprüfung setzte Wetzell seine Studien in Berlin und München fort. In Berlin hörte er Savigny, in München Schelling. Er promovierte 1840 in Marburg und erhielt die venia legendi. Wetzell blieb bis 1851 in der kleinen hessischen Universitätsstadt, zunächst als Privatdozent, ab 1845 als a. o. Professor und ab 1846 als o. Professor für deutsches Zivilprozess und römisches Recht. Im Jahre 1851 folgte er einem Ruf an die Universität Rostock. Dort verfasste er sein berühmtes Hauptwerk, "System des ordentlichen Civilprocesses", das 1854 in erster Auflage erschien. Das Werk galt als der "Windscheid" des gemeinen Zivilprozessrechts, bis am 1. Oktober 1879 mit dem Inkrafttreten der ZPO eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Deutsche Reich geschaffen wurde. Im Jahre 1866 folgte Wetzell einem Ruf an die Universität Tübingen, nachdem er zuvor Rufe nach Greifswald und Jena abgelehnt hatte. Im Jahre 1866 folgte er einem Ruf von Großherzog Friedrich Franz II. nach Mecklenburg-Schwerin, wo er für die nächsten 20 Jahre als Staatsrat dem Ministerium des Innern vorstand.

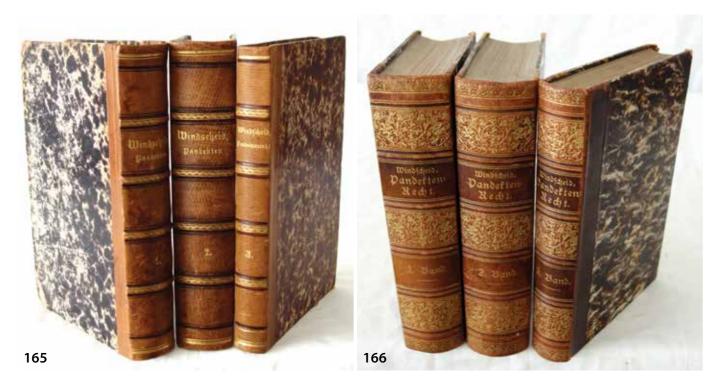
164. WINDSCHEID, Bernhard,

Die Actio des römischen Civilrechts, vom Standpunkte des heutigen Rechts. Düsseldorf, Verlagshandlung von Julius Buddeus, 1856.

8vo. IV, 238 S., 1 Bl. (= Inhalts-Uebersicht). Zeitgenössischer Pappband. (Ebd. stärker bestoßen, tlw. repariert, Papier stellenw. stärker stockfl.).

Erste Ausgabe der genialen rechtsdogmatischen Schöpfung. - Es handelt sich um eine der Grundlagen, auf der heute alle Rechtswissenschaft und Rechtspraxis beruht. Windscheid ist mit vorliegender Arbeit der Schöpfer des materiellrechtlichen Anspruchsbegriffs in der Rechtswissenschaft. "Er verabschiedet den Gegensatz von Jus und Actio im Römischen Recht und ermöglicht so neue konstruktive Lösungen für viele Rechtsfragen (Zession, Schuldübernahme und Vertrag zugunsten Dritter)" (Vgl. Ulrich Falk, Ein Gelehrter wie Windscheid, Frankfurt am Main 1989, S. 157ff.). Stintzing-Landsberg (Ill, 2, S. 855): Und gar die letzte dieser Schriften, deren Ausgangspunkt ein geschichtlicher, die Hinüberbildung der römischen actio zu unserem Anspruch ist, hat mit diesem Anspruchsbegriffe sich allseitig dauernd durchgesetzt, in der Vorstellung nicht nur der meisten Juristen, sondern bekanntlich auch bei der Gestaltung der neueren Gesetzgebung in weitestgehendem Maße…".

40 ANTIQUARIATSKATALOG MMXXII/II



165. WINDSCHEID, Bernhard,

Lehrbuch des Pandektenrechts. 1.-2. Aufl. 3 Bde. Düsseldorf, Verlagshandlung von Julius Buddeus, 1867-1870.

8vo. (I, 2.A. 1867:) XV, 736; (II, 2.A. 1869:) XV, 883; (III, 1.A. 1870:) X, 1 Bl., 421 S. Schöne zeitgenössische braune Halblederbände mit Rückentitelprägung und Buntpapierbezug. (alte, zeitgenössische St.a.T.).

Das bedeutendste Zivilrechtslehrbuch, das je ein deutscher Rechtsgelehrter geschrieben hat! - Zweite Ausgabe (Bd. 3 in Erstausgabe!) des berühmten Pandektenlehrbuches, seitenidentisch zur Erstausgabe. Die Erstausgabe von Band 1 erschien im Jahre 1862. Der zweite Band folgte in den Jahren 1862-1863. Der dritte Band erschien erst im Jahre 1870, weil die Ausarbeitung verzögert wurde durch die zweiten Auflagen des ersten (1867) und des zweiten Bandes (1868): "Nachdem der zweite Band dieses Lehrbuchs, das Obligationenrecht und das Familienrecht enthaltend, in den Jahren 1865 und 1866 erschienen ist, sehe ich mich genötigt, ehe ich an die Ausarbeitung des dritten gehen kann, eine neue Auflage der beiden ersten Bände zu besorgen, von welcher ich hiermit dem Publikum den ersten übergebe. Diese Auflage ist keine umgearbeitete, aber ich darf sie eine verbesserte nennen... Die Besorgung des ersten Bandes dieser neuen Auflage hat mich bei angestrengter Arbeit ein ganzes Jahr in Anspruch genommen; ich darf nicht hoffen, daß der zweite Band in geringerer Zeit wird vollendet werden können. So ist es mir unmöglich, das Erscheinen des dritten Bandes für eine frühere Zeit, als für das Jahr 1869, in Aussicht zu stellen... Auch diesen zweiten Band habe ich wie den ersten, in sachlicher und sprachlicher Beziehung, einer sorgfältigen Revision unterworfen; namentlich ist die neuere Literatur überall nachgetragen und eingearbeitet worden..." (Windscheid). - Über die Bedeutung von Bernhard Windscheid im Rahmen der Pandektenrechtswissenschaft sowie in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft überhaupt gibt es keinen Streit. Windscheid wird zu den bedeutendsten Zivilrechtslehrern Deutschlands überhaupt gezählt, übertroffen in seinem Ansehen nur von Savigny. Sein Pandektenlehrbuch ist jedoch das bedeutendste Zivilrechtslehrbuch, das je ein deutscher Rechtsgelehrter geschrieben hat. Kein anderes Lehrbuch hat so intensiv und beinahe so absolut die deutsche Rechtswissenschaft beherrscht wie das von Windscheid. Die Bedeutung und das Ansehen seines Lehrhuches war umfassend, sowohl die Rechtslehre, der Rechtsunterricht wie auch die Rechtspraxis orientierten sich bis zum BGB an Windscheids Lehrbuch. Über den Rang von Windscheid und sein Pandektenlehrbuch gibt sein Freund Rudolph von Jhering (1818-1892) treffend Auskunft. In einem Brief vom 18. März 1886 an Bernhard Windscheid selbst bringt er es auf den Punkt, wenn er den Unterschied seines Freundes Windscheid von den anderen Pandektisten seiner Zeit beschreibt: "Du repräsentierst die romanistische Wissenschaft wie kein anderer. Wir anderen repräsentieren ein Stiick derselben oder eine gewisse Richtung innerhalb derselben, die ganze keiner außer Dir". - Bd. 1. Einleitung. Erstes Buch: Von dem Rechte überhaupt. Zweites Buch: Von den Rechten überhaupt, Drittes Buch: Das Sachenrecht, Bd. 2. Viertes Buch: Recht der Forderungen. Fünftes Buch: Das Familien-Recht. Bd. 3. Sechstes Buch: Erbrecht.

166. WINDSCHEID, Bernhard,

Lehrbuch des Pandektenrechts. 6., verbess. u. verm. Aufl. 3 Bde. Frankfurt am Main, Literarische Anstalt Rütten & Loening, 1887.

8vo. (I:) XVI, 936; (II:) XI, 1070; (III:) VIII, 605 S. Zeitgenössische Halblederbände mit gepr. Rückentiteln sowie reicher Rückenvergoldung, Lederecken u. Buntpapierbe-

Vorletzte von Windscheid selbst hearbeitete Ausgabe des bedeutendsten Zivilrechtslehrbuchs im 19. Jahrhundert! - Bernhard Windscheid hat ein modernes Lehrbuch geschrieben. Es sollte die geltende Zivilrechtsdogmatik insgesamt erfassen, ohne auszuufern, die Kontroversen aufzeigen, ohne an Materialfülle zu ersticken. Diese Aufgabe hat Windscheid meisterlich gelöst. In seinem Vorwort sah sich Windscheid in Konkurrenz zu den Lehrbüchern von Ludwig Arndts (1803-1878) und Georg Friedrich Puchta (1798-1846), die er aber bereits mit seiner ersten Auflage verdrängte. Zur Erfassung der älteren Literatur verweist Windscheid in seinem Vorwort auf den großen Pandektenkommentar von Christian Friedrich Glück (1755-1831). Windscheid hat sein gesamtes Gelehrtenleben dem Pandektenlehrbuch gewidmet. Die stetig folgenden Auflagen zeigen die umfassende Weiterentwicklung seines Lehrbuches. Bis zur 7. Auflage arbeitete er unablässig an seinem Opus maximum. Nach seinem Tode erschien die berühmte vergleichende Darstellung mit dem BGB von Theodor Kipp auf der Grundlage des Windscheidschen Lehrbuches. Eine letzte 9. Auflage erschien 1906 wiederum in der Bearbeitung von Kipp. -Band 1. Einleitung, Erstes Buch: Von dem Rechte überhaupt, Zweites Buch: Von den Rechten überhaupt, Drittes Buch: Das Sachenrecht; Band 2. Viertes Buch: Recht der Forderungen. Fünftes Buch: Das Familien-Recht; Band 3. Sechstes Ruch: Frhrecht

167, ZACHARIAE von Lingenthal, Karl Salomo,

Handbuch des französischen Civilrechts. Zweyte, gänzlich umgearb. Aufl. 4 Tle. in 2 Bänden, Heidelberg, bey Mohr und Zimmer, 1811-1812.

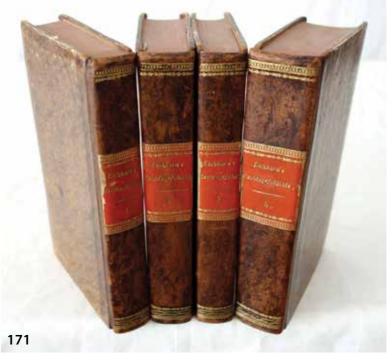
8vo. (1, 1811:) CLVI, 267 S., (2, 1811:) 480 S.; (3, 1811:) 430 S., (4, 1812:) 562 S. Neue repräsentative Halblederbände mit geprägten Rückentitelschildern. (Bd. 1 und 3 mit kl. St.a.T., Papier leicht stockfl.).

Die zweite Ausgabe, erstmals in 4 Teilen (hier in 2 Bänden zusammengebunden)! - Außerordentlich bedeutendes Handbuch, für das Zachariae in ganz Europa allerhöchstes Ansehen genoß. Es handelt sich um die erste wissenschaftliche Darstellung des französischen Rechts. Eine besondere Leistung vollbrachte Zachariae mit der Darstellung des gesamten französischen Zivilrechts. Selbst in Frankreich, wo eine systematische Darstellung des eigenen Zivilrechts seit langem ein großes Desiderat war, wurde das Werk hoch geschätzt und vielfältig benutzt. Autor und Werk nahmen großen Einfluß im Geltungsbereich des Code Civil. Das Werk wurde bald ins Französische übersetzt. Das Handbuch erfuhr nach der Erstausgabe von 1808, die noch in 2 Bänden erschien, eine deutliche Erweiterung. Geblieben ist die von Zachariä neu geschaffene Ordnung, die von der Legalordnung des Code Civil abweicht. Er wollte das Werk "in einer dem inneren Zusammenhange der einzelnen Lehren entsprechenden Ordnung vollständig darstellen" (Zachariä). Gemäß seiner Profession und der Zeit baut Zachariä das Werk rechtsvergleichend zum Jus Romanum auf. Inhaltsangabe: Einleitung in das Französische Civilrecht. A. Von dem Französischen Rechte überhaupt. B. Geschichte des Gesetzbuches, Plan, Geist, Verhältnis zur Rechtswissenschaft, Verhältnis zu älteren Rechten, Hilfsmittel, Einführung des Code Napoléon in anderen Staaten. Des Französischen Civilrechtes erster Theil: Theoretisches Civilrecht. Erstes Buch: Von den Civilrechten in Beziehung auf äussere Gegenstände. Zweites Buch: Von den Civilrechten in Beziehung auf das Vermögen. - Zachariae von Lingenthal (1769-1843), berühmter Rechtsprofessor an der Universität Heidelberg, war maßgebend daran beteiligt, dass Heidelberg im frühen 19. Jahrhundert zur führenden deutschen Rechtsfakultät aufstieg.

EINIGE TITEL ZUR RECHTSGESCHICHTE

.....





41

168. BRUNNER, Heinrich,

Die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung,

8vo. XXIV, 477 S. Neuerer, einfacher Bibliothekshalbleinen. (kl. Rückensignaturen, St.a. Tbrückseite, Vorsatz und Buchschnitt).

Erste Ausgabe. - Der gebürtige Österreicher (1840-1915), der zunächst auf dem Gebiet des römischen Rechts reüssierte, wechselte auf Initiative Heinrich Siegels auf das Gebiet des deutschen Rechts, wo er mit Werken zur deutschen Rechtsgeschichte zum führenden Rechtshistoriker aufstieg. Er bekleidete Lehrstühle an den Universitäten Lemberg (seit 1866), Prag (seit 1870), Straßburg (seit 1872) und schließlich in Berlin (seit 1873). Im Jahre 1896 war er Präsident der Gründungskommission des Deutschen Rechtswörterbuchs (DRW).

169. BRUNS, Karl Georg, Eduard SACHAU (Hrsg.),

Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert. Mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus den orientalischen Quellen herausgegeben, übersetzt und erläutert. Leipzig, F. A. Brockhaus,

4to. X, 346 S., 1 Bl. Neuer Halbleinen mit Rückentitel. Exzellenter Zustand!

In der Veröffentlichung trifft sich das rechtshistorische Interesse Bruns mit dem Interesse des Orientalisten Sachau, beide Professoren an der Universität Berlin. - Bruns (1816-1880), der ältere beider Wissenschaftler, zählte zu den führenden Römischrechtlern seiner Zeit. Er bekleidete Lehrstühle an den Universitäten Tübingen (seit 1844), Rostock (seit 1849), Halle-Wittenberg (seit 1851), wiederum Tübingen (seit 1859) und schließlich Berlin (seit 1861), als Nachfolger Friedrich Ludwig Kellers. -Sachau (1845-1930) war Professor an der Universität Wien (seit 1872), bis er im Jahre 1876 an die Friedrich-Wilhelms-Universität berufen wurde. Hier wurde er 1887 Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen. Er war - international hochgeehrt - der führende Experte für syrische und aramäische Dialekte. Einer seiner Schüler war Eugen Mittwoch, der zu den Begründern der modernen Islamwissenschaft in Deutschland gehört.

170. DREYER, Joh(ann) Carl Henr(ich),

Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Critic und Historie. Tle. 1 u. 2. Rostock und Wismar, bey Berger und Boedner, 1754-1756.

8vo. Tb., 8 Bll., 544 S.; Tb., 8 Bll. (545-) 1128 S., (Register:) 8 Bll. Zeitgenössische Ganzlederbände mit reicher Rückenvergoldung. (Ebde. etw. berieben, St.a.T. u. Schnitt).

Es fehlt Teil 3, der im Jahre 1763 erschienen ist. - Dreyer (1723-1802) was seit 1744, gerade 21 Jahre jung, Professor für Deutsches Recht an der Universität Kiel. Der entschiedene Gegner des römischen Rechts las zum deutschen Recht und den verschiedenen norddeutschen Territorialrechten, insbesondere zum Schleswiger Stadtrecht, zum Jyske Lov (Jütischen Recht), zum Lübischen Recht, zum Holt-

einischen und Cimbrischen Recht. Er war Neffe Ernst Joachim Westphals, Minister der Herzöge von Holstein-Gottorf. Nach dem Sturz seines Onkels ging Dreyer als Syndicus in die Hansestadt Lübeck.

171. EICHHORN, Karl Friedrich,

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 3. Ausgabe. 4 Bde. Göttingen, bey Vandenhoeck und Ruprecht, 1821-1823.

8vo. (I:) XVI, 480; (II:) XVIII, 638; (III:) XVI, 510; (IV:) XVIII, 830 S. Schöne, zeitgenössische Halblederbände mit gepr. Rückentitelschildern u. 3-seitigem Rotschnitt. Exzellenter Zustand!

Prototyp einer ganzen Lehrbuchtradition. - Epochale Bedeutung erfuhr Eichhorn (1781-1854) durch seine rechtshistorischen Schriften, insbesondere durch sein hier vorliegendes monumentales Werk zur deutschen Rechtsgeschichte, das ihm den Beinamen eines 'Vaters der modernen deutschen Rechtsgeschichte' einbrachte. Eichhorn war der kongeniale Partner von Savigny für den Aufbau einer historischen Schule germanistischer Prägung. Savigny berief Eichhorn im Jahre 1811 an die neu gegründete Universität zu Berlin, die er im Jahre 1817 in Richtung Göttingen wieder verließ, um 1832 nochmals auf Zureden Savignys seine Lehrtätigkeit in Berlin aufzunehmen. Das vorliegende Hauptwerk wurde zum Prototyp einer ganzen Lehrbuchtradition, in der die Anordnung des Stoffs "von der Verfassungsgeschichte bis zu den Rechtsquellen reichenden Entwicklungsgeschichte des, deutschen' (d. h. nichtrömischen) Rechts einerseits und der systematisch-dogmatisch geordneten Darstellung ebendiese (Privat-)Rechts andererseits" reicht (vgl. G. Dilcher in: Stolleis 188/189).

172. HOMEYER, C(arl) G(ustav) (Hrsg.),

Der Sachsenspiegel, oder das sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift v. J. 1369, mit Varianten aus siebzehn andern Texten - sowie: Des Sachsenspiegels zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbüchern. Erster Band, das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts sowie: Zweiter Band, der Auctor V. de Beneficiis, das Görlitzer Rechtsbuch und das System des Lehnrechts. 1.-2. verm. Aufl. 2 Teile (in 4 Bänden, Bd. 1 in Erstausgabe u. 2. verm. Ausgabe). Berlin, bei Ferdinand Dümmler, 1827-1844.

8vo. (I. in Erstausgabe, 1827:) XXXII, 252; (I. in 2. verm. Ausgabe, 1835:) LXVIII, 404; (II,1 in Erstausgabe, 1842:) XVIII, 642; (II,2 in Erstausgabe, 1844:) XII, 644 S. Repräsentative neue Halbleinenbände, Erstausgabe von Bd. 1 in zeitgenössischem Halbleder.

Erstausgabe, Bd. 1 zusätzlich in der 2. vermehrten Ausgabe. - Homeyer (1795-1874) lehrte von 1824 bis 1872 Rechtsgeschichte an der Universität Berlin, wo er auch zuvor bei Savigny, Eichhorn (Promotion und Habilitation im Jahre 1821) und Göschen sowie beim Historiker Friedrich Rühs studiert hatte. Seine überragende Leistung besteht in der germanistischen Rechtsquellenkritik, die er auf ein neues Niveau hob. Hier sind seine Ausgaben der sächsischen Rechtsbücher zu nennen, vor allem des Sachsenspiegels, denen sich die vorliegende Arbeit anschloss. - Band II,1 mit gedruckter Widmung "Den Freunden J. Bekker, Th. Brüggemann, W. Hossbach, C. Kortüm, K. Lachmann, A. Meineke, G. Parthey, G. H. Pertz, M. Pinder, A. Trendelenburg zugeeignet", Bd. II,2,,an I. F. M. von Olfers".

.....

173. Indologie: BÖHTLINGK, Otto Nikolaus von, Rudolph ROTH, Albrecht WEBER,

Sanskrit-Wörterbuch. Hrsg. von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 7 Bde. St. Petersburg, Buchdruckerei der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, 1855-1875.

4to. Schöne Halblederbände. (Papier stellenw. leicht stockfleckig). 1.400,--Seltenes indologisches Standardwerk unter Federführung Böhtlingks. - Böhtlingk (1815-1904), gebürtig in St. Petersburg, besuchte in seiner Heimatstadt die deutsche Schule, studierte später in Bonn und Berlin u. a. bei Friedrich Bollensen, Franz Bopp, August Wilhelm Schlegel und Christian Lassen. Im Jahre 1842 folgte er einem Ruf an die Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, der er Zeit seines Wissenschaftlerlebens verbunden blieb, obwohl er - mit Erlaubnis der russischen Regierung - seinen Wohnsitz 1868 zunächst nach Jena, im Jahre 1885 dann nach Leipzig verlegte. In Leipzig verstarb der große Indologe im Jahre 1904. Den Plan eines großen Thesaurus der Sanskritsprache verfolgte Böhtlingk bereits in seiner frühen Bonner Zeit. "Zu jenem großen Unternehmen, dem sog, "großen Petersburger Wörterbuch", das in 7 Bänden 1853-75 erschien, lieferten ihm nicht nur der auf dem Titelblatt mitgenannte R. Roth, sondern auch Aufrecht, Stenzler, A. Weber, Whithney u. a. wertvolle Beiträge... (Das Werk bildet) wohl noch auf Jahrzehnte hinaus nicht nur eine unentbehrliche Grundlage für die indische Philologie, sondern auch ein wertvolles Hilfsmittel für die vergleichende Sprachwissenschaft" (vgl. Willibald Kirfel, NDB II, 396ff.). - Rudolf von Roth (1821-1895) war seit 1856 o. Professor für orientalische Sprachen (indischer Zweig) an der Universität Tübingen, zugleich Oberbibliothekar der Tübinger Universitätsbibliothek. Albrecht Weber (1825-1901) wirkte nach seiner Promotion und Habilitation (1848) zunächst als Privatgelehrter in Berlin, bis er von der Universität Berlin zum Extraordinarius (1856) und im Jahre 1867 endlich zum Ordinarius für altindische Sprachen und Literatur berufen wurde

174. Indologie: A CODE OF GENTOO LAWS,

or, Ordinations of the Pundits, from a Persian Translation, made from the Original, written in the Shanscrit Language. By N(athaniel) B(rassey) Halhed. London, Printed in the Year M DCC LXXVI, 1776.

4to. LXXIV, 1 Bl., 61, 322 S. Mit 8 gestochenen Schrifttafeln. Etw. späterer Ganzlederband auf 5 Bünden geheftet mit vergoldetem Rückentitel. (sehr schöner Zustand, unbeschnitten u. breitrandig, mit altem Besitzvermerk "Rachel Susan Anderdon, Feb. 1832" auf vorderem Innendeckel). 650,—

Erste Ausgabe, Privatdruck der East India Company in London. - Der Gentoo-Code, auch bekannt als "Code der Gentoo-Gesetze" oder als "Ordinationen der Experten", ist ein Rechtscode, der von Brahmanengelehrten aus dem Sanskrit (in dem er als Vâdârnavesetu bekannt war) ins Persische übersetzt wurde. Halhed, ein britischer Orientalist und Philologe, übersetzte den Codex dann vom Persischen ins Englische im Auftrag der East India Company. Es handelt sich um eine Zusammenfassung des hinduistischen Rechts in 21 Abschnitten (Taranga), die von den Pandits für Warren Hastings (1732-1818, Generalgouverneur in Britisch-Ostindien) zusammengestellt wurden. Die Übersetzung wurde von Hastings finanziert und gefördert, um die englische Kolonialherrschaft über Indien zu stärken. Es wurde ins Englische übersetzt, um über die Kultur und die örtlichen Gesetze verschiedener Teile des indischen Subkontinents Bescheid zu wissen. Der Codex umfasst im wesentlichen das hinduistische Erbrecht (Manusmriti). Exemplare wurden nicht verkauft, sondern nur von der East India Company verteilt. Erst eine zweite Ausgabe von 1781 wurde verlegt und über den Buchhandel verkauft. Dazwischen stand im Jahre 1777 ein Raubdruck, der aber wenig repräsentativ. inhaltlich stark gekürzt und im Format verkleinert angeboten wurde. - Nathaniel Brassey Halhed (1751-1830) studierte in Oxford die Orientalistik unter dem Einfluss von William Jones. Er nahm danach eine Schriftstelle im Dienst der East India Company an, ging nach Indien und übersetzte dort auf Vorschlag von Warren Hastings das vorliegende hinduistische Gesetzbuch aus einer persischen Version der ursprünglichen Sanskrit-Version. Im Jahre 1778 veröffentlichte er noch eine bengalische Grammatik, die auf der ersten bengalischen Presse in Indien gedruckt wurde. Im Jahre 1785 kehrte Halhed nach England zurück und war dort von 1790 bis 1795 Abgeordneter für Lymington. Hants. Für einige Zeit war er ein Schüler von Richard Brothers, und eine Rede im Parlament zur Verteidigung der Brüder machte es ihm unmöglich, im House of Commons zu verbleiben. - Vgl. Stobbe II, 379 ff.

175. Indologie: GIBELIN, E.,

Études sur le Droit civil des Hindous; Recherches de Législation comparée sur les Lois de l'Inde, les Lois d'Athenes et de Rome et les Coutumes des Germains. 2 Bde. Pondichéry, A. Toutin, Imprimeur du Gouvernment, 1846-1847.

8vo. (1:) CXX, 535; (2:) XCVI, 575 S. Schöne, zeitgenössische Halblederbände auf fünf Bünde geheftet, mit Lederecken und Leinenüberzug auf den Buchdeckeln und Buntpapier als Vorsätze. (schwache St.a.T.).

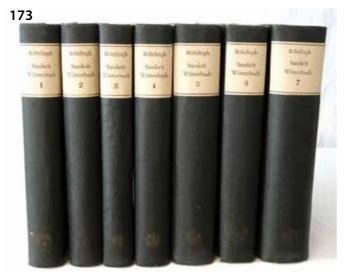
220,--

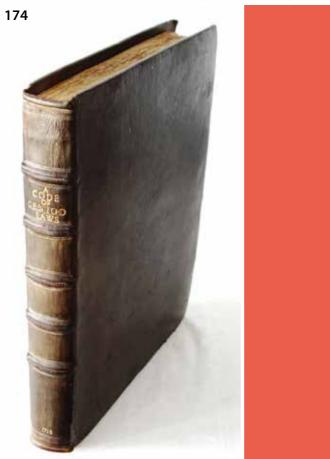
176. Indologie: GOUR, H. S.,

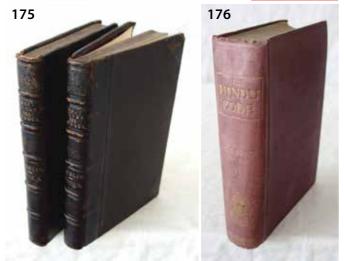
The Hindu Code, being a codified Statement of Hindu Law with Commentary thereon. Calcutta, Butterworth & Co., 1919.

8vo. LXXV, 1148 S. Originaler Verlagsleinenband.

Gour war Rechtsanwalt des "Inner Temple", Barrister-at-Law, Autor des "Law of Transfer in British India" und des "Penal Law of British India".







177. Indologie: GRADY, Standish Grove,

A Treatise on the Hindoo Law of Inheritance, comprising the Doctrines of the various schools, with the Decisions of the High Courts of the several Presidences of India and the Judgements of the privy Council of Appeal. Madras und London, Gantz Brothers, Wildy & Sons, 1868.

8vo. Karte, LXXIV, 493 S. Zeitgenössischer Leinenband. (fachmännisch ausgebessert).

Grady (1815-1891) war u. a. Herausgeber der juristischen Zeitschrift "The Weekly Reporter" in den Jahren 1862 bis 1866 und widmete sich vor allem dem islamischen und hinduistischen Recht des indischen Subkontinents. So besorgte er eine Neuausgabe von Charles Hamiltons Übertragung der "Al-Hidayah" ins Englische (1791), die im Jahre 1870 als zweite Ausgabe erschien. Die "Al-Hidaya" ist eine einflußreiche Arbeit der islamischen Jurisprudenz aus dem 12. Jahrhundert von Burhan al-Din al-Marghinani.

178. Indologie: RATTIGAN, W(illiam) H(enry),

Selected Cases in Hindu Law, decided by her Majesty's privy Council and the Superior Courts in India. With notes. 2 Bde. Lahore, Lawrence Press und W. Kennedy, 1871.

8vo. (1:) VI, 371, XII; (2:) VIII, II, 510, XVI S. Zeitgenössische grünblaue Leinenbände mit roten Rückenschildern. (schwache St.a.T.). 260,--

Rattigan (1842-1904) war Richter am Chief Court of the Punjab, tätig am High Court of the North Western Provinces, Mitglied des Supreme Council of India (1892/93) und des Punjab Legislative Council (1898/99) sowie Vize-Kanzler der Universität des Punjab (1887). Er erhielt Ehrendoktorwürden der Universität des Punjab, der Universität Glasgow sowie der Universität Göttingen!

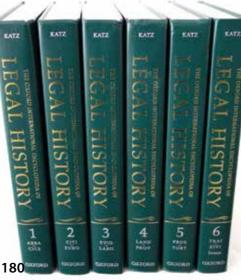
179. Das JÜTISCHE LOW-BUCH.

So in diesen Landen/ Vornehmlich Im Hertzogthum Schleßwig/ durch königl. Befehl (Valdemars II., König von Dänemark) introduciret/ und biß dato gebräuchlich ist: vor diesen 2. mahl/ als Anno 1593. und Ao. 1603. von Blasio Eichenbergern in Hollsteinischer Sprache heraus gegeben/ anitzo aber zum Dritten mahl wiederumb in selbiger Sprache mit beygesetzter Pagina oder Seite des Blats und numerirten Articuln/ sampt einem vermehrt- und verbesserten Repertorio oder Register/ benebst des Herrn (Joachim) Blütings Glossa oder Erklährung über obgedachtes Low-Buch/ zum Druck befördert durch E(manuel) W(ölffel), mit Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck/ Norwegen/ etc. allergnädigsten Privilegio. Flensburg, verlegts Balthasar Otto Bosseck, 1717.

Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 11 Bll., 180 S., 12 Bll. (ANGE-BUNDEN:) WÖLFFEL, Emanuel, Repertorium Alphabeticum, oder Register/ darinnen nach Ordnung des A. B. C. die Sachen und Wörter/ die im Jütischen Loh-Buche fürkommen/ enthalten... durch Emanuel Wölffel. Flensburg, verlegts Balthasar Otto Bossek, 1717. Tb., 93 Bll. (ANGEBUNDEN:) BLÜTING, Joachim, Glossa, oder Gründliche Erklährung/ des in hiesigen Landen/ absonderlich im Hertzogthum Schleßwig/ introducirten und gebräuchlichen Low- oder Rechts-Buchs/ uber alle desselben drey Theile beschrieben durch Herrn Joachimum Blüting. Flensburg, verglegts Balthasar Otto Bosseck, 1717. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 3 Bll., 208, 280, 118 S. Zeitgenössischer Ganzlederband mit neuem Rückenschild. (St.a.T., Tbrückseite und Schnitt, kl. Papierrückenschild, Ebd. fachmännisch ausgebessert). 450,--

Das "Jyske Lov" bzw. jütische Low oder jütische Recht ist eine der ältesten schriftlich fixierten Rechtsgrundlagen in Dänemark. Die Gesetzesordnung trat im Jahre 1241 unter König Waldemar II. in Kraft und galt auf der Halbinsel Jütland bis an die Eider, also einschließlich Sönderjyllands (= Schleswigs), auf den Inseln Fünen, Fehmarn und Helgoland sowie auf einigen kleineren angrenzenden Inseln (z. B. auf Römö). - Der Codex war eine Zusammenstellung älterer Gewohnheitsrechte, mit Neuerungen in der Prozessführung, um das Recht des Stärkeren zu überwinden. Anders als die Zustammenstellungen der älteren Skanske Lov (Schonisches Recht für Schonen, mit Bornholm, Halland und Blekinge) und Sjaellandske Lov (Seeländisches Recht für Seeland und die südlichen Inseln) ist das jütische Low-Buch auf das Jahr 1241 datiert und enthält eine Vorrede. Es wurde kurz vor König Waldemars Tod erlassen: "Wäre kein Gesetz im Lande, dann hätte der mehr, wer sich mehr aneignen könnte; deswegen soll das Gesetz nach aller Menschen Bedürfnis gemacht werden, dass gerechten Männern und Friedlichen und Unschuldigen ihre Rechtschaffenheit und Friedlichkeit zugute kommen, und üble und ungerechte Männer sich davor ängsten, was im Gesetz geschrieben ist, und deswegen nicht ihre Bosheit, wonach ihr Sinn steht, zu vollstrecken wagen" (aus der Vorrede). Das jütische Recht blieb im Königreich Dänemark bis 1683 gültig. Im Herzogtum Schleswig blieb es in weiten Teilen bis zur Einführung des BGB im Jahre 1900 gültig. Bis heute wird offenbar auf das Jütische Lowbuch zurück gegriffen (vgl. OLG Schleswig-Holstein 11 U 89/99 vom 14.12.2000 - die Eigentumsfähigkeit des Vorstrandes von Fehmarn betreffend)! Freilich gab die mittelalterliche Ordnung bald zu vielen Problemen keine ausreichende Handhabe mehr, wurde in der Neuzeit durch römisches Recht ergänzt oder im Strafrecht stark durch die Carolina Karls V. dominiert. - König Waldemar II. (1170-1241) war von 1182 bis 1202 Herzog von Schleswig und seit 1202, als Nachfolger seines Bruders Knut VI., König von Dänemark. Das älteste erhaltene Exemplar des Codex von 1241 datiert vom Ende des 13. Jahrhunderts und lagert in der Königlichen Bibliothek zu Stockholm. Eine niederdeutsche Übersetzung entstand spätestens im 16. Jahrhundert, die auch die Grundlage für die vorliegende Ausgabe bildet - mit hochdeutschen Vorbemerkungen und Kommentierungen versehen: das Jütische Low-Buch von 1717.





180. KATZ, Stanley N. (Ed.),

The Oxford International Encyclopedia of Legal History. 6 Bde. Oxford, Oxford University Press, 2009.

Gr.-8vo. Zusammen ca. 2800 Seiten. Originale, grüne Verlagskunststoffeinbände mit Rücken- u. Deckeltitelprägung. (Ebd. stellenw. leicht bestoßen).

280,--

Stanley Nider Katz (* 1934) ist eigentlich Historiker, der seinen Schwerpunkt auf die amerikanische Rechts- und Verfassungsgeschichte gelegt hat. Er begann seine Karriere an der Harvard University (1955-1965, seit 1961 als Professor), wechselte 1965 an die University of Wisconsin in Madison, dann 1970 an die University of Chicago Law School, wo er bis 1978 lehrte. Er folgte dann dem Ruf nach Princeton, wo er, Direktor des University Center for Arts and Cultural Policy Studies' wurde. Stanley N. Katz war "Editor in Chief", "Advisory Editor" war M. C. Mirow von der Florida International University, daneben gab es 10 "Area Editors", darunter Lawrence M. Friedman von der Stanford Law School und Klaus Luig von der Universität zu Köln. - I. Abbasid Dynasty - Cicero; II. Citizenship - European Union, Private Law in; III. Evidence - Labor and Employment Law; IV. Land - Provincial Edicts and Government; V. Prussian Allgemeines Landrecht - Torture; VI. Training - Zivilgesetzbuch. Topical Outline of Contents. Directory of Contributors. Index of Legal Cases. Index.

181. LABAND, Paul (Hrsg.),

Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des XIV. Jahrunderts. Berlin, Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung (Harrwitz und Gossmann), 1863.

8vo. XLII, 226 S. Älterer Halbleinen mit Buntpapierbezug. (St.a.T., Vorsätzen u. Schnitt, kl. Rückensignaturen).

Erste Ausgabe der Frühschrift Labands! - In seinen frühen akademischen Jahren beschäftigte sich Laband (1838-1918) vor allem mit den germanischen Rechtsquellen. Die Ausgabe erschien noch während Labands Privatdozentur in Heidelberg, die er bis 1864 inne hatte. Nach der a.o. Professur seit 1864 wurde Laband 1866 zum o. Professur in Königsberg berufen, bevor er 1872 - bis zur Emeritierung - nach Straßburg wechselte. - Mit gedruckter Widmung "Herrn Professor Dr. Otto Stobbe zu Breslau freundschaftlichst gewidmet".

182. Papyrologie: ERMAN, Adolf, Hermann GRAPOW (Hrsg.),

Wörterbuch der aegyptischen Sprache (Bde. 1-7) in alphabetischer und sachlicher Ordnung nebst Verzeichnissen der koptischen, semitischen und griechischen Wörter (Bde. 1-6) sowie Rückläufiges Wörterverzeichnis, bearb. von W. F. Reineke (= Bd. 7), sowie: Die Belegstellen zum Wörterbuch der aegyptischen Sprache (Bde. 1-5 in 6 Teilbänden, bearb. von H. Grapow und W. Erichsen). Im Auftrage der deutschen Akademien herausgegeben. 13 Bde. Berlin, Akademie-Verlag, 1971.

4to. 3198 Seiten (Wörterbuch) und 1586 Seiten (Belegstellen). Zusammen 4784 Seiten. Originale Verlagsbroschuren. (Ebde. stellenweise ausgebessert).

600,--

.....

Unveränderter Nachdruck der in den Jahren 1926 bis 1953 erschienenen Ausgabe in einem guten Zustand! - Johann Peter Adolf Erman (1854-1937) war Begründer der Berliner Schule der Ägyptologie. Er war ab 1884 Nachfolger von Karl Richard Lepsius an der Berliner Universität. "Unter Federführung von Erman beantragten die Königlich-Preußische Akademie der Wissenschaften, die Sächsische Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und die Bayerische Akademie der Wissenschaften beim deutschen Kaiser Wilhelm II. 1897 ein Projekt für ein neues ägyptisches Wörterbuch. Für Leipzig unterzeichnete Georg Steindorff, für München Georg Ebers (Steindorffs Vorgänger in Leipzig und Ermans Lehrer), für Göttingen Richard Pietschmann, ein Schüler von Lepsius und Ebers. Da stetige Ausgrabungen von Tempeln und Gräbern Unmengen von neuen Texten zutage förderten, wollte Erman von Grund auf neu anfangen, ohne den bis dahin erreichten Stand der Wörterbücher von Heinrich Brugsch zu berücksichtigen. Das Wörterbuch der ägyptischen Sprache wurde von 1926 bis 1931 in fünf Bänden und zwei Ergänzungsbänden veröffentlicht. Es ist auch heute noch in wesentlichen Teilen eine gültige Sammlung der in Hieroglyphen geschriebenen Wörter nach den Denkmälern von Karl Richard Lepsius. Beteiligt waren daran auch Ermans Schüler Hermann Grapow und Kurt Sethe" (Wikipedia). Kurt Sethe (1869-1934) und Hermann Grapow (1885-1967), Ermans Schüler, bildeten mit ihm und anderen die philologisch orientierte Berliner Schule, aus der auch die bedeutenden Ägyptologen Rudolf Anthes, Edouard Naville, James Henry Breasted oder Alan H. Gardiner hervorgingen. Das Wörterbuch gilt als wesentliche Hauptleistung der sog. Berliner Schule.

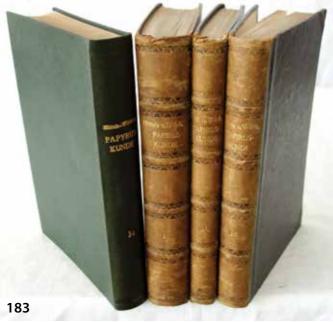
183. Papyrologie: MITTEIS, L(udwig), U(lrich) WILCKEN,

Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. 2 Bde (in 4). Leipzig, Verlag von B. G. Teubner, 1912.

8vo. LXXII, 437; VII, 579; XVIII, 298; VI, 430 S. Neuerer, grüner Leinen (I,1) und zeitgenössische Halblederbände, jeweils mit gepr. Rückentiteln. Hübsches Set, trotz der abweichenden Bindung von I,1.

Grundlagen- und Standardwerk der (juristischen) Papyrologie. - Die vorliegende Arbeit, gemeinsam zusammengetragen von Mitteis (1859-1921) und Wilcken (1862-1944), war für Jahrzehnte die grundlegende Arbeit der neuen Richtung. Es taten sich der Pionier der griechisch-römischen Papyrologie (Wilcken) und der Pionier der historischen Rechtsvergleichung (Mitteis) zusammen, da für Mitteis die griechisch-ägyptischen Papyri zu den wichtigsten Quellen seiner Forschung zählten, um die volksrechtliche Lebenswirklichkeit zu verstehen, die neben und hinter den justinianischen Rechtsbüchern stand bzw. weiterbestand. - Der ältere der beiden Pioniere, Ludwig Mitteis, nicht zu verwechseln mit seinem Sohn Heinrich, der auch Rechtshistoriker war, bekleidete Lehrstühle in Prag (seit 1887), Wien (seit 1895) und Leipzig (seit 1899), wo er das Fach der antiken Rechtsgeschichte prägte und zahlreiche, überaus bedeutende Schüler hervorbrachte: es seien nur Paul Koschaker, Hans Lewald, Fritz Pringsheim, Leo Raape, Ernst Rabel, Rafael Taubenschlag und Leopold Wenger genannt. - Ulrich Wilcken studierte in Leipzig, Tübingen und Berlin die Alte Geschichte und Orientalistik, sein wichtigster akademischer Lehrer und Förderer war Theodor Mommsen. Nach seiner Hahilitation im Jahre 1888 wurde er oft berufen, als ob man sich an zahlreichen Universitäten Impulse seines Genies für die eigenen Fachbereiche erhofft hätte: zunächst a.o. Professor (ab 1891 o. Professor) an der Universität Breslau (seit 1889, als Nachfolger Eduard Meyers), folgten weitere Rufe an die Universität Würzburg (1900), die Universität Halle (1903, wieder in der Nachfolge Eduard Meyers), die Universität Leipzig (1906), die Universität Bonn (1912), die Universität München (1915) und schließlich die Universität Berlin (1917, als Nachfolger Otto Hirschfelds). - Bd. I (in 2 Teilbänden) von Ulrich Wilcken (Historischer Teil: Grundzüge und Chrestomathie); Bd. II (in 2 Teilbänden) von Ludwig Mitteis (Juristischer Teil: Grundzüge und Chrestomathie).





184. SCHMIDT, Kurt Dietrich (Hrsg.),

Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes. Im Auftrage der "Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Geschichte des Kirchenkampfes" in Verbindung mit Heinz Brunotte und Ernst Wolf herausgegeben. 30 Bde. (= komplette Reihe, in 23 Bänden aufgebunden). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1958-1984.

8vo. Zusammen 9638 Seiten. Originale Broschuren u. Pappbände, Bibliotheksleinen. (einige Bde. mit St.a.T., Vorsätzen od. Schnitt). 600,--

Zwischen 1958 und 1975 erschienen die "Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes" in 29 Bänden nebst einem Registerband (im Jahre 1984). Sie enthalten u. a. Dokumente zu den wichtigsten Synoden der Bekennenden Kirche, Texte aus der Zeit der Kirchenausschüsse (1935-1937) sowie territorialgeschichtliche oder sachthematisch orientierte Einzeldarstellungen. In der seit 1964 publizierten (hier nicht vorhandenen) "Ergänzungsreihe" wurden vorwiegend territorialgeschichtliche Darstellungen von Zeitzeugen veröffentlicht sowie wichtige Publikationen aus der DDR übernommen (Verlag)

- 1. Otto DIEHN (Bearb.), Bibliographie zur Geschichte des Kirchenkampfes 1933-1945. 1958. 249 S.
- 2. Paul GÜRTLER, Nationalsozialismus und evangelische Kirchen im Warthegau. Trennung von Staat und Kirche im nationalsozialistischen Weltanschauungsstaat. 1958. 359 S., 1 Kte. 3. Wilhelm NIEMÖLLER (Hrsg.), Die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Dahlem. Text Dokumente Berichte. 1958. 240 S. 4. Dieter Frhr. von LERSNER, Die evangelischen Jugendverbände Württembergs und die Hitler-Jugend 1933/1934. 1958. 72 S. 5.-6. Gerhard NIEMÖLLER, Die erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Barmen. I. Geschichte, Kritik und Bedeutung der Synode und ihrer theologischen Erklärung. II. Texte Dokumente Berichte. 2 Bde. 1959. 269; 209 S. 7. Wilhelm NIEMÖLLER (Hrsg.), Die vierte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Bad Oeynhausen. Text Dokumente Berichte. 1960. 343 S. 8. Friedrich MIDDENDORFF, Der Kirchenkampf in einer reformierten Kirche. Geschichte des Kirchenkampfes während



der nationalsozialistischen Zeit innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (damals: Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover). 1961. 182 S. 9. Ludwig HEINE, Geschichte des Kirchenkampfes in der Grenzmark Posen-Westpreußen 1930-1940. 1961. 115 S. 10. Karl STOEVESANDT, Bekennende Gemeinden und deutschgläubige Bischofsdiktatur. Geschichte des Kirchenkampfes in Bremen 1933-1945. 1961. 201 S. 11. Gerhard NIEMÖLLER (Hrsg.), Die Synode zu Halle 1937. Die zweite Tagung der vierten Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Text - Dokumente - Berichte. 1963. 459 S. 12. Wilhelm LUEKEN, Kampf, Behauptung und Gestalt der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen. 1963. 201 S. 13.-14. Kurt Dietrich SCHMIDT (Hrsg.), Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937, hrsg. unter Mitarbeit von Claus-Hinrich Feilcke und Hans-Jörg Reese. 2 Bde. 1964-1965. XL, 724; XVI, (725-) 1383 S. 15. Zur Geschichte des Kirchenkampfes. Gesammelte (9) Aufsätze von Kurt Meier, Oskar Söhngen, Jörgen Glenthöj, Heinz Brunotte u. a. 1965. 324 S. 16. Wolfgang TILGNER, Volksnomostheologie und Schöpfungsglaube. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes. 1966. 268 S. 17. Theodor DIPPER, Die Evangelische Bekenntnisgemeinschaft in Württemberg 1933-1945. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes im Dritten Reich. 1966. 294 S. 18. Angelika GERLACH-PRAETORIUS, Die Kirche vor der Eidesfrage. Die Diskussion um den Pfarrereid im "Dritten Reich". 1967. 235 S. 19. Martin PERTIET, Das Ringen um Wesen und Auftrag der Kirche in der nationalsozialistischen Zeit. 1968. 339 S. 20. Wilhelm NIEMÖLLER (Hrsg.), Die dritte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Augsburg. Text - Dokumente - Berichte. 1969. 349 S. 21. Christian LUTHER, Das kirchliche Notrecht, seine Theorie und Anwendung im Kirchenkampf 1933-1937. 1969. 204 S. 22. Erich Günter RÜPPEL, Die Gemeinschaftsbewegung im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes. 1969. 258 S. 23. Wilhelm NIEMÖLLER (Hrsg.), Die Synode zu Steglitz. Die dritte Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union. Geschichte - Dokumente - Berichte. 1970. 382 S. 24. Horst KATER, Die Deutsche Evangelische Kirche in den Jahren 1933 und 1934. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung zu Gründung und Zerfall einer Kirche im nationalsozialistischen Staat. 1970. 226 S. 25. Peter NEUMANN, Die jungreformatorische Bewegung. 1971. 182 S. 26. Zur Geschichte des Kirchenkampfes. Gesammelte (12) Aufsätze II. Mit Beiträgen von Kurt Meier, John S. Conway, Friedrich Wilhelm Kantzenbach, Albert Stein u. a. 1971. 332 S. 27. Albert STEIN, Evangelische Laienpredigt. Ihre Geschichte, ihre Ordnung im Kirchenkampf und ihre gegenwärtige Bedeutung. 1972. 156 S. 28. Hans-Jörg REESE, Bekenntnis und Bekennen. Vom 19. Jahrhundert zum Kirchenkampf der nationalsozialistischen Zeit. 1974. 620 S. 29. Wilhelm NIEMÖLLER (Hrsg.), Die Preußensynode zu Dahlem. Die zweite Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Geschichte - Dokumente - Berichte. 1975. XXV, 251 S. 30. Gertraud GRÜNZINGER-SIEBERT (Hrsg.), Registerband. Dokumente - Institutionen - Personen. Hrsg. unter Mitarbeit von Hannelore Braun, Carsten Nicolaisen und Martin Siebert. 1984. 855 S.

185. SICHERER, (Hermann von),

Kirchenrecht. Vorlesungen von Dr. v. Sicherer. Mitschrift Sommersemester 1879. München 1879.

8vo. 245 handbeschriebene Seiten. Zeitgenössischer Halbleinen mit Rückentitelprägung u. Buntpapierbezug. 140,--

Vorlesungsmitschrift. - Von Sicherer (1839-1901) war seit 1868 a.o. Professor, seit 1871 o. Professor an der Universität München. Er widmete sich als Professor der Staats- und Rechtsgeschichte eher staatsrechtlichen und wechselrechtlichen Fragen, so z. B. in seiner Dissertation zur "Legitimation des Wechselinhabers" oder seinem Beitrag zu Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Er wendete sich aber verstärkt dem Kirchenrecht zu und schuf mit seinem Hauptwerk "Staat und Kirche in Bayern" von 1874 ein Standardwerk der Kirchengeschichtsschreibung, mit umfangreichem Quellenanhang. Er widmete sich in den über 30 Jahren seiner Lehrtätigkeit ganz der Münchener Universität, 1888 und 1889 als Rektor, Angebote außerhalb des Lehrbetriebs lehnte er ab. Von Sicherer war eng befreundet mit dem Freiburger Kirchenhistoriker Franz Xaver Kraus, mit reichem Niederschlag in einem regen Briefwechsel.

186. STIERNHÖÖK, Joh(an) O(lofsson),

.....

De Jure Sueonum et Gothorum vetusto. Libri duo quorum primus de judicijs & eorum varietate, de judicibus, de processibus judiciarijs, probationibus, decisionibus, executionibus, & c. Posterior De actionibus sive causis civilibus & criminalibus, denique de jure sacrorum, religione, & quae religioni inserviunt legibus. Stockholm (= Holmiae), excudebat Nicolaus Wankiif. 1672.

8vo. Tb., 10 Bll., 433 S., 1 Bl. (Errata). Neuer Halblederband mit Rückentitelprägung. (St.a.T., Tb. etw. ausgebessert, letzte Bll. mit kleinem Wurmgang mit minimalem Buchstabenverlust). 750,--

Erstausgabe der aufsehenerregenden Arbeit, für die man Stiernhöök den Ehrentitel "Vater der schwedischen Rechtsgeschichte" verlieh. - Stiernhöök (1596-1675), der zunächst Johan Olofsson Dalmen, auch Dalecarlus, hieß, nannte sich erst ab dem Jahre 1649 Stiernhöök, Er studierte zunächst in Västeras, erhielt vom Bishof Johannes Rudbeckius aber ab 1619 eine Unterstützung für ein Studium an der Universität Uppsala sowie - unterstützt durch Axel Oxenstierna - eine Reise nach Deutschland, wo er zeitweise an den Universitäten Leipzig, Jena, Wittenberg und Rostock studierte. Im Jahre 1624 kehrte er nach Schweden zurück, wurde neuer Rektor der Universität in Västeras, 1625 in Uppsala im Fach Philosophie promoviert. Im Jahre 1626 startete er wieder zu einer Auslandsreise, die ihn an die Universitäten Leiden, Franeker, Oxford und Cambridge führte. Die Reise wurde angeblich wieder mit königlichen Geldern finanziert. Nach seiner Rückkehr nach Schweden im Jahr 1628 wurde er zum Professor für schwedisches Recht an die Universität Västeras berufen. Eine Position bei Hofe lehnte Stiernhöök offenbar ab, weshalb er an ein Berufungsgericht nach Turku (schwedisch Abo) versetzt wurde. Die Universität Turku berief ihn 1640 zum Professor für Rechtswissenschaften, im Jahre 1642 wurde er als Mitglied der Rechtskommission nach Stockholm zurück berufen. Hier widmete er sich der Reform des schwedischen Justizwesens, des Strafvollzugs ebenso wie der Arbeit an einem neuen Kirchengesetz. - Bei aller guten praktischen Arbeit, die Stiernhöök offenbar für das schwedische Justizwesen vollbracht hat, hat doch erst die vorliegende Schrift "De jure Sueonum et Gothorum vetusto" von 1672 ihm den Ehrentitel "Vater der schwedischen Rechtsgeschichte" verliehen lassen. Er zeichnet hier die Rechtsentwicklung Schwedens von den frühesten Zeiten nach, befreit sie von hinderlichen Ausschmückungen und entwirft das Bild eines idealen Rechtssystems.

187. STÖLZEL, Adolf,

Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. 2 Bde (in 1). Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1872.

8vo. XIV, 619; 238 S. Einfacher neuerer Halbleinenband mit Buntpapierbezug u. Leinenecken. (St.a.T. u. Vorsätzen). 120,---

Erster (allgemeiner) Theil: I. Das Rechtsstudium bis zum Beginne des siebzehnten Jahrhunderts; II. Die vermittelnden Elemente; III. Das Aufleben des gelehrten Richterthums und das Absterben der Schöffengerichte. - Zweiter (specieller) Theil: Hassiaca. I. Obere Instanzen (Bedeutung des Reichskammergerichts für die hessischen Gerichte; Die Canzleien zu Cassel und Marburg; Das Hofgericht zu Marburg; Das Oberappellations- und das Sammtrevisionsgericht zu Cassel); II. Stadtgerichte (Die Stadtgerichte zu Cassel, Marburg, Fritzlar, Fulda und Ziegenhain); III. Landgerichte (Herrschaftliche Landgerichte: Breitungen, Elm und Brandenstein, Altenhaslau, Boventen) und Patrimoniale Landgerichte (Gericht der Diede zu Niddawitzhausen, Gericht der Schenken zu Reizberg, Spitalsgericht zu Fulda, Capitelsgericht zu Lüder, Gericht der von Breidenbach zu Breidenbach und das Eigengericht zu Eisenhausen, Gericht der von Baumbach zu Nentershausen, Probsteiamt zu Blankenau).

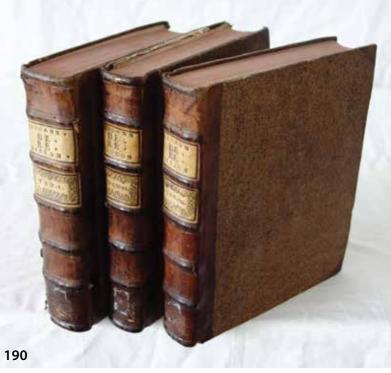
188. Urkunden: BEYER, Heinrich, Leopold ELTESTER, Adam GOERZ,

Urkundenbuch zur Geschichte der, jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Aus den Quellen herausgegeben u. bearb. von Heinrich Beyer sowie Leopold Eltester und Adam Goerz. 3 Bde. Coblenz, in Commission bei J. Hölscher, 1860-1865.

Gr.-8vo. VIII, 821 S., 1 Bl. (Verbesserungen, Druckfehler); CCXXIV, 784 S., 3 Bll. (Berichtigungen und Zusätze); X, 1208 S. Zeitgenössische Pappbände mit Buntpapierbezug und geprägten Rückentitelschildern aus Leinen sowie neuerer Halbleinenband. (St.a.T., Bibliotheksrückensignaturen sowie Bibliotheksbanderole auf Deckeln und Rücken, insgesamt aber guter Zustand).

1. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1169; 2. Vom Jahre 1169 bis 1212; 3. Vom Jahre 1212 bis 1260. - (Christian) Heinrich Beyer (1806-1886), gebürtiger Erfurter und Vater des Erfurter Archivars und Historikers Carl Beyer (1848-1900), war als Archivar und Historiker an verschiedenen Archiven tätig, so auch von 1835 bis 1864 als Archivregistrator und (seit 1840) preußischer Staatsarchivar am Staatsarchiv Koblenz. - Leopold von Eltester (1822-1879) war vor allem juristisch tätig, bevor er seit 1857 - zunächst nebenamtlich - als Hilfsarchivar und dann seit 1863 als Staatsarchivar und Vorstand des Staatsarchivs seiner Geburtsstadt Koblenz wirkte. Nach seinem Tod folgte ihm Adam Goerz (1817-1896) im Archivdienst nach.





189. Urkunden: GASPARI, A(dam) C(hristian) (anonym),

Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung Nordischer Reiche. 3 Bde. (Hamburg), 1786-1790.

8vo. (I:) XXX, 7 Bll., 578; (II:) XII, 1 Bl., 556; (III:) XXXXIV, 2 Bll., 526 S. Mit 4 gefalt. Tabellen. Zeitgenössische Halblederbände mit Rückenschild und Rückenvergoldung. (1 Bd. leicht abweichend gebunden, 2 Rückenschilder erneuert, Bd. 3 mit kl. St.a.Tbrückseite).

Erste und einzige Ausgabe des wichtigen Quellenwerks, den Geist der dänischen Regierung in den neuesten Verordnungen betreffend. Dokumentationswerk des Geographen zur Verwaltungsgeschichte Dänemarks. - Der deutsche Geograph (1752-1830) wurde 1795 a. o. Professor für Philosophie an der Universität Jena, war ab 1797 Professor am Gymnasium in Oldenburg, ab 1803 o. Professor für Geschichte, Geographie und Statistik an der Universität Dorpat, schließlich ab 1810 o. Professor der Geographie und Statistik an der Universität Königsberg. - Vql. Kat. d. SH Landesbibliothek, S. 332.

190. Urkunden: HEUMANN (von Teutschenbrunn), Johann,

Commentarii de Re Diplomatica Imperatorum ac regum Germanorum inde a Caroli M. temporibus adornati. (Und Bd. 3:) Commentarii de Re Diplomatica Imperatricum Augustarum ac reginarum Germaniae ex probis literarum monimentis ad temporum seriem... accedunt appendices II in quibus de diplomatibus nonnullis cum Augustarum et reginarum Italiae tum Imperatricum Constantinopol. disseritur. 3 Bde. Norimbergae (= Nürnberg), sumtibus Iohannis Georgii Lochneri, 1745-1753.

Kl.-4to. (I, 1749:) Tb. mit Kupfer, 5 Bll., 506 S., 23 Bll. (Index u. Corrigenda), 7 Falttafeln im Anhang; (II, 1753:) Tb. mit Kupfer, XXXVIII, 432 S., 14 Bll. (Index), 5 Falttafeln im Anhang; (III, 1749:) Tb. mit Kupfer, 5 Bll., 493 S., 13 Bll. (Index u. Corrigenda), 4 Falttafeln im Anhang. Schöne, zeitgenössische Halbledereinbände mit Buntpapierbezug, Lederecken, schönem umseitigen Rotschnitt u. alten Rückentitelschildern. (kl. St.a.T. u. Tb.-Rückseite, insgesamt exzellenter Zustand).

Bedeutende Urkundensammlung, komplettes Exemplar. - Heumann (1711-1760, 1759 von Kaiser Franz I. mit dem Prädikat, von Teutschenbrunn' geadelt), erzielte einen wesentlichen Fortschritt in der Geschichte der Diplomatik, indem er das Hauptgewicht auf die inneren Merkmale der Urkunden legte und ausführlich behandelte. "Auch in Gelehrtenkreisen landen Heumann's Leistungen ehrenvolle Anerkennung. Im Mai 1746 erging an ihn ein Ruf aus Utrecht, kurze Zeit vor seinem Tode ein zweiter aus Erlangen" (vgl. Eisenhart, ADB). Der Name Heumanns von Teutschenbrunn ist vor allem mit der Universität Altdorf verbunden: hier studierte Heumann in den Jahren 1730-1734, nach Jahren als Hofmeister in Wien und sächsischer Rat und Amtmann in Weimar kehrte er im Jahre 1740 dorthin zurück, indem er einem Ruf an die Universität Altdorf folgte. Hier wurde er zunächst a. o. Professor der Rechte, dann ab 1744 für Institutionen, 1745 für Staatsrecht und 1757 für Pandekten. Die Rufe nach Utrecht und Erlangen lehnte er ab. "Heumann's Name wird in den Annalen der Nürnbergischen Hochschule mit Verehrung genannt... Er beschäftigte sich hauptsächlich mit deutschen Rechtsalterthümern und Diplomatik. und haben seine Arbeiten über die Kaiserurkunden anregend gewirkt" (Eisenhart, ADB). Neben der vorliegenden Urkundensammlung bleiben vor allem seine "Initia juris politiae Germanorum" von 1757, mit denen er das Polizeirecht als Universitätsfach angeregt hat sowie sein "Geist der Geseze der Teutschen", posthum im Jahre 1761 sowie in zweiter Ausgabe (besorgt von Johann Christian Siebenkees) im Jahre 1779 erschienen. - Vollständiges Exemplar, mit der meist fehlenden Fortsetzung bis auf Friedrich II. von 1753. Die Tafeln mit Schriften, Monogrammen und Siegeln. - Vgl. Wegele 555f.

191. Urkunden: REUBER, Justus,

Veterum scriptorum, qui Caesarum et Imperatorum Germanicorum res per aliquot saeculos gestas litteris mandarunt tomus unus. Nova Editio curante G. Chr. Joannis. Frankfurt am Main, Sand, 1726. Fol. Tb. mit gestochener Titelvignette, 5 Bll., X S., 3 Bll., 1336 S., 49 Bll. Zeitgenössischer Pappband mit handschriftlichem Rückentitelschild. (Ebd. leicht fleckig und berieben, Papier gering stockfl., Tb. mit Eintragungen von alter Hand).

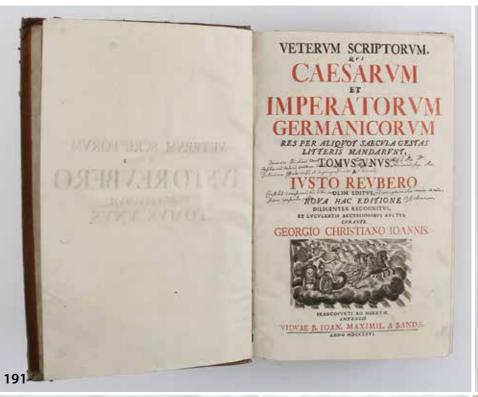
Alles Erschienene von Reubers Hauptwerk! - Reuber (1542-1607) war Kurpfälzischer Rat und Kanzler in Speyer und fand in dieser Eigenschaft Zeit und Quellen zu dieser Edition deutscher Geschichtsquellen. Georg Christian Joannis (1658-1735) hielt Reubers Sammlung alter Quellen, die zuerst 1584 erschienen war, für so wertvoll, daß er diese Neubearbeitung vornahm. Joannis hat sich vor allem durch sein dreibändiges Werk zur Mainzer Geschichte verdient gemacht. Bei einem Großbrand im Jahre 1726 sollen beim Frankfurter Verleger zahlreiche Exemplare der vorliegenden Auflage zerstört worden sein (so zumindest die "Gelehrten Zeitungen" von 1726 sowie Fabricius, V, S. 258). Reuber studierte in Frankreich und Italien, war dann Advokat am Reichskammergericht in Speyer, bis er 1574 als Hofgerichtsrat in kurpfälzische Dienste trat. Johann Kasimir berief Reuber im Jahre 1587 zum kurpfälzischen Kanzler. In dieser Postion reformierte Reuber die Verwaltung des Kurfürstentums und legte so die Grundlage für den später erfolgreichen Territorialstaat. Kurfürst Friedrich III. entband Reuber im Jahre 1592 dennoch von seinen Pflichten. - Vgl. Jöcher III, 2026; ADB 14, 97f.

192. Urkunden: SPANGENBERG, Ernst,

Die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden. Zunächst für juristische Geschäftsmänner. 2 Bde. Heidelberg, bey J. C. B. Mohr, 1827.

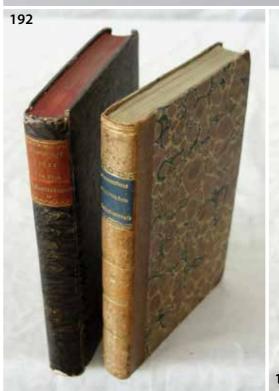
8vo. 459; 392 S. 3 Bll. Zeitgenössischer Halbleder und zeitgenössischer Pappband.

Ernst Spangenberg (1784-1833) war Sohn des berühmteren Rechtsprofessors Georg August Spangenberg, schlug nach seinem Studium bei Georg Jacob Friedrich Meister in Göttingen (1803-1806) aber eine Karriere im Staatsdienst ein. Diese führte ihn 1814 als Assessor an die Justizkanzlei in Celle, dort wurde er 1824 Oberappellationsgerichtsrat, im Jahre folgte er einem Ruf als Beisitzer des königlichen Geheimratskollegiums nach Hannover. - In Bd. 1 mit Ausführungen zur Entstehung des Urkundenwesens, Benennung von Urkunden, ihre Abfassung und ihre möglichen Gegenstände wie Adelsbriefe, Adoptionsurkunden, Legitimationsurkunden, Verkaufsurkunden, Testamente usw.; im Bd. 2 von der Beweiskraft alter Urkunden, vom Archivrecht und von den Umständen, die die Beweiskraft der Urkunden schwächen.



.....









193. WIESAND, Georg Stephan,

Juristisches Hand=Buch, worinnen die Teutschen Rechte sowohl der alten als neuern Zeiten aus ihren Quellen hergeleitet, der Verstand dunkler Wörter und Redensarten erkläret, die merkwürdigsten Sachen aber in alphabetischer Ordnung kürzlich erörtert werden. Hildburghausen, verlegts Johann Gottfried Hanisch, 1762.

8vo. Tb., 3 Bll. (Vorrede), 1320 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug u. gepr. Rückentitelschild. (am Kopfsteg etw. eng beschnitten, aber ohne Textverlust. Insgesamt guter Zustand).

Hauptwerk Wiesands, frühes Handbuch in deutscher Sprache. - Wiesand (1736-1821) studierte zunächst Altphilologie und Philosophie an den Universitäten Jena und Leipzig, bevor er sich dem Studium der Rechtswissenschaft zugewandte und im Jahre 1760 zum Doktor der Rechte promoviert wurde. Gerade in einer Zeit, in der auch in der Jurisprudenz auf der Universität deutsch zur Wissenschaftssprache wurde, ist ein juristisches Lexikon mit deutschen Schlagworten von besonders hohem Wert. Enzyklopädisch in der Anlage, liefert Wiesand genaue und exakte Beschreibungen bislang nur lateinisch erläuterter Rechtsbegriffe. Dieses zur Ostermesse 1762 erschienene Werk war sein erstes großes und verhalf ihm zu einer Universitätslaufbahn. Bereits im Jahre 1764 wurde Wiesand zum a.o. Professor der Rechte an der Leipziger Akademie berufen, 1765 erging der Ruf als o. Professor der Institutionen an die Universität Wittenberg, im Jahre 1790 übernahm er hier den Lehrstuhl der Dekretalen. Neben dem vorliegenden Hauptwerk veröffentlichte Wiesand eine Vielzahl vor allem kleinerer Schriften.

ANHANG

194. BORKENAU, Franz,

Der Übergangvom feudalen zum bürgerlichen Weltbild. Studien zur Geschichte der Philosophie der Manufakturperiode. Paris, Librairie Félix Alcan, 1934. 8vo. XX, 559 S. Originale Verlagsbroschur. (Schriften des Instituts für Sozialforschung, hrsg. von Max Horkheimer, 4).

Eine der seltensten Studien, die in der von Horkheimer herausgegebenen Schriftenreihe erschienen sind! – Borkenau (1900-1957) verfasste die Arbeit als Stipendiat des Instituts für Sozialforschung, vor allem von Lukacs' "tiefdringender Studie über die Verdinglichung" angeregt (Borkenau, S. III). Er versuchte in seiner Studie, "die Entstehung einer neuen Denkform, nämlich des modernen Weltbildes im 17. Jahrhundert, bei der die Umwälzung der Erkenntnistheorie Hand in Hand ging mit der Herausbildung einer neuen Auffassung von der Natur und von der menschlichen Gesellschaft, durch die Wandlungen des gesellschaftlichen Seins zu erklären" (Wiggershaus). Die Arbeit erschien im Exil, da das Frankfurter Institut das Erscheinen der Arbeit offenbar verzögerte. Borkenau war seit 1921 KPD-Mitglied und Leiter des Roten Studentenbundes. Von 1925-1929 Mitarbeiter der von Eugen Varga geleiteten Forschungsstelle für internationale Politik in Berlin. 1929 wurde er wegen seiner Distanzierung von der gegen die SPD gerichteten Sozialfaschismus-Propaganda aus der KPD ausgeschlossen. 1933 Emigration nach Österreich, dann nach Frankreich und nach Panama-Stadt. 1936 Reise durch Spanien und rigorose Absage an den Sowjetkommunismus in "The Spanish Cockpit", zeitlebens befreundet mit Richard Löwenthal. - Vgl. Wiggershaus 144f.; Roeder-Strauss I, 80; Sternfeld-T. 66.

195. RITTER, Hellmut,

Das Meer der Seele. Mensch, Welt und Gott in den Geschichten des Farfduddin Attår. Leiden, E. J. Brill, 1955.

Gr.-8vo. VIII, 1 Bl., 777 S. Originaler Verlagsleinen mit Rücken- und Deckeltitel. (Ebd. stellenw. etw. ausgebessert, Blindprägest. a. Tb.). 750,--

Bedeutendste Veröffentlichung zu den Glaubensvorstellungen und Ritualen der islamischen Mystik! Mit handschriftlicher Widmung des Autors vom Februar 1956 sowie offensichtlich auf Ritter zurückgehende handschriftliche Korrekturen mit Bleistift. - Ritter (1892-1971), Bruder des Historikers Gerhard Ritter und des Theologen Karl Bernhard Ritter, studierte die Orientalistik bei Carl Brockelmann und Paul Kahle in Halle sowie bei Carl Heinrich Becker in Straßburg. Er arbeitete mit Becker auch in Bonn und Berlin zusammen. In Berlin habilitierte sich Ritter als Mitarbeiter am Lehrstuhl Carl Heinrich Beckers im Jahre 1919, folgte im selben Jahr einem Ruf als Professor an die Universität Hamburg. Hamburg (1919-1925) und Frankfurt am Main (1953-1956) blieben die einzigen akademischen Stationen Ritters in Deutschland. Zentrum seiner Arbeit und Mittelpunkt seinens Lebens war Istanbul, wohin er bereits im Jahr 1926 im Auftrag der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft ging und die dortige Nebenstelle der Gesellschaft leitete. Die unter Atatürk reformierte Universität, die während des Dritten Reichs auch viele akademische Emigranten aufnahm, gewann Ritter als Professor für Orientalische Philologie. Er ging 1949 nach Deutschland zurück, verbrachte aber die Jahre von 1956-1969 wieder an der Istanbuler Universität. Seine bedeutendsten Schüler in der Türkei sind Ahmed Ates und Fuat Sezgin, Es ist Ritters großes Verdienst, in seinen 36 Lebens-, Lehr- und Forscheriahren im Quellenzentrum des Osmanischen Reichs die Islamforschung, Orientalistik, Turkologie, Osmanistik und Türkeikunde entscheidend vorangebracht zu haben, an der Universität Istanbul selbst, aber auch als Brükkenbauer nach Deutschland. Er zählt zu den bedeutendsten Orientalisten des 20. Jahrhunderts.

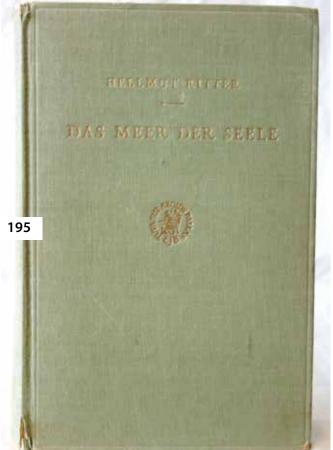
196. WITTFOGEL, K(arl) A(ugust),

Wirtschaft und Gesellschaft Chinas. Versuch der wissenschaftlichen Analyse einer grossen asiatischen Agrargesellschaft. Erster Teil (= alles Erschienene): Produktivkräfte, Produktions- und Zirkulationsprozess. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1931.

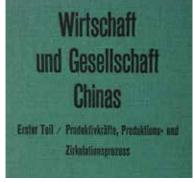
8vo. XXIV, 767 S., 1 Faltkte. im Anhang. Originaler Verlagsleinen. (Schriften des Instituts für Sozialforschung an der Universität Frankfurt a. M., hrsg. von Carl Grünberg, 3).

Erste Ausgabe der Dissertation Wittfogels, zugleich Wittfogels erste Arbeit über China und die letzte Schrift in der Schriftenreihe des Instituts für Sozialforschung vor der Emigration. - Wittfogel (1896-1988) entwickelt in seiner Arbeit die Theorie der sog. 'hydraulischen Gesellschaft'. Er untersucht hierbei über einen Zeitraum von Jahrhunderten die Bedeutung von Regulierung und Verteilung der chinesischen Wasservorkommen für die Entwicklung der chinesischen Gesellschaft. Die Bekanntschaft mit Felix Weil, der Wittfogel und seiner Frau Rose Schlesinger im Sommer 1922 die Pläne zur Gründung eines Instituts in Frankfurt am Main vorstellte, führte Wittfogel schließlich selbst ins Institut für Sozialforschung. Wittfogel studierte zunächst seit 1914 die Philosophie, Geschichte, Soziologie und Geographie an den Universitäten Leipzig, München, Berlin und Rostock, seit 1921 dann die Sinologie an der Universität Leipzig bei August Conrady und Eduard Erkes. Der aktive Kommunist ging 1934 ins Exil nach England, dann in die USA, wo er 1941 die amerikanische Staatsbürgerschaft erhielt. Er war seither dort wissenschaftlich aktiv, für die Rockefeller-Foundation, das Frankfurter Institut im Exile an der Columbia University und - seit 1947 bis zu seiner Emeritierung - als Professor für chinesische Geschichte am Far Eastern and Russian Institute an der University of Washington in Seattle. In den Jahren 1935 bis 1937 ermöglichte man ihm weitere Forschungen in China. In den USA wandelte sich Wittfogel vom Kommunisten zum Anti-Kommunisten. In den USA erschien im Jahre 1957 sein Hauptwerk "Oriental Despotism".











Feuerbach's publications (1-17)

Feuerbach's philosophical-legal discussion environment (18-35)

Criminal law textbooks (36-45) -

Criminal law developments in the 19th century (46-73)

Crime and punishment before Feuerbach (74-79)

Old constitutional law, political science, natural law and the law of reason (80-101)

From Donellus to 19th century civil law (102-167)

Legal history (168-193)

Appendix (194-196)

PAUL JOHANN ANSELM VON FEUERBACH (1775-1833)

Feuerbach suffered his first stroke in June 1832, 'which paralysed my right arm and tongue. Both ailments have since been alleviated, but are far from being cured' (GW 12, p. 586). He thus recovered well from the stroke and leapt from the brink of death, yet he increasingly felt his discord with his only sister Rebbeka Magdalene as an open wound that he sought to heal. He had fallen out with the sister years before over her marriage to the Frankfurt distiller Ruland. So on 15 April 1833, only a few days after the famous 'Wachensturm', Feuerbach, accompanied by his youngest daughter Leonore, travelled to Frankfurt am Main where the sister lived at Allerheiligentor. Another stroke, this time severe, befell him on Whit Monday, 27 May, after he had been in Frankfurt for almost six weeks. On 29 May, at 2 o'clock in the night, the famous jurist died. The funeral took place two days later, on 31 May, in the morning at 8 o'clock 'in all silence'. Feuerbach had previously, on the occasion of an earlier visit to Frankfurt, expressed his wish to be buried in the city's new main cemetery. The new cemetery, which is located somewhat north of the city centre, is very spacious and designed in the style of a park, and was only opened in 1828 on the initiative of Councillor Johann Adam Beil. It is still a place of quiet contemplation today, with a restrained walk and a light rustle of leaves. There, the great jurist lies buried under a grave slab at Wall 105 in Area C of the cemetery, united with his sister in the Ruland family's burial plot. The Ludwig-Feuerbach-Gesellschaft Nürnberg e.V.', dedicated to Feuerbach's son, the great philosopher, maintains and cares for his father's gravesite as part of a sponsorship.

Feuerbach always kept the city in which he spent his childhood and youth in respectful remembrance, despite his tyrannical father. Thus he dedicated his habilitation thesis of 1798 'dem Hochedeln und Hochweisen Magistrate der freien Reichsstadt Frankfurt am Main'. Soon after Paul Johann Anselm's birth in Hainichen near Jena, the Feuerbach family moved to the 'Freie Reichsstadt' (Free Imperial City) on the Main, where his father settled as a lawyer in 1778. Feuerbach did not leave Frankfurt until 1792, when he was 17 years old and heading for Jena, just as the first French troops were at the Bockenheim Gate. However, he left in a quarrel with his father, 'he should have expected the worst from his abrupt anger. So he left the parental home, never to enter it again... Feuerbach still later thought bitterly of this pedagogy of beating (his father) and spoke out for an education without rod and cane, an education that does not turn the father into a spiteful tyrant' (Radbruch).

LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Die Angebote sind freibleibend und stehen unter der Bedingung, dass das Werk noch vorrätig und lieferbar ist. Lieferungszwang besteht nicht. Preise sind in Euro (EUR) angegeben und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7%. Rechnungen sind zahlbar rein netto nach Erhalt. Versand erfolgt zu Lasten des Bestellers. Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung nach § 455 BGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Offenbach am Main. 28-tägiges Widerrufsrecht nach § 3 FernAbsG und § 361a BGB. Das Widerrufsrecht kann ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an Antiquariat + Verlag Klaus Breinlich erklärt werden; es genügt die Rücksendung der Ware. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bei Ausübung des Widerrufsrechts entsteht eine Verpflichtung zur Rücksendung, deren Kosten bei einem Bestellwert bis zu 40,-- EUR der Widerrufende trägt.

Lieferung an mir unbekannte Besteller nur gegen Vorausrechnung. Ansichtssendungen sind erst nach Erledigung der Festbestellungen möglich.

Käufer werden gebeten, den Rechnungsbetrag in Euro – spesenfrei für mich – auf mein Konto bei der Nassauischen Sparkasse zu überweisen:

IBAN: DE52 5105 0015 0159 0388 84

BIC: NASSDE55XXX

Bei Zahlung per Scheck (ausgenommen Eurocheque) muss ich leider Bankspesen in Höhe von 10,-- EUR berechnen.

Die Bezahlung der Rechnung kann auch per Visa / Mastercard / American Express durchgeführt werden. Geben Sie bitte Ihre Kartennummer, die Gültigkeitsdauer der Karte, die Kontrollnummer sowie Ihre Adresse an, sofern diese von der Versandadresse abweicht.

Die Bezahlung der Rechnung kann auch auf mein Paypal-Konto breinlich@avkb.de erfolgen

TERMS OF DELIVERY

All items offered in this catalogue are subject to prior sale. Prices are quoted in Euro (EUR). Deliveries are made at purchaser's expense and risk. The invoice amount is payable on receipt without delay and deduction to my Nassauische Sparkasse account:

IBAN: DE52 5105 0015 0159 0388 84

BIC: NASSDE55XXX

The books remain my property until the full amount has been paid. All disputes which may arise are subject to German law. In such a case Offenbach am Main will be the place of jurisdiction. From customers unknown to us we request payment in advance.

If you want to pay by Visa / Mastercard / American Express, please let me know your credit card account number, its expiring date, its security number and your address, if different from your delivery address.

Please make payment with International Money Order or Bank Draft with the payee's charges prepaid. Otherwise I have to take bank charges of 10,-- EUR.

Payment can also be made on my Paypal account breinlich@avkb.de



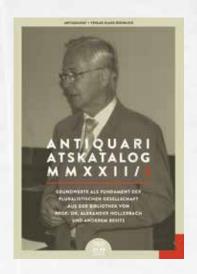
ANTIQUARIAT + VERLAG KLAUS BREINLICH

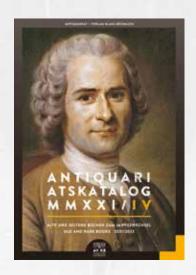
- Sprendlinger Landstrasse 180 (Geb. 4), 63069 Offenbach am Main
- ™ 0049 Ø 69 2609 4991
- **a** 0049 Ø 69 9289 4306
- order@avkb.de
- www.avkb.de

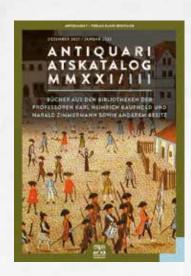


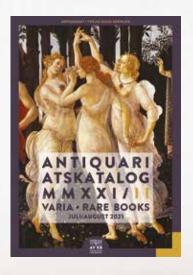
ANTIQUARIATSKATALOG MMXXII/II JULI/AUGUST 2022

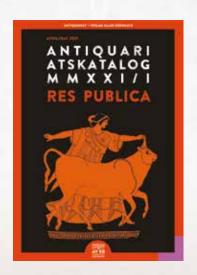


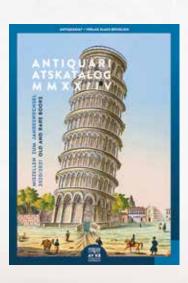












ANTIQUARIAT + VERLAG KLAUS BREINLICH

- Sprendlinger Landstrasse 180 (Geb. 4), 63069 Offenbach am Main

 - **■** 0049 Ø 69 9289 4306
 - norder@avkb.de
 - www.avkb.de

